MONOGRAPHIEN ZUR
FRAUENKUNDE UND KONSTITUTIONSFORSCHUNG
FORTSETZUNG DER MONOGRAPHIEN ZUR FRAUENKUNDE
UND EUGENETIK, SEXUALBIOLOGIE UND VERERBUNGSLEHRE
Herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Berlin

Nr. 8

DAS PROBLEM DER UNEHELICHEN

von

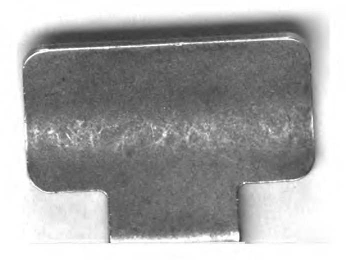
Dr. rer. pol. Hugo Schröder
Charlottenburg



1 9 2 4

Leipzig · Verlag von Curt Kabitzsch

Printed in Germany



9

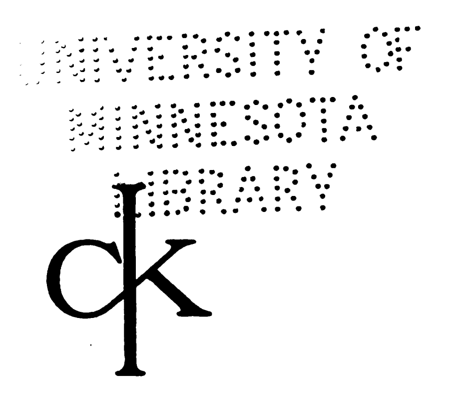
MONOGRAPHIEN ZUR
FRAUENKUNDE UND EUGENETIK,
SEXUALBIOLOGIE UND VERERBUNGSLEHRE
Herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Berlin

Nr. 8

DAS PROBLEM DER UNEHELICHEN

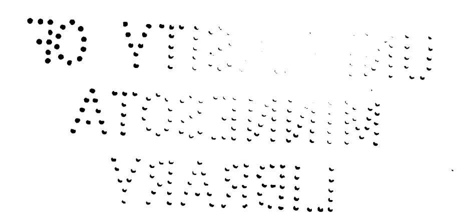
von

Dr. rer. pol. Hugo Schröder
Charlottenburg



1 9 2 4

Leipzig · Verlag von Curt Kabitzsch



Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig

Inhaltsverzeichnis.

Für den Staat ist ein uneheliches Kind nur insofern ein Schaden, als es nicht recht erzogen wird. Für die Menschheit ist ein uneheliches Kind zweifellos ein Gewinn, wenn es recht erzogen wird.

Joh. Heinrich Pestalozzi,
Über Gesetzgebung und Kindesmord. 1783.

I. Teil.

Die Unehelichkeit als soziologisches Phänomen.

Wenn wir heute in Anbetracht des für uns ungünstigen Kriegsausganges mehr denn je von einem Problem der Jugendlichen sprechen, so empfinden wir damit nicht nur das ganze Schwergewicht seiner Bedeutung an sich, sondern zugleich die Tatsache, daß die Vorbedingungen für die Heranbildung eines körperlich und geistig tüchtigen Geschlechtes längst nicht in hinreichendem Maße vorhanden sind. Jeder ernste Politiker ist sich dessen bewußt, daß auf den Schultern der jungen Generation Deutschlands nächste und auf der Kraft der kommenden Geschlechter seine fernere Zukunft beruht. In dieser Erkenntnis, wie in der Steigerung des sozialen Empfindens, die das letzte Jahrzehnt, insonderheit der Krieg, gebracht hat, in der Erhöhung des Sinns für Gemeinschaftsarbeit liegt die Ursache einer in der Gegenwart stärkeren Beachtung des Problems der Unehelichen. Jedem, der sich mit irgend einer Frage des Kinderschutzes und der Jugendwohlfahrt befaßt, tritt es, seine Lösung verlangend, immer wieder vor Augen. Demgemäß fordert auch Artikel 121 der Reichsverfassung: „Den unehelichen Kindern sind durch Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie für die ehelichen.“ Jedoch ein weiter Weg bis zu diesem Ziel!

Zwar ist manches geschehen, das traurige Los der Unehelichen zu bessern, besonders aus karitativer Quelle ist manche Maßnahme zur Linderung der Not unehelicher Kinder geflossen, aber alle fürsorgende Tätigkeit entbehrt einer einheitlichen Organisation. Das Jugendwohlfahrtsgesetz dürfte nach seinem In-

krafttreten auch die Illegitimenfürsorge einen Schritt vorwärts bringen.

Man ist allerdings auch in früheren Dezennien nicht achtlos an den Kindern unehelicher Progenitur vorübergegangen. Moralstatistiker, wie v. Öttingen[A58]) und Wappäus[A95]) haben bereits auf die hohe soziale Bedeutung der Unehelichkeit hingewiesen, aber meist schenkte man dem Phänomen nur in der Art Beachtung, daß man es als einen Gradmesser der Sittlichkeit eines Volkes verwertete[1]). Aber schon ein flüchtiger Blick ins Leben lehrt, daß es ein verfehltes Beginnen ist, an der Zahl außerehelicher Geburten die Moral eines Volkes zu prüfen. Wenn es auch in der Gegenwart immer wieder geschieht, so liegt die irrige Annahme zugrunde, daß die Ziffer der unehelichen Geburten einen Rückschluß auf den Umfang des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zulasse [A69]). Das Fehlerhafte dieses Schlusses tritt schon klar vor Augen, wenn man die Zahl der geschlechtlichen Gemeinschaften bedenkt, bei denen unter Anwendung von Präventivmitteln die Konzeption unterbunden wird. Und zieht man die stetig wachsende Zahl von Abtreibungen in Betracht, so ist das Urteil unumgänglich, daß ein Sinken der unehelichen Geburtenziffer unter Umständen das Gegenteil einer Hebung der Volksmoral bedeutet.

Der außereheliche Geschlechtsumgang hat fraglos eine viel größere Verbreitung innerhalb des Volkskörpers, als aus der Zahl illegitimer Geburten ersichtlich ist. Das gilt für alle Kulturländer, in denen sich die monogame Ehe als höchste Form der Geschlechtsgemeinschaft durchgesetzt hat. Es gibt Gegenden und Bevölkerungsschichten in unserm Vaterlande, in denen der außereheliche Verkehr gang und gäbe ist. (Sächsische Industriearbeiterschaft, bayrische, mecklenburgische Landbewohnerschaft.) Ganz besonders gilt dies für den Verkehr, der im Zeichen künftiger Ehe steht, für den vorehelichen Geschlechtsumgang. Mag dieser auch, da ihm das hervorspringendste Kennzeichen der Unehelichkeit, der ephemere Charakter der Gemeinschaft, fehlt, in milderem Lichte erscheinen, so bleibt doch die Tatsache der Irregularität bestehen. In Sachsen waren nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes 69,3% aller Geburten des Jahres 1908 als Früchte unehelichen Geschlechtsumganges zu betrachten, sofern man alle

[1]) Eine Kabinettsorder vom 30. Juni 1840 nahm sich allerdings der unehelichen Haltekinder in Preußen an, indem sie die Übernahme der Haltepflege gegen Entgelt von polizeilicher Erlaubnis abhängig machte. Jedoch hat diese Order niemals praktische Bedeutung erlangt und ist 1869 gefallen.

bis zu 7 Monaten nach der Eheschließung geborenen Kinder als unehelich konzipiert ansah. Landwirtschaft, Handel und Industrie waren in annähernd gleicher Höhe beteiligt. Ähnliche Zahlen werden auch aus anderen Gegenden des Reiches berichtet; u. a. konnte Neumann [A 57]) für Berlin 45% aller Erstgeburten als außerehelich gezeugt ermitteln. Daß auch außerhalb der Reichsgrenzen die Dinge nicht anders liegen, beweisen die Angaben von Rubin und Westergaard [A 70]) über die ländliche Bevölkerung Dänemarks, innerhalb deren 39% aller Erstgebornen als vorehelich konzipiert anzusehen sind.

Späht man nach den tieferliegenden Ursachen dieser Erscheinung, so zeigt sich, daß nicht allein die sexuelle Lust das treibende Moment ist, sondern daß die Wurzeln weit verzweigt sind. Durch die Koition außerhalb der ehelichen Gemeinschaft wird eine Funktion der Bevölkerungserneuerung ausgeübt, jedoch eine solche, die weder vom Staate erwünscht, noch von der Kirche sanktioniert ist. Indessen kann aus der Irregularität kein ethischer Defekt hergeleitet werden; denn jene dunkle Schwelle, auf welcher das natürliche Triebleben und das persönlich Menschliche einander begegnen, ist nur schwer zu beleuchten. Jedenfalls ist die Sexualität mehr als ein erotisches Moment, sie ist eine tiefgreifende Lebensäußerung [A 65]). Wenn auch im allgemeinen der bewußte Wille zur Fortpflanzung zurücktritt, so bestimmt nicht selten das Verlangen nach dem Kinde, namentlich auf seiten des weiblichen Teiles, den Geschlechtsakt. Auf andere tief in der Menschennatur wurzelnde Faktoren weist Schnapper-Arndt [A 75]) hin, indem er versucht, den coitus anticipatus historisch zu begründen und ihn gegenüber der Gesellschaft in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Er erblickt in ihm den Rest eines Eheschließungsbrauches längst verklungener Zeiten, der sich infolge des konservativen Charakters der Bauernsitten bis in unsere Tage erhalten hat. Zähes Festhalten am Hergebrachten und ein individuell mehr oder weniger starkes Triebleben scheinen somit die primären psychischen Ursachen der Unehelichkeit zu sein. Diese aber stehen nicht selten unter dem direkten Einfluß sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse. Ob auch der Konfession eine mitbestimmende Einwirkung einzuräumen ist, wird von der Statistik längst nicht einhellig beantwortet. Dem Milieu aber, im weitesten Sinne gefaßt, entspringen zahlreiche fördernde Faktoren. Die meisten unehelichen Geburten entstammen den sogenannten unteren Bevölkerungs-

schichten, die Mütter befinden sich zumeist in abhängiger Lebensstellung, während die Väter die ganze soziale Stufenleiter widerspiegeln. Mit der sozialen Lage ist die Erziehungs- und die Wohnungsfrage eng verquickt. Das Leben der weiblichen Jugend in den besseren Gesellschaftsschichten ist gewöhnlich sorglich überwacht, während das der unteren Klasse angehörige heranwachsende Mädchen sich selbst überlassen bleibt und bei seinem Eintritt ins Erwerbsleben mannigfachen Klippen begegnet. Und beschränkte Wohnverhältnisse machen es nicht selten zum Zeugen geschlechtlichen Umganges, wodurch natürlich ein verderblicher Einfluß auf die jugendliche Psyche ausgeübt wird. Nicht selten üben auch Gesetze, trotzdem die illegitimen Geburten dem Staate unerwünscht sind, begünstigenden Einfluß aus. Die Statistik lehrt, daß Gesetze zur Erleichterung der Eheschließung eine Verminderung, solche zur Erschwerung eine Steigerung der unehelichen Geburtenziffer zur Folge hatten. Es ist bekannt, wie stark in Bayern die Unehelichenquote sank, als in den sechziger Jahren die strengen Bestimmungen des Ehebeschränkungsgesetzes, aus Malthusischem Geiste geboren, gemildert wurden. *Hiernach scheint eine frühzeitige Heirat das einzige prophylaktische Mittel zur Verminderung der Unehelichkeit zu sein.* Freilich setzt eine Eheschließung im jugendlichen Alter eine gesunde allgemein-wirtschaftliche Lage als Fundament voraus, so daß also die Gesetzgebung, die das Wirtschaftsleben betrifft, auch auf die Bevölkerungserneuerung ehelicher und unehelicher Natur einwirkt. Die kausalen Faktoren bilden somit ein eng verflochtenes Maschenwerk.

Dennoch versagen manche Gesellschaftsschichten der unehelichen Mutter die nötige Toleranz und stempeln sie zur Pariafrau, und es muß leider konstatiert werden, daß nicht selten Verzweiflungstaten lediger Mütter: Selbstmord, Kindesmord, Aufsuchen von Engelmacherinnen auf das Konto gesellschaftlicher Vorurteile zu schreiben sind. Diese Haltung der Gesellschaft überträgt sich naturgemäß auch auf das illegitime Kind, und noch heute gilt dieses manchem als ein Kind des Unflats, das im Grunde genommen keine Daseinsberechtigung hat, wodurch diesem aber der quälende und verbitternde Gedanke oktroyiert wird, Frucht eines unerlaubten Verkehrs, einer Verfehlung zu sein [A20]. Und nur gar zu oft erfüllt diese Tatsache den erwachsenen Unehelichen mit Haß gegen die Gesellschaft und mit Mißtrauen gegen den Staat.

II. Teil.

Begriffliches zum Unehelichenproblem.

Gewährt indessen die Gesellschaft den Unehelichen gleiches Daseinsrecht, gleiche Lebensbedingungen mit den Legitimen, so fördert sie damit ihr eigenes Interesse; denn jedes Individuum ist doch ein Glied des gesamten sozialen Organismus. Wenn wir im Sinne Uexkülls die Gesetze der Biologie auf die Gesellschaft anwenden, zeigt sich, daß ihr wie jeder andern Lebensgemeinschaft einerseits das Streben nach weiterer Existenz und Höherentwicklung, andrerseits das Trachten nach Harmonie seiner Glieder innewohnt. Beides ist aber nur solange von Dauer, als ihren Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit eigen ist[A 32]). Die primäre natürliche Grundlage des Fortbestehens der Gesamtheit ist durch die Fortpflanzung geschaffen. In diesem Sinne erscheinen Ehe und Unehe als Funktionen der Volksvermehrung und der ständigen Erneuerung des sozialen Körpers. Während aber in der Ehe infolge ihrer Sanktionierung durch die Gesellschaft die Entfaltungsmöglichkeiten hinreichend geboten werden, müssen die der unehelichen Verbindung entsprossenen Individuen dieser Entwicklungsbedingungen entbehren, weil ihnen die Anerkennung fehlt. Demnach sind es nicht die unehelichen Geburten, wie Levasseur[A 64]) behauptet, die die Qualität der Gesellschaft herabdrücken, sondern die Gesellschaft drückt sich selbst herab. Bei gleichen Entwicklungsmöglichkeiten kann auch der Illegitime — um ein Nitzschewort zu gebrauchen — nicht nur zur Fort-, sondern auch zur Hinaufpflanzung der Gesellschaft mitwirken. Dies zu beweisen, ist es nötig, Licht über die Lebensverhältnisse Unehelicher zu verbreiten. Hierbei läßt uns die amtliche Statistik im Stich. Erst Hugo Neumann[A 57]) und Othmer Spann[A 79]) haben das Unehelichenproblem tiefer angegriffen, und andere sind ihrem Beispiel gefolgt. Jedoch beschränken sich diese Untersuchungen nur auf mehr oder weniger große Orte, so daß es schwer ist, zu allgemein einwandfreien Ergebnissen zu gelangen. Wegen der Verschiedenartigkeit der sozialen Lage Unehelicher erscheint es

zweckmäßig, den gesamten Illegitimenkomplex in innerlich homogene Gruppen zu zerlegen. Hierbei kann uns der naheliegende formal-rechtliche Gesichtspunkt nicht leiten. Nach dem BGB. gilt ein Kind als unehelich, wenn dessen Eltern weder verheiratet sind, noch in einer der Form nach nichtigen Ehe leben (§ 1324), oder aber wenn das Kind einer Ehe entstammt, deren Nichtigkeit beiden Eltern bei der Eingehung bekannt war (§ 1691). Nach § 1592 ist auch das Kind einer verwitweten oder geschiedenen Frau als unehelich zu betrachten, wenn dasselbe außerhalb der Frist von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung geboren wurde, da alsdann mutmaßlich die Zeugung durch den Ehemann nicht mehr in Frage kommt. Endlich sind noch diejenigen Kinder hierher zu rechnen, deren Ehelichkeit seitens des Ehemannes mit Erfolg angefochten wird (§ 1591, 1594, 1595, 1598 BGB.). Hiernach sind zwar verschiedene Kategorien gegeben, aber sie lassen nicht tiefer in die Entwicklungs- und Lebensbedingungen der Kinder unehelicher Progenitur blicken. Läßt man sich indessen von materiell-sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten leiten, so treten unschwer zwei Hauptgruppen hervor. Wir erblicken das Kind:

1. in gemeinsamer dauernder Lebensführung mit der Mutter,
2. in völliger Trennung von derselben.

Bei näherer Betrachtung dieser Gruppen ergeben sich folgende Unterabteilungen:

a) Die vorehelich Geborenen, aber später Legitimierten (§ 1719 BGB.) oder für ehelich Erklärten (§ 1723 BGB.). Trotzdem diese schon bei der Zeugung für die Ehelichkeit prädestiniert sind, sind sie nicht, wie es von manchen Seiten [A 65]) geschieht, aus dem Rahmen der Betrachtung auszuschalten; denn nicht immer wird die zur Zeit des Coitus vorhandene Absicht, die Ehe einzugehen, verwirklicht. Außerdem bleibt das Kind bis zur Legitimation, die dadurch herbeigeführt wird, daß der Vater desselben die Mutter heiratet, illegitim und teilt oft das Los der übrigen Unehelichen. Die seltenen Fälle der Ehelichkeitserklärung erfolgen auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt.

b) Die unter der Obhut der Mutter innerhalb der Großeltern- oder einer andern Verwandtenfamilie aufwachsenden Kinder. (Zusammengesetzte Verwandtenfamilie.)

c) Die unter der alleinigen Pflege der Mutter verbleibenden Kinder. (Unvollkommene Familie.)

d) Die in der „Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs" heranwachsenden Kinder illegitimer Progenitur. Eine solche Familie kommt dadurch zustande, daß die Mutter des Kindes einen andern Mann als seinen natürlichen Vater heiratet.

Eine genauere Beleuchtung der zweiten Hauptgruppe läßt folgende Untergruppen erkennen:

a) Das illegitime Kind als Haltekind in fremder Pflege,

b) Das illegitime Kind in der Anstaltspflege.

c) In seltenen Fällen erfolgt seine Aufnahme in eine „Stiefmutterfamilie unehelichen Ursprungs. Dieses Institut entsteht, wenn der Vater des Kindes eine diesem Blutsfremde heiratet.

d) Das uneheliche Kind wächst unter der Obhut von Adoptiveltern heran. (§ 1741 BGB.)

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß diese einzelnen Gruppen unter verschiedenartigen Entwicklungsbedingungen stehen, sowohl in körperlicher als auch in psychischer Beziehung. Hierzu kommt noch diejenige Mannigfaltigkeit, die aus dem Aufwachsen im Geschwisterkreis, von welcher Progenitur sie auch immer stamme, resultiert.

Leider ist es nicht möglich, diese einzelnen Kategorien allgemein statistisch zu erfassen. Das liegt in der Hauptsache in der Natur des von den Beteiligten in Dunkel gehaltenen Unehelichen-Phänomens begründet; aber auch in der geringen Beachtung, die das Wohl und Wehe der Illegitimen in früheren Dezennien fand. Weder die Reichsstatistik noch die der einzelnen Bundesstaaten gewährt der Sozialwissenschaft einen tieferen Einblick in die Struktur des Unehelichen-Komplexes. Es bleibt ihr demnach überlassen, kommunale Statistiken und die zahlenmäßigen Angaben karitativer Vereine auszuwerten. Daneben wird sie aber auch entsprechend dem Charakter des Problems, das so stark ins Psychologische weist, Erfahrungen und Beobachtungen, die auf dem Gebiet der Unehelichenfürsorge gemacht sind, berücksichtigen, da sie eine notwendige Belebung und Ergänzung der Zahl bilden[1]).

[1]) Bezüglich der Methode der zahlenmäßigen Erfassung Unehelicher verweise ich auf meine Arbeit: Die Unehelichen. (Dissertation.)

III. Teil.

Das Unehelichenproblem vom bevölkerungspolitischen Standpunkt.

1. Notwendigkeit seiner Beachtung.

Ist überhaupt nach einem verlorenen Kriege und bei einem verkleinerten Nahrungsspielraum ein Bevölkerungszuwachs, ja auch nur die Erhaltung des Volksbestandes, erwünscht? Ist es nicht besser, die Illegitimen, die bisherigen Schmerzenskinder der Nation, ihrem Schicksal, der Auslese, die der Tod hält, zu überlassen? Wird nicht dadurch die Qualität des Bevölkerungsstandes wenigstens in körperlicher Hinsicht gebessert, da doch anzunehmen ist, daß in erster Linie die Schwächlinge hinwegsterben? Abgesehen davon, daß ein Handeln in diesem Sinne sich vor dem Forum des sittlichen Empfindens nicht verantworten könnte und ungeachtet der Tatsache, daß dasjenige Volk als höchster ethischer Kulturträger gelten muß, das sich der Schwachen am meisten annimmt, wird eine gesunde Bevölkerungspolitik aus staatsegoistischen Gründen die Frage verneinen und bestrebt sein, die „Degenerationserscheinung" der unehelichen Progeneration, die zu beseitigen ausgeschlossen ist, in einen Regenerationsfaktor für den Volkskörper umzusetzen. Sind wir auch heute ein armes Volk, so aber doch ein Volk, das seine Zukunft will, das seine alten Kulturwerte erhalten und neue schaffen will. Aber für diese Abeit ist ein tüchtiges Volk die conditio sine qua non.

Das Gespenst der Übervölkerung braucht uns kein Grauen einzuflößen, vielmehr droht uns Untervölkerung, die wohl in der Gegenwart nicht fühlbar ist, aber in der Zukunft ernste Folgen haben kann. Die Blüte unserer Volkskraft — nahezu 2 Millionen auf der Höhe des Schaffens und der sexuellen Aktivität stehender Männer — liegt auf den europäischen Schlachtfeldern. Die auch in der Heimat erhöhte Sterblichkeit und der enorme Geburtenrückgang in Höhe von 3,5 Millionen vergrößern den Verlust, so daß Deutschland einen Gesamtausfall von 5,6 Millionen Menschen zu

beklagen hat[1]). Schon aus diesem Grunde sind wir gezwungen, mit jedem Gliede hauszuhalten. Und das tritt noch deutlicher vor Augen, wenn man den Altersaufbau und die Verteilung der Geschlechter nach dem Kriege in Betracht zieht. Die militärpflichtigen Jahrgänge sind von 14 Millionen auf 12,2 Millionen zurückgegangen; das bedeutet einen absoluten Verlust von 13%. Während in diesen Altersklassen vor dem Kriege auf 1000 Männer etwa 1005 Frauen kamen, ist das Verhältnis derart verschoben, daß jetzt auf 1000 Männer 1155 Frauen kommen; noch größer ist das Mißverhältnis in den Jahrgängen vom 20. bis 30. Lebensjahr. Es muß demnach mindestens jede siebente weibliche Person ledig bleiben. Noch trüber gestaltet sich das Bild, wenn man bedenkt, daß zahlreiche Kriegsinvaliden für die Eheschließung überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Wenn trotzdem die Heiratsziffer im Jahre 1920 eine 90%ige Steigerung erfährt, ja sogar absolut das Jahr 1913 übersteigt, so ist das nur eine vorübergehende Erscheinung, denn das Jahr 1921 trägt schon wieder ein ganz anderes Gesicht. Schon bis zum 2. Viertel ist ein Rückgang von 23% zu verzeichnen. Dazu gesellt sich eine enorme Zunahme der Ehescheidungen, die sich 1920 auf 36550 beliefen gegenüber 26600 im Jahre 1913. Diese Tatsachen müssen naturgemäß ein Sinken der Zahl ehelicher Mütter im Gefolge haben. Das bedeutet aber nach Friedrich Naumann einen „Sturz ins Greisenalter der Völker“. Dieser wird noch verstärkt durch die willkürliche Geburtenbeschränkung. Abgesehen von mancherlei Faktoren hygienischer und psychischer Art, ist es heute vielfach die soziale Not, die in der Kinderbeschränkung ihren Ausgleich sucht. Damit steht die wachsende Zahl der künstlichen Aborte in innerem Zusammenhang. Mögen auch darüber keine allgemein gültigen Daten vorhanden sein, so gewähren doch die hier und da aus ärztlicher Praxis geschöpften Fälle einen Einblick in diese Verhältnisse. In Hamburg standen nach einwandfreiem Material aus dem Gesundheitsamt im Jahre 1919 16779 ausgetragenen Schwangerschaften 8707 Aborte gegenüber. Auf zwei normale Geburten kam also eine Fehlgeburt. Indessen umfaßt diese Ziffer nur diejenigen, die infolge ihrer Anmeldungen zur Krankenkostzulage zur Kenntnis des Gesundheitsamtes gelangten. Da hiermit längst nicht alle Fälle registriert sind, greift man wohl nicht fehl, wenn man auf drei

---

[1]) Siehe: Selskabet for social Forsken af Kriegensfolger. Bulletin vom März 1919. Kopenhagen.

ausgetragene Schwangerschaften zwei Fehlgeburten rechnet. Für Berlin schätzt Max Hirsch[A33]), und nicht wesentlich anders Nassauer [A 55]), daß auf 100 Frauen im Alter von 31 bis 36 Jahren 110 Aborte, auf 100 fruchtbare Ehen 87 Fehlgeburten entfallen, das ist kein günstigeres Bild als in Hamburg. Soweit es sich um Erwerbstätige handelt, scheinen die ehelich Geschwängerten stärker an der Zahl der Aborte beteiligt zu sein als die ledig Schwangeren. Agnes Bluhm [A 2]) konnte nach dem Bericht der Berliner Betriebskrankenkassen für 1918/19 feststellen, daß auf 100 eheliche Schwangerschaften 74,92, auf 100 uneheliche 58,39 Frühgeburten entfielen. 50 % aller Aborte entfallen nach autoritativen Ermittelungen auf die Abtreibungsziffer, d. h. auf die Zahl der künstlichen Entfernungen der Leibesfrucht, teils krimineller, teils nicht krimineller Natur. Max Hirsch [B63]) kam bei seinen diesbezüglichen Forschungen zu dem überraschenden Ergebnis, daß fast jede Abtreibung bei Schwangeren in der Altersstufe vom 31. bis 36. Lebensjahr krimineller Art sei. Hieran sind gleicherweise eheliche und uneheliche beteiligt. Es ist nicht Aufgabe dieser Studie, die kausalen Fäden zu verfolgen; die bloße Feststellung genügt, um teilweise wenigstens ein anderes, noch offener zutage liegendes Phänomen, das stete Sinken der Fruchtbarkeitsziffer, zu erklären. Während in den Jahren von 1900 bis 1902 auf 1000 gebärfähige Frauen noch 146 Geburten entfielen, sank diese Quote 1917 auf den niedrigsten Stand von 52,5, erholte sich 1920 auf 92,7, blieb aber immerhin um mehr als 50 % hinter dem Stande von 1900/1902 zurück und dürfte in der jüngsten Gegenwart unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Not kaum eine Steigerung erfahren [A25]). Aus diesen Zahlen kann man aber nicht auf einen Rückgang der Zeugungsfähigkeit, eher in Anbetracht der hohen Abtreibungsziffer auf eine Zunahme der Zeugungsunwilligkeit schließen [1]) [2]).

Vor dem Kriege wurde allerdings diese Abwärtsbewegung der Fruchtbarkeitsziffer durch Eindämmen der Kindersterblichkeit ausgeglichen. Aber auch dieses Bild hat sich geändert. Um die brutale Form der Kindersterblichkeit ins rechte Licht zu rücken,

---

1) Das Problem des Geburtenrückganges behandelt vom Standpunkt des Arztes Max Hirsch in Nr. 4 dieser Sammlung.

2) Einen rapiden Rückgang erfuhr die Geburtenziffer in Berlin; gegenüber dem Jahre 1913 war im 1. Quartal 1922 ein Sinken um 40 % zu beobachten.

In den letzten 30 Jahren betrug die Abnahme bei den Erstgebornen 20 %, bei den Zweitgebornen 42 %, bei den Drittgebornen 63 %, bei den Viert- bis Siebentgebornen 75 %.

setzen wir die Mortalität des Jahres 1913 gleich 100. Dann ergibt sich folgende Übersicht:

Die Sterblichkeit betrug in den Jahren

bei der Altersstufe	1913	1914	1915	1916	1917	1918
1—2 Jahre	100	96,8	117,3	115,0	116,1	177,4
2—3 „	100	100,5	137,9	128,2	149,5	212,5
3—4 „	100	99,3	142,3	128,9	144,3	211,8
4—5 „	100	104,0	144,9	131,7	143,7	203,6[B60])

Diese nüchternen Zahlen reden eine ernste Sprache, und ihre Wirkung, besonders auf dem Arbeitsmarkt, dürfte sich schon im kommenden Dezennium zeigen. Nach den Berechnungen namhafter Sozialhygieniker aber muß in Deutschland jedes Ehepaar zur bloßen Aufrechterhaltung des Bevölkerungsstandes mindestens drei Kinder über das fünfte Lebensjahr hinausbringen, was im Hinblick auf das rapide Sinken der Fruchtbarkeitsziffer wohl mehr als fraglich erscheint. Bei Durchführung des Zweikindersystems mit germanischer Gründlichkeit sind wir nach neueren Schätzungen im Laufe von 80 Jahren auf die Hälfte unseres Volksbestandes herabgesunken[A26]). Der Ruf nach dem Kinde ist also ein Lebensschrei des deutschen Volkes[1]). Aus egoistischen Gründen hat somit der Staat allen Anlaß, sich der Unehelichen als rechter, nicht als Stiefkinder der Nation anzunehmen. Alsdann hat er auch das größte Interesse an der

2. quantitativen Bewertung der Unehelichen.

Ein Blick in die Bevölkerungsstatistik lehrt schon, daß in Deutschland wie auch in anderen Kulturstaaten eine relativ hohe Zahl unehelicher Kinder alljährlich ins Leben tritt. Betrug die Unehelichenquote im Reich vor dem Kriege, also in der Zeit seines wirtschaftlichen Höchststandes, bei einer durchschnittlichen alsoluten Zahl von 180000 Kindern 9,6% der Geburtenmasse, so schnellte sie im Kriege empor, wiewohl die absolute Zahl sank. In den Jahren 1915 bis 1920 wurden an Unehelichen geboren:

1915	159422,	das	sind	11,19 %	der	Geburtenmasse,
1916	117677	„	„	11,08 %	„	„
1917	108333	„	„	11,53 %	„	„
1918	125523	„	„	13,10 %	„	„
1919	145303	„	„	11,19 %	„	„
1920	148840	„	„	10,11 %	„	„ [2])

[1]) Eine erschütternde Kurve wird erkennbar, wenn man folgende Tatsachen beachtet. Für Deutschland ergaben sich, bezogen auf 1000 Einwohner, folgende Geburtsziffern: 1921 26,1, 1922 23,6, Januar 1923 17,3, Februar 1923 16,4, März 1923 16,0, April 1923 15,7, Juli 1923 13,6, Oktober 1923 12,4.

[2]) In den Jahren 1919/20 ist Elsaß-Lothringen nicht berücksichtigt.

Diese Zahlen verteilen sich auf Knaben und Mädchen dergestalt, daß auf die ersteren ungefähr $^1/_2$% mehr entfällt als auf die letzteren.

Das Maximum erreichte die Illegitimenquote also im Jahre 1918, sank dann nicht unwesentlich — um fast 2% — im Jahre 1920. Eine weitere Abwärtsbewegung ist in Anbetracht mannigfacher Faktoren, namentlich wirtschaftlicher Art, die zur Beschränkung ehelicher Geburten führen, kaum zu erwarten. Die fortschreitende Proletarisierung der Bevölkerung findet somit auch in der Unehelichenquote einen Ausdruck. Daß ein Kausalzusammenhang zwischen dieser und der Wirtschaftslage im allgemeinen besteht, erhellt schon aus der Tatsache, daß der Anteil illegitimer an der Zahl der gesamten Geburten nach dem glücklichen Kriegsausgang von 1870/71 und in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges von 12,4% im Jahre 1865 auf 10,11% im Jahre 1870, auf 8,65% im Jahre 1875 sank. Beruht auch das Sinken zu einem Teil auf einer Steigerung der ehelichen Geburtenziffer, die in ursächlichem Zusammenhang mit der außergewöhnlich hohen Zahl der Eheschließungen in den Jahren 1870/72 steht, so läßt doch die Tatsache, daß nach diesem Tiefstande in der Zeit der wirtschaftlichen Krise ein allmähliches Anwachsen einsetzt, den Schluß berechtigt erscheinen, daß eine gleichschwebende Wirtschaftslage im allgemeinen auch die Unehelichenquote konstant erhält, während Schwankungen im Wirtschaftsleben mehr oder weniger große Bewegungen auslösen[1] [2]. Das läßt auch die Statistik der Länder, die von den Kriegswirren unbehelligt blieben und deren Wirtschaftsleben von starken Erschütterungen bewahrt blieb, erkennen.

In Hollond zeigte die Illegitimenquote z. B. folgende Bewegung:

1915 . . .	2,30 %	der Geburtenmasse
1917 . . .	2,27 %	„ „
1919 . . .	2,10 %	„ „

Das größte Kontingent der Illegitimen stellen die Städte.

In 48 Städten des Deutschen Reiches mit mehr als 100000 Einwohnern

betrug die Unehelichenquote 1919	17,0 %	der Geburtenziffer,	in 49 Orten
mit mehr als 50000 Einwohnern	12,1 %	„ „	„ 72 „
„ „ „ 30000 „	11,9 %	„ „	„ 195 „
„ „ „ 15000 „	10,5 %	„ „	B 60)

[1]) Zwar setzte die Wirtschaftskrise schon 1873 ein, aber die Auswirkungen auf die Geburtenziffer können sich erst später zeigen.

[2]) Zum Vergleich seien die Unehelichenquoten einiger europäischer Staaten angeführt. Im Durchschnitt betrugen sie in den Jahren 1896—1905 in Holland 2,5 %, in England 4 %, in der Schweiz 4,4 %, in Italien 5,9 %, in Norwegen 7,3 %, in Frankreich 8,8 %, in Österreich-Ungarn 13,5 %. Nach der Statisque annuelle du Mouvement de la population. Paris 1907.

Je größer der Ort, desto größer die Unehelichenquote — teilweise infolge größerer Bevölkerungsdichte. Auf dem Lande mit geringerer Bevölkerungsdichte muß sie also ihr Minimum erreichen. „In Preußen waren festzustellen

im Jahre 1900	in den Städten	9,14 %	auf dem Lande	6,16 %
„ „ 1907	„ „ „	9,7 %	„ „ „	5,8 %

Diese Zahlen blieben bis zum Kriege annähernd konstant.

Neben der Bevölkerungsdichte und der damit oft verbundenen Proletarisierung macht sich als kausaler Faktor für die Bewegung der Unehelichenquoten auch die Bevölkerungszusammensetzung, die Beteiligung gebärfähiger lediger Frauen an der Bevölkerungsmasse, geltend.

Im Jahre 1913 stellte sich z. B. die Unehelichenquote, die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer,

		Unehelichenquote	uneheliche Fruchtbarkeitsziffer (bezogen auf 100 ledige gebärfähige weibliche Personen)
im Reich	auf	9,71 %	23,5 %
in Ostpreußen	„	10,41 %	27,6 %
„ Berlin	„	23,56 %	30,8 %
„ Schlesien	„	10,14 %	27,8 %
„ Westfalen	„	3,61 %	12,7 %
„ Rheinland	„	4,98 %	12,6 %
„ Bayern rechts des Rheins	„	13,53 %	31,6 %
im Königreich Sachsen	„	16,3 %	34,4 %
in Mecklenburg-Schwerin	„	14,94 %	35,8 %
„ Mecklenburg-Strelitz	„	14,84 %	37,5 %
„ Hamburg	„	14,61 %	23,5 %
„ Lübeck	„	12,75 %	25,0 %

Diese Zahlen lassen erkennen, daß in Gegenden mit großer Fruchtbarkeitsziffer auch die Illegitimenquote relativ hoch ist. Dem scheint die Tatsache zu widersprechen, daß Mecklenburg mit höchster Fruchtbarkeitsziffer in seiner Unehelichenquote weit hinter Berlin mit geringerer Fruchtbarkeitsziffer zurückbleibt. Zwar bleibt die Tatsache, daß zahlreiche Ledig-Schwangere die Entbindungsanstalten der Reichshauptstadt aufsuchen, nicht ohne Einfluß auf die Unehelichenquote, jedoch vermögen sie allein nicht die ungewöhnliche Höhe zu erklären, vielmehr machen sich hier die Bevölkerungsdichte, die fortschreitende Proletarisierung, die Wohnungsnot als begünstigende Faktoren geltend. Den niedrigsten Stand erreichen Illegitimenquote und Fruchtbarkeitsziffer im Rheinland und in Westfalen. Nach eingehenden Untersuchungen von Rauhe [A 65]) liegen die Gebiete höchster Quote und größter Fruchtbarkeitsziffer, soweit Preußen in Frage kommt, zwischen Elbe und Oder. Demnach ist es nicht, wie bisweilen angenommen wird, die Industriebevölkerung, welche den

relativ höchsten prozentualen Anteil an dem Unehelichenkontingent hat, vielmehr ist es die agrarische Bevölkerung[1]. Auch bei Berücksichtigung der Fruchtbarkeitsquote, dem Verhältnis zwischen unehelicher und ehelicher Fruchtbarkeitsziffer, behalten die bezeichneten Gebiete gegenüber anderen einen wesentlichen Vorsprung.

Nicht minder wichtig als die Geburtenstatistik ist dem Bevölkerungspolitiker die Mortalitätsziffer Illegitimer. Bekanntlich rafft der Tod zahlreiche Kinder, sowohl ehelicher als unehelicher Progenitur im zartesten Alter hinweg, und zwar die letzteren in weit höherem Maße als die ersteren. Die ganze Brutalität dieser Erscheinung findet in den nachstehenden Zahlen einen beredten Ausdruck: Es starben im Reich von 100 Kindern im ersten Lebensjahr

in den Jahren	ehelicher Geburt	unehelicher Geburt
1912	13,9 %	23,2 %
1913	14,2 %	23,7 %
1914	15,4 %	25,3 %
1915	14,4 %	23.3 %
1916	12,6 %	21,3 %
1917	14,3 %	25,7 %
1918	14,1 %	23,9 %

Das Verhältnis der Quoten beider Kategorien bleibt im Verlauf von fast einem Jahrzehnt annähernd konstant, so daß im Durchschnitt von den Säuglingen ehelicher Abstammung jeder 7., von denen unehelicher Herkunft jeder 4. dem Tod zum Opfer fällt[2].

Und nicht etwa in den Großstädten sind die meisten Kindergräber zu schaufeln, vielmehr in den Gegenden mit landwirtschaftlicher Bevölkerung, vorzugsweise im Osten. Gehen wir ins Detail und fassen das letzte Vorkriegsjahr 1913 ins Auge, so kommen wir zu folgenden Zahlen. Es starben

	von 100 ehelichen,	von 100 unehel. Säuglingen
in Ostpreußen	17,1 %	30,4 %
„ Westpreußen	18,1 %	32,4 %
„ Posen	16,7 %	35,5 %
„ Berlin	12,0 %	19,4 %
„ Sachsen	14,8 %	24,0 %
„ Westfalen	12,0 %	24,8 %
„ Rheinland	12,1 %	24,2 %
„ Bayern (rechts vom Rhein)	12,1 %	24,56 %
„ Mecklenburg-Schwerin	14,7 %	25,5 %
„ Mecklenburg-Strelitz	16,3 %	26,3 %
„ Hamburg	10,0 %	19,4 %
„ Bremen	9,5 %	21,4 %
„ Lübeck	12,8 %	17,0 %
„ Hessen	8,6 %	16.6 %

1) Siehe hierzu A41).

2) 1919 war die Mortalität Unehelicher 88 % höher als die der Ehelichen.

Die Mortalität erreicht ihren höchsten Stand bei den Unehelichen in Posen, wo jeden 3. Säugling der Tod ereilt, ihre niedrigste Stufe in Hessen und Lübeck, wo jeder 6. Säugling stirbt. Die Sterblichkeit illegitimer Kinder im 1. Lebensjahr ist im Posenschen um genau 115 % höher als in Hessen. Das gleiche Verhältnis besteht in Posen zwischen den Mortalitätsziffern der beiden Kategorien. Kaum weniger erschrecklich liegen die Dinge in Ost- und Westpreußen. Ganz anders in den Städten Berlin, Hamburg, Lübeck. Mögen unter den Kausalitäten dieser Erscheinung die klimatischen Verhältnisse zwischen Ost und West, Nord und Süd eine gewisse Rolle spielen, so sind sie doch nicht so gravierend, daß sie diese furchtbaren Differenzen herbeiführen könnten. Da die primären Ursachen weiter unten aufgedeckt werden, sei hier nur gesagt, daß es keine konstitutionellen, also im Individuum gegebenen Bedingungen sind, welche diese brutale Tatsache erklären könnten.

Dieser Kindesmord läßt zwar im Kleinkindesalter nach, aber noch bleibt der Würgengel der Jugend tätig am Werk. Machen wir uns die von Prinzing[1]) nachgewiesene Tatsache, daß Bezirke mit hoher Säuglingssterblichkeit auch eine große Mortalität im Kleinkindesalter aufweisen, zu eigen, so können wir mit Fug und Recht annehmen, daß die Sterblichkeit unehelicher Kinder im vorschulpflichtigen Alter in den östlichen Gebieten ebenfalls relativ hoch ist. Diese Schlußfolgerung mit allgemein gültigen Zahlen zu belegen, ist unmöglich. Wir stützen uns auf hier und da gemachte Beobachtungen. Nach Stelter und Falkenheim starben in Königsberg, wo bekanntlich unter den Unehelichen eine hohe Säuglingssterblichkeit herrscht, von den das Säuglingsalter überlebenden illegitimen Kleinkindern im 2. Lebensjahr 11,7 %, von den ehelichen gleicher Altersstufe indessen nur 8,6 %. Im einzelnen erschien die Mortalität unehelicher Kleinkinder bei den verschiedenen Lebensjahren in folgenden Graden: Es starben 1914—1918 im

1.	Lebensjahr	38 %
2.	„	10 %
3.	„	1 %
4.	„	2 %
5.	„	1—2 %
6.	„	1 % der betreffenden Altersklasse.B 63)

Nach Guradzes Angaben waren unter den verstorbenen Berliner Kleinkindern vom 1.—5. Lebensjahr

1910	1911	1912	
12,47 %	12,33 %	12,62 %	Illegitime.

Die Sterblichkeit der Berliner Kleinkinder überhaupt betrug

1910	1911
7,42 %	6,37 %

Unter den in der Zeitspanne 1910—1912 verstorbenen Kleinkindern ist somit jedes 8. Kind unehelicher Progenitur, unter den Todesfällen im Säuglingsalter jedes 3. Kind. Ein Rückgang der Sterblichkeit vom Säuglings- zum Kleinkindesalter ist also unverkennbar. Daß sie aber immer noch höher bleibt als bei den

---

[1]) Zitiert nach Wolfs Referat auf dem 4. deutschen Kongreß für Säuglingsschutz in Breslau 1913.

Altersgenossen ehelicher Abstammung, ist außer den Königsberger Feststellungen noch dem Tatbestand zu entnehmen, den Boeckh in den Jahren 1886/87 für Berlin ermittelte. Hiernach durchlebten 1000 ehelich geborene Kinder der Altersstufen vom 1. bis 5. Lebensjahr zusammen 3271 Jahre, 1000 uneheliche jedoch nur 2555 Jahre; oder mit andern Worten: ein legitmes Kleinkind durchlebte 3,3 Jahre, ein illegitimes nur 2,3 Jahre.

Wenn sich auch diese Resultate nicht ohne weiteres auf das Reich, am allerwenigstens auf die Gegenwart, übertragen lassen, so bleibt doch die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß die Mortalität der Unehelichen auch im Kleinkindesalter trotz der hohen Auslese, die der Tod in der Säuglingszeit hält, höher ist als bei den gleichaltrigen Kindern ehelicher Herkunft[1]).

Mag sich auch im weiteren Verlauf des Lebens diese Differenz verkleinern, die Sterbenswahrscheinlichkeit Illegitimer unmerklicher von der der Legitimen abweichen, so läßt sich doch die Tatsache nicht verwischen, daß von den unehelich geborenen Kindern ein wesentlich geringer Prozentsatz das Alter der Volljährigkeit erreicht als von denen, die als eheliche ins Leben getreten sind, mag das Bild vielleicht auch nicht überall so trostlos sein, als es Riensberg auf Grund der Spandauer Verhältnisse malt[A66]), wenn er angibt, daß von 751 männlichen Unehelichen 78,96% vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters starben.

Neben dieser Reduktion der Unehelichenziffer durch den Tod erweisen sich vor allem Legitimation, weniger Adoption und Ehelichkeitserklärung als Faktoren zur Verminderung der Zahl Illegitimer. Die Zahl der Legimierten ist sehr erheblich und erreicht ihr Maximum im 2. und 3. Lebensjahr der Kinder.

Damit dringen wir der Frage auf den Grund, wieviel illegitim geborene Kinder, unehelich geblieben, also weder legitimiert, adoptiert, noch für ehelich erklärt, das Alter der Großjährigkeit erreichen, einer Frage, die für die Bevölkerungs- und die Sozialpolitik gleich wichtig ist. Hierauf eine exakte Antwort zu geben, ist unmöglich, da die amtliche Statistik darüber keinen Aufschluß gibt. Somit bleibt nur die

Schätzung der in Deutschland lebenden minderjährigen unehelichen Kinder.

Gegenwärtig wird von autoritativer Seite angenommen, daß wir in Deutschland 2,5 Millionen Uneheliche haben, und zwar 1 Mil-

[1]) Nach Tugendreich beträgt die Mortalität deutscher Kleinkinder überhaupt etwa 1 %.

lion unter 14 Jahren und 1,5 bis zur Majorennität. Soweit es sich um Kleinkinder handelt, differieren die Schätzungen — in Betracht kommen Annahmen von Felisch [A13]), Klumker [B35]), Würzburger, Guradze [B31]) — wenig, mehr indessen bei den Schulpflichtigen und Jugendlichen. Das hat natürlich seinen Grund in dem gänzlichen Fehlen einwandfreier Unterlagen und in der Verschiedenartigkeit der Methoden. Eine eigene Schätzung an der Hand des Statistischen Jahrbuches für den Freistaat Sachsen führte zu folgenden Ergebnissen: Am Ende des Jahres 1915 konnten wir mit etwa 570000 Kleinkindern unehelicher Progenitur rechnen; d. s. etwa 7—8% der überhaupt lebenden Kleinkinder, da die Volkszählung im Jahre 1910 an solchen 7793620 ermittelte.

Die Zahl der Illegitimen schulpflichtigen Alters beläuft sich auf 480000, die der Jugendlichen auf 410000, so daß sich das Gesamtergebnis der am Ende des Jahres 1915 lebenden Unehelichen auf 1460000, oder abgerundet auf etwa 1,5 Millionen stellt; das sind ungefähr 2,5% des gesamten Bevölkerungsstandes, 5—6% der Anzahl Minderjähriger[1]).

Daher hat die Bevölkerungspolitik allein schon im Interesse des Volksnachwuchses allergrößten Anlaß, dem Unehelichenproblem hinreichende Beachtung zu schenken.

Doch nicht allein in der Quantität liegen die Wurzeln unsrer Macht. Nur kontinuierliche Volksvermehrung, verbunden mit fortschreitender Qualifikationshöhe, verbürgt kulturelle Höchstleistungen. Darum drängt sich ohne weiteres die Frage auf, ob die Unehelichen in körperlicher und psychischer Hinsicht geeignet sind, an der Fort- und Hinaufpflanzung der Gesellschaft mitzuwirken. Versuchen wir daher

3. eine qualitative Bewertung der Unehelichen,

und zwar zunächst in biologisch-hygienischer Beziehung.

Es muß zugegeben werden, daß ein gewisser Prozentsatz unehelicher Kinder von körperlich oder moralisch degenerierten Eltern stammt; sie sind sozusagen als Strandgut vom Meer des Lebens angespült. Und diese haben diejenigen im Auge, die die

---

[1]) Bezüglich der Schätzungsmethode verweise ich auf meine Arbeit: Die Unehelichen. Eine bevölkerungs- und sozialpolitische Studie, welche 1923 der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität als Dissertation vorlag. Die Arbeit ist ungedruckt; eine Abschrift derselben kann von der Hamburger Staats- und Universitätsbücherei nach Maßgabe der Bestimmungen für Handschriften entliehen werden.

Entrechtung der Illegitimen mit der Begründung verteidigen wollen, daß diese minderwertige Elemente seien. Aber der weitaus größte Teil verdankt sein Dasein Eltern, die zur Zeit der Konzeption in der Vollkraft des Lebens standen. Naturgemäß ist die Zeugung in den Jahren am häufigsten, in denen sich der Trieb nach sexueller Befriedigung am heftigsten regt, was nach Schallmeyer[1]) in den zwanziger Jahren geschieht. Nach dem Bericht über das 1. Jahr der Berliner Berufsvormundschaft 1912/13 gehörten die Eltern der ihr unterstehenden Kinder unehelicher Progeneration folgenden Altersstufen an:

Alter	der Mutter	des Erzeugers
17—20 Jahre	9,5 %	27,7 %
21—25 „	40,5 %	48,7 %
26—35 „	33,1 %	20,9 %
36 und mehr Jahre	6,9 %	2,1 %

von der Gesamtzahl der ermittelten Fälle; bei 10,8 % der Mütter blieb das Alter unbekannt. Diese Zahlen decken sich zum Teil mit den Angaben der Leipziger Vormundschaft, mit den Ermittelungen, die Prenger [A63]) seinerzeit im Königreich Sachsen und Auguste Lange[A41]) im Großherzogtum Baden anstellten, und lassen unschwer erkennen, daß die meisten Ledigschwangeren ungefähr in den Jahren niederkommen, in denen das Optimum der Gebährfähigkeit — nach Hirsch mit 27 Jahren — erreicht wird. Damit ist ein Wahrscheinlichkeitsgrad dafür gewonnen, daß die Mehrzahl der unehelichen Säuglinge in konstitutioneller Hinsicht als den ehelichen gleichwertig zur Welt kommt. Gestützt wird diese Wahrscheinlichkeit durch die ebenfalls aus den Zahlen erkennbare Tatsache, daß auch die Mehrzahl der Väter jenen Jahresklassen angehört, in welchem der Körper auf der Höhe der Entwicklung steht.

Weitere Wahrscheinlichkeitsmomente für die konstitutionelle Gleichwertigkeit der Säuglinge ehelicher und unehelicher Progenitur ergeben sich bei der Beobachtung der Herkunft lediger Mütter: In Preußen entfielen 1918 an illegitimen Lebendgeburten auf die Landwirtschaft 38,25 %, die Industrie 9,38 %, auf den Handel 16,48 %, auf die Beamten 0,59 %; ohne Berufsangabe der Mutter blieben 34,8 %. Hiernach entfällt der überwiegende Teil auf die Landwirtschaft. Auch unter den in den Städten niederkommenden Müttern ist nach Kohls Feststellungen der größte Teil auf dem Lande beheimatet [A35]). Wenn das bekannte Wort, daß das Land der nie versiegende Quell der Volkskraft sei, an dem die Nation sich regenerieren müsse, irgendwie Berechtigung hat und nicht nur nach der rein quantitativen Seite gilt, sondern auch in bezug auf die physiologische Leistungsfähigkeit, muß man annehmen, daß diese Mütter lebensstarke Kinder zur Welt bringen, trotzdem zuzugeben ist, daß ihr Verhalten zur Zeit der Schwangerschaft von großem Einfluß auf die Frucht ist.

Die hier vertretene Auffassung findet starke Stützen bei ärztlichen Autoritäten: Peiper [B44]), Rosenfeld und Marcuse [A47]) u. a. Baginsky [B5]) erklärt: „Es ist geradezu überraschend zu sehen, wie kugelrund, wie wohlgebildet und schmuck die meisten dieser Kin-

---

[1]) Schallmeyer, Vererbung und Auslese. Jena 1903.

der zur Welt kommen, blühend und oft Bilder süßester und herziger Anmut. So bereitet die Natur trotz aller Armut und allen Elends in der Welt völlig wider Erwarten das junge Geschöpf fürs Leben vor." Wenn auch manche Autoritäten, wie etwa Reiter B48) einen andern Standpunkt vertreten, so scheint bei ihnen doch das Urteil unumgänglich zu sein, daß der größte Teil Illegitimer durch die uneheliche Geburt als solche körperliche und geistige Minderwertigkeit nicht erwerbe.

Werfen wir nun unter dem Gesichtspunkt, daß sich die Konstitution am besten in der Reaktion auf äußere Reize offenbare, einen Blick auf die Morbidität und Mortalität der Neugeburten; denn eine wesentliche Ursache der Säuglingssterblichkeit ist vielfach vorhandene Widerstandslosigkeit, die in der Statistik gewöhnlich als „angeborene Lebensschwäche" erscheint. Diese hat zweifellos ihre Begründung in rein biologischen Verhältnissen; denn die keimende Frucht ist doch von den Austauschprodukten der Mutter abhängig. Eine diesbezügliche Gegenüberstellung ehelicher und unehelicher Säuglinge in Bayern ergab folgendes Bild. Es starben an angeborener Lebensschwäche in den Jahren:

	Uneheliche Säuglinge	eheliche Säuglinge
1891/99	5,3 %	5,1 %
1900	5,1 %	4,9 %
1901	5,0 %	4,8 %
1902	4,9 %	4,8 %

der gesamten Sterblichkeitsziffer der Säuglinge jeder Kategorie [1]).

Zeigen hier die Illegitimen eine um ein Geringes höhere Mortalität an angeborener Lebensschwäche, so erscheinen sie in günstigerem Lichte, wenn wir die allgemeine Sterblichkeitsziffer der annähernd unter gleichen Milieuverhältnissen lebenden unehelichen und ehelichen Säuglinge prüfen: Nach Hecker [2]) betrug die Mortalität der in der Fürsorge untergebrachten Säuglinge Münchens am Anfange unseres Jahrhunderts bei den

unehelichen Säuglingen	ehelichen Säuglingen
11,7 %	11,9 %

der Beobachtungsmasse jeder Gruppe. Die Sterblichkeit der Kassenkinder außerhalb der Fürsorge ergab bei den

illegitimen Säuglingen	legitimen Säuglingen
22,6 %	28,9 %.

Wenn auch die Altersangabe fehlt, so leuchtet immerhin aus den Zahlen die Wahrscheinlichkeit, daß von einer geringeren Lebensfähigkeit der Säuglinge unehelicher Progenitur keine Rede sein kann. Die Wahrscheinlichkeit erreicht den

---

[1]) Siehe die Denkschrift der Medizinalabteilung des preußischen Kultusministeriums 1905.

[2]) Hecker, Über den Einfluß organisierter Großstadtfürsorge auf Ernährung, Mortalität, Morbidität der Säuglinge in München. 1912.

Grad der Wirklichkeit bei der Beachtung nachstehender Tabelle. Die Mortalitätsziffern der legitimen, der illegitimen und derjenigen Säuglinge, welche der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge in Hamburg zur vollständigen Versorgung, sei es in Privat-, sei es in Anstaltspflege überwiesen waren, zeigten folgende Bewegung: Die Mortalität betrug

im Jahre	bei den unehelichen	bei den ehelichen	bei den Fürsorgesäuglingen
1901	33,95 %	17,94 %	49 %
1902	25,9 %	13,65 %	35 %
1903	22,75 %	15,6 %	32,5 %
1904	28,54 %	14,95 %	(aus dem Material nicht erkennbar)
1905	29,54 %	15,46 %	20,5 %
1906	30,23 %	14,58 %	19,5 %
1907	25,9 %	12,05 %	11,5 %
1908	25,46 %	13,8 %	18 %
1909	24 %	12,42 %	13 %
1910	25,28 %	12,9 %	15 %
1911	27,21 %	13,75 %	20,5 %
1912	22,95 %	11,3 %	10,5 %
1913	18,71 %	10,01 %	11 %
1914	20,8 %	11,2 %	11 %
1915	17,4 %	10 %	6,5 %
1916	19,1 %	10,3 %	7 %
1917	22,6 %	9,8 %	7,1 %
1918	20,6 %	10,1 %	5,9 %
1919	19,1 %	8,2 %	4,8 %
1920	23 %	8,9 %	28,8 % (Grippeepidemie unter d. Anstaltssäuglingen)[1]
1921	19,1 %	8,6 %	7,8 %

Zugegeben, daß der enorme Rückgang der Sterblichkeit unter den Fürsorgesäuglingen, die zu mehr als 90 % unehelicher Progenitur sind und zu den Ärmsten der Armen gehören, zu einem großen Teil dank der ausgezeichneten ärztlichen und pflegerischen Versorgung erfolgte, läßt sich doch nicht leugnen, daß auch zum Gedeihen die natürlichen Bedingungen gegeben waren.

Die Überzeugung von der konstitutionellen Gleichwertigkeit legitimer und illegitimer Säuglinge wird durch die augenfällige Differenz der Mortalitätsziffern ehelicher und unehelicher Fürsorgezöglinge erhärtet. Hiernach dürfte sogar Gruhles [A 27]) Optimismus: „Die Unehelichen scheinen eine größere Lebenskraft mitzubringen als die Ehelichen" eine gewisse Berechtigung haben. Ohne nun diese Ansicht zu teilen, können wir aber noch zusammenfassend sagen, daß die uneheliche Geburt keine konstitutionelle Minderwertigkeit bedingt und daß die Säug-

---

[1]) Alle Zöglinge verbleiben in der Regel mindestens ein Vierteljahr in der Anstalt, erst dann werden sie der Privatpflege übergeben.

linge illegitimer denen legitimer Progeneration in körperlicher Hinsicht gleich lebenswert erscheinen.

Es hängt aber der Fortschritt der Kultur nicht lediglich von der Größe und der Steigerung körperlicher Fähigkeiten, vielmehr zu erheblichen Teilen von psychischen Grundlagen ab. Versuchen wir daher die qualitative Bewertung auch nach der psychologischen Seite, und zwar zunächst in intellektueller Hinsicht auszudehnen. Jedes Individuum ist letzten Endes in seelischer Beziehung Produkt der Veranlagung und der erziehlichen Maßnahmen der Gesellschaft. Ist es auch nicht möglich, die „Gesetze, nach denen du angetreten", bis ins einzelne zu ergründen, so können wir doch mit einiger Wahrscheinlichkeit aus den seelischen Reaktionen einen Rückschluß auf die inneren Anlagen tun. Trotzdem sich die kindliche Psyche schon im zarten Alter äußert, kann eine massenhafte Beobachtung erst während der Schulzeit erfolgen. Auch dann ist der Weg zur Kindesseele nicht leicht, nur durch exakte Prüfung der Leistungen kann man vielleicht zu einem Urteil über die intellektuelle Veranlagung gelangen.

Aus den in den Jahren 1913—1916 seitens der Charlottenburger Berufsvormundschaft eingezogenen Berichten über die Schulleistungen illegitimer Schulkinder waren folgende Zahlen zu errechnen:

Innerhalb einer Beobachtungsmasse von 293 Mädchen waren die durchschnittlichen Leistungen als

	gut	mittelmäßig	schlecht	zu bezeichnen
bei	106	143	44	Kindern.
	(36,2 %)	(48,8 %)	(15 %)	

Bei Knaben ergaben sich geringfügige Abweichungen; denn von 300 Schülern

hatten	gute	mittelmäßige	schlechte	Leistungen aufzuweisen:
	111	140	49	
	(36,6 %)	(46,6 %)	(16,8 %).	

Leider standen keine entsprechenden Berichte über eheliche Kinder zur Verfügung, die einen Vergleich ermöglicht hätten. Aber jahrelange Erfahrung zahlreicher Lehrkräfte verschiedener Schulgattungen, wie eigne Beobachtungen bestätigen, daß sich die Leistungen der Legitimen in denselben Grenzen halten. Eine umfassende Bestätigung findet diese Feststellung in dem Ergebnis einer Umfrage, welche Peiper und Polenz [B 45]) in den Greifswalder Schulen veranstalteten, und in dem Resultat einer diesbezüglichen statistischen Aufnahme in den Normalschulen Plauens [A 53]).

Die Leistungen der Kinder stehen natürlich unter dem Einfluß des Lebenskreises, dem sie entstammen, und dieser kann selbstverständlich sehr verschieden geartet sein. Daher will es zweckdienlich erscheinen, daneben dem Urteil der Leiter von Erzie-

hungsanstalten Gehör zu schenken, deren Beobachtungen sich doch auf Kinder und Jugendliche aus — wenigstens zur Beobachtungszeit — gleichen Milieuverhältnissen erstrecken. Gerade aus diesen Kreisen kommen die günstigsten Resultate. Von dem Direktor des Erziehungsheimes „Kinderschutz" in Berlin-Zehlendorf z. B. wurde den Unehelichen — etwa 300 an der Zahl, die im Laufe der Jahre durch die Anstalt gingen — das Zeugnis ausgestellt, daß sie ihre legitimen Altersgenossen an Schärfe und Selbständigkeit des Denkens nicht selten überragten.

Neben den Milieuwirkungen macht sich in bezug auf die geistige Entwicklung auch die körperliche Entfaltung als wichtiger Faktor geltend. Diese Zusammenhänge beleuchten einige nach Spann [A79]) wiedergegebene Zahlen, welche die unehelich geborene Schuljugend in Frankfurt a. M. betreffen:

Konstitution	ungünstige,	mittelmäßige,	günstige	Schulauskunft.
gut	46 %	56,9 %	67 %	
mittelmäßig .	26 %	30,2 %	28,8 %	
schlecht. . .	26 %	12,9 %	4,2 %	

Unter den Kindern mit guter Körperverfassung überwiegen also diejenigen, denen seitens der Schule ein günstiges Urteil gefällt wird, bei weitem. Ebenso fallen schlechte Körperkonstitution und schlechte Schulauskunft züsammen. Diese Tatsache lehrt zugleich, welchen Wert auch für die geistige Entwicklung der illegitimen Kinder eine gute Pflegestätte hat.

Die Zeugnisse der Schule sind freilich allesamt subjektiv gefärbt, einen allgemein gültigen Maßstab gibt es nicht. Außerdem werden die Leistungen eines Kindes im Rahmen einer Klasse, deren geistiges Niveau im Gegensatz zu einer andern höher oder niedriger liegt, bewertet. Endlich ist auch die seelische Entwicklung des Individuums beim Verlassen der Schule längst nicht abgeschlossen, und manches in der Schule zurückgebliebene Kind reift in seiner Berührung mit dem werktätigen Leben seiner völligen Entwicklung entgegen. Trotz dieser Einwendungen gegen die Schulurteile darf doch mit einem gewissen Recht gesagt werden, *daß das uneheliche Schulkind, soweit das geistig gesunde in Frage kommt, nach seiner intellektuellen Anlage nicht schlechter zu bewerten ist, als das eheliche.*

Zugunsten der Illegitimen sprechen vielleicht auch das jugendliche Zeugungsalter der Eltern, bisweilen auch die psychischen Faktoren, welche den unehelichen Geschlechtsumgang herbeiführen, so daß vielleicht mehr als ein Körnchen Wahrheit in dem bekannten Shakespeareschen Wort liegt:

„Warum mich unecht brandmarken? Bastard? Unecht?
Uns, die in heißem Diebstahl der Natur mehr Stoff empfahn
Und kräftigeren Feuergeist,
Als im verdumpften, trägen, schwülen Bett verwandt wird
Auf ein ganzes Heer von Tröpfen, halb zwischen Schlaf gezeugt und Wachen?"

Freilich haben nicht alle den Feuergeist empfangen. Es befinden sich auch unter den Illegitimen Individuen, welche schwach begabt, psychopathisch oder schwerer geisteskrank sind. Den Schwachbefähigten, deren mangelnde Anlagen nicht gerade mit einem geistigen Defekt in Zusammenhang zu stehen brauchen, begegnen wir in der Hauptsache in den Hilfsschulen. Das zur Beleuchtung dieser Tatsache vorliegende Material ist außerordentlich dürftig und widerspruchsvoll. Reiter und Osthoff stellten fest, daß in Rostock relativ viel illegitime Kinder die Hilfsschule besuchen, im Durchschnitt 14,5%, also ein weit größerer Prozentsatz als die Beteiligung Unehelicher an der Frequenz der Normalschulen. In Plauen überstieg 1908 die Quote der Hilfsschulkinder illegitimer Herkunft die in den Normalschulen um 1,5% [A53]). In Frankfurt a. M. waren in den Jahren 1903—1912 7,48% der aus den Hilfsschulen Entlassenen unehelicher Abstammung [B57]). Diesen Resultaten stehen die Ermittelungen Cassels in Berlin [A5]), wo die Beteiligung nur 2,3% betrug, und Dolls in Karlsruhe [A7]), wo sie sich auf 4,1% belief, gegenüber. An der Hand so widersprechender Ergebnisse ist es nicht möglich, zu einem abschließenden Urteil über die Beteiligung Unehelicher an der Frequenz der Hilfsschulen zu gelangen.

Reiter und Osthoff kommen auf Grund ihrer Untersuchungen zu der Ansicht, daß die geistige Beschränktheit unehelicher Hilfsschulkinder die Folge psychischer Anomalie sei, die sie auf ererbte Anlage zurückführen. Demnach müßten die Illegitimen überhaupt mehr Psychopathen aufweisen als Eheliche. Auch die darauf gerichteten zahlenmäßigen Angaben weichen sehr voneinander ab, so daß es schwierig ist, sich ein Urteil zu bilden [A57]). Das hat meistens seinen Grund in der Verschwommenheit des Begriffs Psychopathie und in dem gänzlichen Fehlen einer einheitlichen Beobachtungsmethode. Eine Gegenüberstellung Ehelicher und Unehelicher in bezug auf den prozentualen Anteil, welchen sie an der Zahl der psychisch Minderwertigen haben, wird außerdem stets zu einem hinkenden Resultat führen; denn auch bei manchem legitim geborenen Kind sind psychische Anomalien im Keim vorhanden,

bleiben aber unter der Wirkung eines günstigen Milieus und einer guten Erziehung latent, während sie bei dem unehelichen Kinde im Rahmen des meist schlechten Milieus sehr bald in die Erscheinung treten und schließlich zu schwerer geistiger Erkrankung führen können.

Damit ist zugleich die Frage gestreift, wie groß die Beteiligung Illegitimer an der Zahl der Geisteskranken, der Idioten, Debilen und Imbezillen ist. Auch über diese so überaus interessante Frage läßt sich nur schwaches Licht verbreiten, und wenn umfassende Statistik vorhanden wäre, würde aus ihr nicht erhellen, ob endogene oder exogene Faktoren die Krankheiten verursachten. Dementsprechend sind die nachstehenden Zahlen zu werten:

Unter 4004 männlichen Zöglingen ehelicher Progenitur, welche in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1908 preußische Fürsorge-Erziehungsanstalten verließen, waren 65 Geisteskranke oder geistig Minderwertige, das sind 1,3 %, unter den weiblichen Zöglingen, 3019 an der Zahl, 30, das sind 0,9 %; 610 männliche Uneheliche wiesen 11 Kranke auf, das sind 1,4 %, 640 weibliche Illegitime nur 5 oder 0,4 %. Diese Feststellungen stehen auch in völligem Einklang mit der von Gruhle [A 27]) ermittelten Tatsache, daß der Anteil unehelicher Irrenhausinsassen nicht größer ist als der der ehelichen. Zu einem für die Illegitimen noch günstigeren Resultat führten die von Neumann [B 42]) gelegentlich eines Heeresersatzgeschäftes gemachten Beobachtungen. Von den Stellungspflichtigen der Jahrgänge 1868—1870 mußten 2% der Ehelichen, jedoch nur 0,8% der Unehelichen wegen chronischen Nervenleidens oder geistiger Erkrankung ausgemustert werden. Diese Tatbestände stehen in Übereinstimmung mit der Statistik der meisten Länder, welche — so berichtet Ziehen [A 96]) — „Imbezillität bei unehelichen Kindern eher seltener als bei ehelichen aufweist.“ Er hält freilich die Differenz nur für scheinbar und bezweifelt sie, soweit die beiden ersten Lebensjahre in Betracht kommen; für die späteren erblickt er die Ursache in der hohen Mortalität der Unehelichen, jedenfalls in der Überzeugung, daß die Geistesschwachen eher vom Tode hingerafft werden als Gesunde. Im allgemeinen vertritt er den Standpunkt, daß in bezug auf geistige Minderwertigkeit der unehelichen Geburt nicht allzuviel Gewicht beizulegen sei.

Zusammenfassend können wir wohl mit Fug und Recht sagen, daß der weitaus größte Teil der Illegitimen den Legitimen an geistiger Lebenswertigkeit gleichkommt, und daß die Behauptung, sie stellten einen größeren Prozentsatz zu den Minderbegabten, Psychopathen und schwerer Geisteskranken im Hinblick auf die widersprechenden Feststellungen als nicht erwiesen zu betrachten sind. Dresel [A 8]) entkräftet die Behauptung mit folgenden Worten: „Häufig werden sogar die unehelichen Kinder mit besserer körperlicher und geistiger Lebenserwartung geboren als die ehelichen, aber sie werden zugrunde gerichtet durch Mangel an Pflege, schlechte Ernährung, Vernachlässigung und Verwahrlosung.“

In engstem Zusammenhang mit der intellektuellen Anlage steht der moralische Grundton der Illegitimen. Grundlage der moralischen Entwicklung bilden das Gefühls- und Willensleben, aber im Handeln bleibt letzten Endes der Intellekt der Führer; besonders die Entwicklung sozialethischer Gefühle setzt einen besonderen Intelligenzgrad voraus. Damit ist nicht gesagt, daß etwa zwischen Intelligenz und sittlichem oder unsittlichem Handeln ein Parallelismus bestehe. Bekanntlich gibt es gescheite Hallunken und sittlich gute Dumme. Hierin liegt für die Beobachtung ein gewisser Grad von Schwierigkeit. Dazu kommt als weiterer erschwerender Faktor die Notwendigkeit einer längeren Beobachtungszeit und eines näheren Umganges, um über die moralische Grundstimmung eines Individuums Klarheit zu erhalten. Diese Möglichkeit ist bis zu einem gewissen Grade im Schulleben gegeben. Jedoch kann das hier gewonnene Urteil sich nur auf die Frage erstrecken, wie sich das Individuum in den Rahmen der Schule einfügt, wo es dauernd unter Aufsicht steht und vor Klippen bewahrt bleibt. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, neben den Prädikaten über Betragen auch die Zensuren über den Fleiß heranzuziehen, da sie einen Blick in das Pflichtgefühl des Kindes gestatten. Wieweit sich nun in dieser Hinsicht die Erziehungsmaßnahmen des Hauses auswirken, kann in dem Urteil der Schule nicht zum Ausdruck kommen. Nichtsdestoweniger geben zahlreiche Urteile einige Wahrscheinlichkeitsmomente für die moralische Einschätzung der Kinder unehelicher Progenitur an die Hand:

In Plauen wurden im Jahre 1908 über 559 Uneheliche folgende Schulauskünfte erteilt. Es erhielten

	im Fleiß		im Betragen	
das Prädikat 1	206	Kinder (36,5 %)	525	Kinder (93,9 %)
„ „ 1 b	173	„ (30,94 %)	19	„ (3,4 %)
„ „ geringer als 1 b	180	„ (32,56 %)	15	„ (2,7 %) A 53).

Bezüglich des Betragens decken sich diese Zahlen, von kleinen Schwankungen abgesehen, mit den aus den Schulakten der Charlottenburger Generalvormundschaft errechneten. Die Beobachtungen erstreckten sich auf die bereits an anderer Stelle erwähnten Jahrgänge. Das Betragen war als

	gut	mittelmäßig	schlecht zu bezeichnen
von 292 Mädchen bei	262 (fast 90 %)	26 (8,9 %)	4 (1,1 %)
„ 300 Knaben bei	276 (92 %)	18 (6 %)	6 (2 %).

Zu diesen Prozentualen sei noch bemerkt, daß sich unter den Kindern, deren Betragen hier als „gut“ bezeichnet ist, zahlreiche befanden, denen von der Schule das Prädikat sehr gut erteilt wurde. Die Zahlen liegen ausnahmslos über dem Durchschnitt, und das *uneheliche Schulkind tritt nach seinen sittlichen Qualitäten, soweit sie durch die Zensur gefaßt werden können, seinen ehelich geborenen Genossen ebenbürtig zur Seite.*

Dennoch ist es eine bekannte Tatsache, daß die Illegitimen ein erheblich größeres Kontingent zu den Fürsorgezöglingen und den Kriminellen stellen als die Legitimen. Ohne die eigentlichen Kausalitäten zu erforschen, wird mit dieser Tatsache oft das abfällige Urteil über die moralischen Qualitäten der Unehelichen begründet. Da diese Frage in einem späteren Abschnitt behandelt wird, sei hier nur zur Entkräftung dieser irrigen Schlußfolgerung ein Blick auf die Erfolge der Fürsorgeerziehung geworfen:

Von 8155 Zöglingen, die in den Jahren 1904/1909 preußische Fürsorgeerziehungsanstalten verließen, konnten entlassen werden als

	gebessert	zweifelhaft gebessert	ungebessert
eheliche Knaben . .	2186 (66,08 %)	641 (16,26 %)	617 (17,56 %)
„ Mädchen .	2044 (68,59 %)	532 (19,75 %)	424 (11,91 %)
uneheliche Knaben .	427 (71,28 %)	89 (14,8 %)	83 (13,92 %)
„ Mädchen	438 (68,87 %)	129 (20,28 %)	69 (10,85 %)

Diese Relativzahlen sprechen ausnahmslos zugunsten der Unehelichen. Und in nicht trüberem Lichte erscheinen sie bei genauer Betrachtung der Ergebnisse, welche bei den Ermittelungen ehemaliger Zöglinge gewonnen wurden. Unter den Aufgefundenen wurde das Betragen auf der Arbeits- bezw. Dienststelle als

	genügend bis gut	zweifelhaft	ungenügnnd bis schlecht	bezeichnet
bei	69,9 %	10,5 %	19,6 %	der ehelichen Knaben
„	68,6 %	11,9 %	19,5 %	„ „ Mädchen
„	70,3 %	12,6 %	16,9 %	„ unehelichen Knaben
„	69,4 %	13,4 %	18,2 %	„ „ Mädchen.

Diese Daten sind gegenüber den vorigen noch höher zu bewerten, da die Prädikate Jugendliche erfaßten, die nach der Anstaltserziehung wieder ins Leben hinaustraten und mit seinen Klippen in Berührung kamen.

Was die nüchternen Zahlen sagen, findet eine uneingeschränkte Bestätigung in den Forschungsergebnissen Gregors und Voigtländers[A 24]). Sie kamen zu der Überzeugung: „Exogene Faktoren sind es, soweit es sich um psychisch Intakte handelt, welche das uneheliche Kind auf die schiefe Ebene bringen.“

Leider ist es nicht möglich, die Entwicklung altruistischer und sozialethischer Motive bei illegitimen Kindern im Vergleich zu legitimen zu verfolgen, da es dazu an jeglicher Grundlage fehlt. Es wäre insofern nicht unwichtig, als man daraus eine Wahrscheinlichkeit über das Einfügen des Erwachsenen in den sozialen Organismus herleiten könnte[1]).

Unsere Gesamtauffassung über die körperlichen und psychischen Qualitäten gipfelt in dem Urteil: „Die Illegitimen sind im allgemeinen von Natur den Legitimen gleichwertig

[1]) Nach Meumann entwickeln sich solche Motive im 12. Jahr.

ausgerüstet, daher in gleicher Weise geeignet, an der Fort- und Hinaufpflanzung der Gesellschaft mitzuwirken[1]).“

4. Uneheliche Bevölkerung und Nationalvermögen.

Infolge dieser Gleichwertigkeit bergen auch die Unehelichen eine Fülle produktiver Kräfte in sich, unter denen, wie Friedrich List sagt, die menschliche Arbeit die wichtigste ist. Und durch die Produktivkräfte allein wird der Reichtum eines Volkes verbürgt. Demnach stellt auch jeder Staatsbürger unehelicher Herkunft, rein wirtschaftlich betrachtet, eine Kapitalsanlage dar; es ist ein bestimmter Wert, der in ihm kapitalisiert ist. Vom Tage der Geburt an kostet der Mensch Zeit, Kraft, Geld. Die Tage der Kindheit bilden die Zeit der Passiva. Mit dem produktiven Gebrauch der Kräfte beginnt die Aktiva, die ihr Maximum erreicht, wenn er auf der Höhe des Schaffens steht. Die Bilanz im Leben des einzelnen gestaltet sich um so günstiger, je früher es ihm gelingt, die Kosten seiner Aufzucht abzutragen und die seines Lebensbedarfes relativ einzuschränken. Dem Bevölkerungspolitiker muß also daran liegen, jedes Individuum möglichst aktiv zu machen und die Zahl der aktiven Leben möglichst hochzuhalten. Jedes Kind aber, das schon während der Passivzeit stirbt, scheidet als Schuldner gegen das Vaterland aus der Welt.

Da nun dem deutschen Vaterlande immer noch der traurige Ruhm gebührt, in bezug auf die Kindersterblichkeit mit an der Spitze der Kulturnationen zu marschieren, so geht ihm alljährlich ein großes Kapital verloren. Es nimmt nun aber die Mortalität Unehelicher eine erschreckende Höhe ein, die den Durchschnitt bei weitem übersteigt. Sind die Bedingungen dafür nicht im Individuum gegeben, sondern in dem sozialen Schicksal der Illegitimen zu suchen, so sind die verlorenen Millionen auf das Schuldkonto von Staat und Gesellschaft zu schreiben. Wieviel würde dadurch gespart, wenn die Mortalitätsquote auf die Höhe herabgedrückt würde, wie sie die Ehelichen aufweisen?

Unter solchen Umständen wären dem Reiche z. B. in der Zeit von 1912 bis 1916 nahezu 79 000 Menschen erhalten geblieben. Unter Zugrundelegung eines durch Geburt und Begräbnis verursachten Kostenaufwands von nur 200 ℳ ergäbe sich schon ein Verlust an Volksvermögen von nahezu 16 Millionen Goldmark. Das Schuldkonto würde sich erheblich vergrößern, wenn man die Unter-

---

[1]) Siehe auch Hanauer, Ärztliche Sachverständigenzeitung vom 15. August 1912.

haltskosten der Kinder während der Lebenszeit, die durch Geburt und Tod derselben erzwungene Arbeitsruhe der Mutter, bisweilen auch des Vaters, mit in Rechnung setzte. Gänzlich unberücksichtigt ist dabei noch die Frage: Was hätte auf der Aktivseite für die Unehelichen verbucht werden können, wenn der Tod sie nicht im zarten Alter weggenommen hätte? Schätzt man mit Leo Zeitlin[1]) das Ertragskapital eines Staatsbürgers nur auf 9000 ℳ, — ein Satz, der wenig Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen kann —, so stellt sich der Verlust für das Jahr 1914 schon auf fast 1/4 Milliarde Goldmark. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß dem Staate dadurch manche produktive Kraft vorenthalten wird, daß alljährlich Tausende von ledig Schwangeren diskrete Entbindungsanstalten französischer Grenzgebiete aufsuchen, die Säuglinge, denen sie das Leben geben, dem französischen Staate überlassen in der Meinung, daß ihnen in Deutschland keine Heimat gegeben werde [B15, A18]).

Wir können also der Ansicht von Heinz Potthoff [A62]), daß der Staat seine Haltung gegen die Unehelichen alljährlich mit mehreren 100 Millionen bezahlen müsse, uneingeschränkt beistimmen.

---

[1]) Siehe hierzu Zimmermann, Der volkswirtschaftliche Wert des jugendlichen Nachwuchses. Handbuch der Jugendpflege. Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge 1912.

IV. Teil.

Das Unehelichenproblem vom sozialwissenschaftlichen Standpunkt.

Die Haltung, welche Gesellschaft und Staat gegenüber den Unehelichen einnehmen, findet ihren Ausdruck nicht allein in dem Makel, mit dem Mutter und Kind noch gar zu oft belastet werden, sondern auch in dem traurigen wirtschaftlichen Los und in der gedrückten rechtlichen Stellung. Um ein vollkommenes Bild von dem

1. Schicksal der Unehelichen in sozialer Beziehung

zu gewinnen, ist es notwendig, zunächst das Augenmerk auf das

§ 1. Los der ledigen Mütter in der Zeit der Schwangerschaft

zu richten; denn so sehr sich auch das Kind im Mutterschoße zum selbständigen Individuum entwickelt, so sehr hängt es doch mit der Mutter zusammen. Ihre ganzen seelischen, zum Teil auch körperlichen Eigenschaften konzentrieren sich um die Mutterschaft. Von einschneidender Bedeutung ist für die Mutter zunächst ihre wirtschaftliche Lage. Die Mehrzahl der Mütter gehört den sogenannten unteren Bevölkerungsschichten an. Bei der Feststellung der in erster Linie in Frage kommenden Berufe begegnet man insofern Schwierigkeiten, als ein Berufswechsel, welcher nicht selten während der Zeit der Schwangerschaft eintritt, von der Statistik nicht gefaßt wird, aber doch nicht ohne Einfluß auf das Gedeihen des Kindes ist. Dementsprechend sind die nachstehenden Angaben zu bewerten:

Die Mütter der im Jahre 1906 in Preußen geborenen 94 776 unehelichen Kinder verteilten sich auf die angegebenen Berufe in folgender Höhe:

1. Häusliche Dienstboten (ohne ländliches Gesinde) . . .	21164
2. Ländliches Gesinde	18869
3. Ländliche Tagelöhnerinnen und Arbeiterinnen	9748
4. Lohnarbeiterinnen wechselnder Art.	6418
5. Industriearbeiterinnen	13460
6. Beamtinnen, Haustöchter usw. auch ohne Berufsangabe .	24120 [1]

[1] Unter den unehelichen Müttern waren 1180 Witwen und 200 Geschiedene.

Rechnet man das ländliche Gesinde zur 1. Gruppe, so stellen die Dienstboten 42 % der Gesamtmasse. Faßt man ländliche Dienstboten und Landarbeiterinnen zu einer Gruppe zusammen, so ergeben sich 30% der Gesamtmasse. Die Zusammenstellung der 3., 4. und 5. Gruppe zur Kategorie der Arbeiterinnen läßt eine Teilnahme von 31,6% erkennen.

Diese Quoten berechtigen zu der Schlußfolgerung, daß die Dienstboten das Hauptkontingent stellen und daß unter den Arbeiterinnen die städtischen, sonderlich die in der Industrie beschäftigten, in höherem Maße beteiligt sind als die ländlichen. Daß es also in der Hauptsache die in abhängiger Lebensstellung sich befindenden Mädchen sind, die den illegitimen Kindern das Leben geben, findet eine Bestätigung in den Ergebnissen der Forschungen, welche Kohl [A 40]) in Berlin, Spann [B 54]) in Frankfurt a. M., Reiter und Klesch [B 47]) in Rostock und Effler[1]) in Danzig anstellten.

Aus den reichlich spezialisierten Angaben von Spann geht übrigens auch zur Genüge hervor, daß die Prostituierten nur sehr geringfügig an der Zahl der unehelichen Mütter beteiligt sind, nämlich nur 0,7—0,9 % einer nicht unerheblichen Beobachtungsmasse.

Bezüglich solcher Mütter, die mehreren illegitimen Kindern das Leben schenkten, konnte derselbe Autor einen Wechsel der berufsmäßigen Beschäftigung zwischen den einzelnen Geburten beobachten. Außerhalb Frankfurts gebärende Dienstmädchen zeigten die Tendenz, zur gewerblichen Beschäftigung überzugehen.

Gerade in dem Abhängigkeitsverhältnis als solchem liegt in zahlreichen Fällen die Ursache der unehelichen Schwängerung. Dazu kommt nicht selten als verstärkendes Moment die Elternlosigkeit, oder bei Dienstmädchen in der Großstadt die durch die Übersiedelung in das komplizierte großstädtische Milieu hervorgerufene Entwurzelung.

Einige Zahlen mögen auch über diese Verhältnisse ein wenig Licht verbreiten: Von den in Neumanns Mutter- und Kinderheim in Berlin untergebrachten ledigen Müttern entstammten

62 % normalen Familienverhältnissen,
2,8 % waren Vollwaisen,
9,6 % Halbwaisen,
5,5 % selbst illegitimer Abkunft,
6,2 % im Waisenhause oder bei Fremden erzogen,
13 % waren in der Stiefvaterfamilie aufgewachsen,
0,97 % waren ehemalige Fürsorgezöglinge.

Nach dem Bericht des statistischen Amtes in Dresden waren von den im Jahre 1909 niedergekommenen schwangeren Mädchen 46 % ganz oder teilweise verwaist, 7 % selbst unehelich geboren.

Auch diese Angaben werden von den Resultaten der Ermittelungen Kohls und Spanns in vollem Umfange erhärtet.

---

[1]) Effler, Ziehkinderwesen. Handbuch für soziale Hygiene. Leipzig 1912.

Welche Bedeutung dem Fehlen einer unmittelbaren Verbindung mit dem Elternhaus, der sogenannten Entwurzelung, beizumessen ist, lassen folgende Zahlen erkennen:

In München wurde 1909 in Erfahrung gebracht, daß von 4921 illegitimen Müttern 3112 außerhalb der Hauptstadt beheimatet waren. Nach dem Bericht über das erste Jahr der Berliner Berufsvormundschaft stammten von 2582 ledig Schwangeren 75 % von außerhalb, besonders aus kleinen ostelbischen Orten.

Meistens aus engen, dürftigen Verhältnissen auf dem Lande oder in der kleinen Stadt kommend, treten diese Mädchen dem ganz anders gearteten Leben in der Großstadt in Ahnungslosigkeit und in dem Gefühl der Vereinsamung gegenüber, fallen infolgedessen gar zu leicht den drohenden sittlichen Gefahren der Verführung anheim. Und sind sie das Opfer derselben geworden, so werden nicht selten die Brücken, die sie noch mit dem Elternhaus verbanden, abgebrochen, und sie sehen das graue Elend allmählich immer näher kommen. Selbst wenn die Verbindung mit dem Elternhaus erhalten bleibt, wird das Elend oft nicht verscheucht, besonders dann nicht, wenn die Eltern mittellos sind — und gewöhnlich ist das der Fall:

Von den unehelichen Müttern, welche 1909 in Dresden niederkamen, stammten z. B.

71 % aus der Arbeiterwohnung,
21 % „ Handwerkerkreisen,
8 % „ der unteren und mittleren Beamtenschaft.[C6)]

Die Sorge erreicht meist ihren Höhepunkt, wenn die Zeit der Entbindung naht. „Die Not der ledigen Mutter liegt dann in den meisten Fällen darin, daß es an einem Heim fehlt, wo sie ihrem Kinde das Leben geben kann, daß sie unstät und flüchtig wie ein gehetztes Wild ihre Angehörigen, ihre Arbeitsstätte verlassen muß in einer Zeit, wo sie Anhalt und liebevolle Pflege besonders nötig hat." So klagt 1908 Alice Salomon[B50)], und diese Klage klingt fort bis in die Gegenwart; denn auf der ersten Konferenz der Hauptstelle für Mutter-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge im Jahre 1919 sprach man allgemein „von geradezu entsetzlichen Lebensumständen, in denen sich die Ledig-Schwangeren befänden"[A2)]. Die Folge davon ist, daß solche Schwangere dann häufig bis zur letzten Stunde auf der Arbeitsstätte verbleiben und zuweilen, wenn nicht karitative Hilfe eingreift, zur Verzweiflungstat schreiten. Einen tiefen Einblick in diese Verhältnisse gewährt eine Übersicht, welche die Mitteilungen des statistischen Amtes in Dresden bringen. (18. Heft, Dresden 1912.) Hiernach waren es in einer Beobachtungsmasse von 1169 nur 35 % der Ledig-Schwangeren des Jahres

1909/10, welche 6 Wochen vor der Niederkunft die berufsmäßige Arbeit einstellten; ebenso viel aber waren noch bis zum 3. Tage vor der Entbindung, 11 % gar bis zur Geburtsstunde des Kindes tätig, und zwar verteilen sich die Prozentualen der letzten Gruppe derart, daß auf

häusliche Dienstboten	Wirtschafts-personen	Fabrik-arbeiterinnen	Handlungs-gehilfininnen	Heim-arbeiterinnen
12,4 %	5,3 %	10 %	17 %	fast 24 %

entfallen.

Nach den Berichten der sächsischen Gewerbeaufsicht aus den Jahren 1921/22 haben bis zum Tage vor der Niederkunft oder bis wenige Tage zuvor von den unverheirateten Schwangeren 46,9 % gearbeitet.

In kausalem Zusammenhang damit steht natürlich die pekuniäre Lage der Schwangeren. Das statistische Amt in Dresden stellte fest, daß von dem oben bereits erwähnten Beobachtungskomplex von 1169 Wöchnerinnen die überwiegende Zahl weniger als 50 *M* im Monat bezog, daß mehr als 1/4 der Gesamtzahl 20 *M* und weniger verdiente, und daß von dieser letzten Kategorie — 42 an der Zahl — nur 11 bei den Eltern, die übrigen in einer Schlafstelle wohnten.

Die gedrückte wirtschaftliche Lage wird zur Zeit der Niederkunft besonders dann einschneidend, wenn die nach § 1705 ff. BGB. vom Schwängerer zu entrichtende Wöchnerinnenunterstützung nicht gezahlt wird, und das trifft in den weitaus meisten Fällen zu. Von den 1169 Entbundenen wurden nur 30 voll, 199 teilweise, die übrigen überhaupt nicht vom Erzeuger des Kindes unterstützt. Dieser Pflicht suchten sich fast alle zu entziehen, gleichviel ob sie dem Arbeiterstande oder einer besseren sozialen Schicht angehörten.

Eine Unterstützung seitens der Eltern wurde nur an 309 junge Mütter gezahlt. In 200 Fällen wußten jene weder von der Schwangerschaft noch von der Niederkunft der Tochter.

Die wirtschaftliche Not zwingt alsdann die Wöchnerinnen zu frühzeitigem Verlassen der Entbindungstätte; die öffentlichen Anstalten entlassen sie ohnehin schon am 10. bis 14. Tage.

In der Erkenntnis dieses Elends hat die Gesetzgebung durch das Gesetz betr. Wochenhilfe vom 26. Sept. 1919 und vom 8 Dez. 1921 versucht, Erleichterungen zu schaffen, indem es verordnet, daß zunächst aus der Krankenkasse nicht nur den Versicherten, sondern auch den unbemittelten Nichtversicherten, also auch den Ledigen, neben einem Entbindungskostenzuschuß von 100 Mark Wochengelder auf 10 Wochen, wie auch Stillungsgelder zu zahlen seien. Entsprechend der sinkenden Valuta wurden die Sätze schrittweise erhöht, konnten aber der sozialen Not nur in bescheidenem Umfange steuern.

Aber selbst mit ausreichender Unterstützung wäre den Schwangeren noch längst keine Entbindungsstätte gegeben, besteht doch

im deutschen Vaterlande an solchen ein großer Mangel[1]). Zahl-Ledig-Schwangere suchen daher, oft unter Aufwendung der letzten Barmittel, Privatwohnungen auf.

Von 3186 außerehelichen Niederkünften, die in der Zeit von 1885/1906 in Spandau erfolgten, wurden 79,5 % in der Wohnung, und zwar in den weitaus meisten Fällen in gemieteten Zimmern, gehalten. Nur 20,83 % der Niederkünfte fanden in Anstalten statt A66).

Von 991 unehelichen Müttern, die 1917/19 in Rostock entbunden wurden, schenkten

1917	80,27 %	in der Anstalt,	19,73 %	zu Hause,
1918	76,23 %	„ „ „	23,27 %	„ „
1919	74,79 %	„ „ „	25,21 %	„ „

einem Kinde das Leben.

Vielfach nehmen auch Hebammen junge werdende Mütter auf und gewähren ihnen zuweilen auch für die erste Zeit nach der Entbindung notdürftig Unterkommen. Effler konnte 1912 in Danzig feststellen, daß von 755 illegitimen Kindern 347 in der Anstalt, 385 in der Wohnung der Hebammen geboren wurden.

In erster Linie sind es Berufslose und Arbeiterinnen, die der Stunde der Niederkunft in einer Privatwohnung entgegensehen, während Dienstmädchen in der Hauptsache die Anstalten aufsuchen. Bei 2578 Schwangeren, die in der Zeit von 1909 bis 1911 in Düsseldorf entbunden wurden, gestaltete sich das Bild folgendermaßen:

Beruf	Ort der Entbindung		
	Anstalt	Hebamme	Privatwohnung
Dienstmädchen . .	56,54 %	6,29 %	37,17 %
Fabrikarbeiterinnen	21,06 %	—	78,94 %
Beruflose	8,15 %	6,73 %	85,12 %

Allerdings sind diese Verhältnisse starken örtlichen Schwankungen unterworfen, wurden doch z. B. 1909/10 in Dresden auch die meisten Arbeiterinnen in der Anstalt entbunden. Die Gründe dafür, daß Hausangestellte sich in überwiegender Zahl den Entbindungshäusern zuwenden, liegen auf der Hand: Abhängigkeit, Entwurzelung, Heimatlosigkeit in der Großstadt. Etwas anders liegen die Dinge auf dem Lande, weil auch den dem Gesindestande angehörigen jungen Müttern die Bodenständigkeit und die nähere Fühlung mit dem Elternhaus erhalten bleiben. Illegitim Geschwängerte der sogenannten besseren Gesellschaftssphäre suchen zumeist die Entbindungsanstalten oder die Hebammen in den Großstädten auf, um „unterzutauchen". Dieses „Ablegen in der Stadt"

[1]) Nach der Reichsstatistik gab es 1910 an Entbindungsanstalten:

64 öffentliche.,	24 private,	22 Universitätskliniken
mit 2501	512	1485 Betten.

nimmt überhaupt einen relativ großen Umfang an, und zwar scheinen in erster Linie die mittleren Städte aufgesucht zu werden, betrug doch 1919 in 72 Orten des Deutschen Reiches mit mehr als 30000 Einwohnern die Unehelichenquote — mit Einschluß der Ortsfremden — 11,9%, ohne Einschluß derselben nur 8,9%, so daß eine Differenz von 3,0% bleibt. Dieser Unterschied verringert sich bei größeren, wie auch bei kleineren Orten und schwankt dort zwischen 1,0% und 2,0%. Ganz besonders sind in dieser Hinsicht Orte in agrarisch fundierten Gegenden ausgezeichnet. In Oldenburg betrug diese Differenz in Orten mit mehr als 30000 Einwohnern 15,2%, in Mecklenburg in Orten mit mehr als 50000 Einwohnern 19,7%.

Einen weiteren Einblick in das soziale Geschick der unehelich Geschwängerten und der ledigen Mütter gewinnt man bei genauerer Betrachtung der Früh- und der Totgeburtenquoten, die längst nicht immer als Folgen natürlicher Zusammenhänge gelten können. Georg v. Mayr sagt, daß man den unehelichen Müttern nicht unrecht tue, wenn man die höhere Belastung ihrer Geburten mit Totgeburten in vollem Umfange auf soziale Ursachen zurückführe. Der Makel, mit dem die illegitime Schwangerschaft seitens der Gesellschaft belastet wird, veranlaßt manches Mädchen, das sich Mutter fühlt, zu Mitteln zu greifen, welche der normalen Entwicklung des Embryos entgegen wirken oder zum wenigsten die Schwangerschaft möglichst lange verdecken. Die Folgen zeigen sich alsdann nicht selten in Früh- oder Fehlgeburten. Indessen können diese Fälle die hohen Quoten anormaler Geburten allein nicht erklären.

Im Reich betrug doch z. B. die Totgeburtenquote

im Jahre 1917	bei Illegitimen	3,9 %,	bei Legitimen	2,8 %
„ „ 1918	„ „	4,1 %,	„ „	2,9 %
„ „ 1919	„ „	4,3 %,	„ „	2,8 %.

Die schädigenden Einflüsse auf die intrauterine Entfaltung des Fötus dürften vielmehr in engem Zusammenhange mit der Erwerbsarbeit stehen. Alle Krankenkassenberichte liefern den einhelligen Beweis dafür, welche Folgen die berufliche Tätigkeit auf den Verlauf der Schwangerschaft ausübt.

Max Hirsch gibt in seinem Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau[A34]) einige Daten, welche diese Verhältnisse beleuchten: Es entfielen auf 100 Wochenbetten

	bei Pflichtmitgliedern	bei freiwilligen Mitgliedern der Krankenkasse
aus den Kreisen der Verkäuferinnen	28,1 %	3,8 %
„ „ „ „ Dienstmädchen	20,1 %	4,1 %
„ „ „ des Büropersonals	34,3 %	8,6 %

Früh- und Fehlgeburten. Diese Berufe werden bekanntlich vorwiegend von Ledigen ausgeübt. Es ist natürlich schwer, von dieser oder jenen Berufsart sagen zu wollen, in welchem Grade das keimende Leben von ihr bedroht werde, jedoch ist wohl das einwandfrei festzustellen, daß diejenigen Berufe, welche von den Schwangeren die größten Anstrengungen verlangen, auch die größte Gefährdung für den Fötus mit sich bringen. Nach den Angaben des statistischen Jahrbuches der Stadt Nürnberg 1920 wiesen unter den Ledig-Schwangeren die Wäscherinnen, Büglerinnen und Kellnerinnen die überwiegend höchste Zahl der Totgeburten auf. Wenn z. B. in Essen eine relativ große Differenz zwischen den Totgeburtenquoten bei ehelich und bei unehelich Schwangeren vorhanden ist, wie sie in den nachstehenden Zahlen zum Ausdruck kommt:

1916	ehelich	Schwangere	3 %,	unehelich	Schwangere	6,75 %
1917	„	„	3 %,	„	„	6,21 %
1918	„	„	3 %,	„	„	4,33 %
1919	„	„	3 %,	„	„	5 %
1920	„	„	3 %,	„	„	5,06 %

so erklärt sich diese Erscheinung aus der verhältnismäßig reichen Beschäftigung lediger Arbeiterinnen in der Schwerindustrie.

Wie Schwerarbeit andererseits auch auf die fötale Entwicklung Lebendgeborener einwirkt, beweisen in evidenter Weise Peipers Beobachtungen in der Greifswalder Frauenklinik. Er prüfte das Gewicht der Neugeborenen bei ledigen Hausschwangeren, die sich länger als 3 Monate vor der Niederkunft in der Klinik aufhielten, im Gegensatz zu solchen, die kurz vor der Entbindnug eingeliefert wurden und stellte ein merkliches Plus an Gewicht bei den Säuglingen der ersteren fest [A34]).

Rückblickend können wir also das soziale Schicksal der Ledig-Schwangeren mit folgenden kurzen Worten skizzieren: Abhängingkeit, Wurzellosigkeit, Mittellosigkeit. Dieses Geschick verdüstert sich sonderlich in der Zeit, wenn die Entbindung naht und spricht sich teilweise in der Früh-, Fehl- und Totgeburtenquote aus.

Wenn auch zahlreiche Kommunen und viele karitative Vereine helfend und fördernd eingreifen, Mütter- und Säuglingsheime ins Leben rufen, Beratungsstellen[1]) einrichten, Stillstuben unterhalten, so genießt nur ein kleiner Prozentsatz diese Wohltaten, das soziale Los der meisten wird damit noch nicht gebessert.

Auf dem Grunde dieses beklagenswerten Schicksals entfaltet sich das junge Leben, und die Wirkungen desselben begleiten es auf seinem extrauterinen Wege als

---

1) Nach dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. 8. 1920 sind Beratungsstellen von jeder größeren Kommune einzurichten.

In den Großstädten erfreuen sich diese Beratungsstellen reger Inanspruchnahme, wurden zum Beispiel in Berlin in der Zeit vom März bis Oktober 1919 4426 Beratungen erteilt.

§ 2. Das uneheliche Kind im Säuglings- und Kleinkindesalter.

denn die Interessen von Mutter und Kind sind sonderlich in der ersten Zeit identisch. Je enger diese Gemeinschaft, desto gesicherter das Leben des Kindes. Aber diese Interessengemeinschaft wird meist schon kurze Zeit nach der Geburt zerstört, weil die Not des Lebens die Mütter zum Verdienst zwingt, an ihre Stelle tritt ein Surrogat. Damit nimmt

der Kampf ums Dasein,

dem das illegitime Kind vielfach schon im Mutterschoße ausgesetzt war, einen ernsteren Charakter an. Einen gewissen Ausdruck findet er schon in der Wahl des Niederkunftsortes der Mutter. In welchem Grade er in den verschiedenen Entbindungsstätten auftritt, lassen die Mortalitätsquoten mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen: Nach Riensberg[A 66]) starben in Spandau von den Säuglingen unehelicher Progenitur der Jahrgänge 1885/1900, sofern sie geboren waren:

bei der Hebamme	100 %
in Krankenhäusern	54,17 %
in Mietswohnungen oder Schlafstellen	49,53 %
bei Verwandten	24,95 %
beim unehelichen Vater	10,41 %

Am günstigsten ist somit der erste Lebensgang, wenn das Kind in der Wohnung des Erzeugers zur Welt kam. Es handelt sich hier offenbar um das Konkubinat, wo die Entwicklungsbedingungen den in einer legalen Ehe gebotenen nicht nachstehen. Abgesehen von den bei der Hebamme erfolgten Geburten, scheint es um die Säuglinge, die in öffentlichen Anstalten geboren wurden, nicht am besten bestellt gewesen zu sein. Diese Feststellung wird durch die Ermittelungen Neumanns [A 57]) und Spanns bestätigt.

Die den Säugling auf seinem ersten Lebensweg bedrohenden Faktoren sind vorwiegend falsche und schlechte Ernährung, Mangel an Sauberkeit, Wartung und Pflege, unzureichende Wohnverhältnisse der Mutter oder der Pflegeeltern. Die kausalen Zusammenhänge treten klarer vor Augen, wenn man die Mortalität in den ersten Lebenstagen in Betracht zieht. Es starben z. B. in Baden in den Jahren 1871/1890 an Säuglingen im Durchschnitt:

	am 1. Tage	vom 2.—7. Tage	in der 2. Woche	in der 3. Woche	in der 4. Woche	im 2. Monat
ehel. Abstammung	1,8 %	6,5 %	8,2 %	7,9 %	4,0 %	10,4 %
unehel. Abstammung	1,3 %	5,6 %	8,2 %	9,0 %	6,1 %	15,3 %

Solange Mutter und Kind vereint bleiben, steht die Mortalität der Unehelichen hinter der der Ehelichen zurück und überholt sie erst in der 3. Woche, in der Zeit, in welcher gewöhnlich die Trennung beider erfolgt.

Ähnliche Verhältnisse spiegelt auch die preußische Statistik aus den Jahren 1893/97 wieder [1]).

Wie einschneidend die Auflösung der Interessengemeinschaft Mutter und Kind ist, lehren die in Düsseldorf gemachten Erfahrungen: Dort starben in den Jahren 1909/11 von 100 Kindern, die unehelich geboren und mit der Mutter vereint blieben, 28,39 %, von denen, die von ihr getrennt wurden, schon bis zum

14. Tage,	vom 15.—30. Tage,	vom 31.—180. Tage
38,23 %	44,36 %	31,47 %.

(Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge.)

Die Wurzeln dieser verheerenden Wirkung der Trennung des Kindes von der Mutter sind vorwiegend in der durch sie herbeigeführten Veränderung der Ernährung zu suchen; denn zunächst dreht sich für den Säugling doch alles um die Sättigung. Die Änderung der Ernährung besteht vielfach in dem Wechsel zwischen Mutter- und Tiermilch. „Es gibt nichts Grausameres," sagt Hanauer B4), „als ein Kind am 10. Tage schon von der Brust der Mutter zu reißen." Dieses Los trifft die Kinder der Dienstmädchen gewöhnlich in höherem Maße als die der Arbeiterinnen, stellten sich doch z. B. in Düsseldorf die Mortalitätsquoten auf 30,95 % bzw. auf 24,51 %. Die künstlich ernährten Säuglinge fallen vielfach akuten Darmerkrankungen zum Opfer. In Charlottenburg entfielen in den Jahren 1912/20 an derartigen Todesfällen

auf 100 Lebendgeborene	ehelicher Progenitur	. . . . .	1,6 %
„ 100 „	unehelicher „	. . . . .	3,22 %

in Aachen in der Zeit 1913/15

auf 100 Lebendgeborene	ehelicher Progenitur	(im 1. Quartal)	1,88 %
„ 100 „	unehelicher „	„ 1. „	3,51 % [2])

Diejenigen Säuglinge, welche die Trennungszeit überstanden haben und an künstliche Nahrung gewöhnt sind, zeigen dann vielfach eine größere Widerstandskraft als natürlich ernährte [3]).

Einen weiteren Ausklang findet die Trennung von Mutter und Kind gar häufig in einer starken Fluktuation, die meist mit dem Augenblick der Auflösung der Gemeinschaft einsetzt. Von den im Jahre 1912/13 im Landkreis Düsseldorf geborenen unehelichen Säuglingen blieben zunächst 70 % mit der Mutter vereint und bodenständig, 30 % fluktuierten; von den nach der Geburt Zugezogenen lebten 79 % von der Mutter getrennt, von den Durchziehenden gar 99 %.

Daß der Beruf der Mutter in kausalem Zusammenhang mit dieser

[1]) In Berlin ist in der Nachkriegszeit die Mortalität der Illegitimen durchschnittlich 100 % höher als die der Legitimen.

[2]) Winkler, Säuglingssterblichkeit in Charlottenburg. (Stat. Amt.) Elfert, Säuglingssterblichkeit in Aachen. Zeitschrift für Säuglingsschutz. August 1916.

[3]) Siehe Lübbering. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Heft 10. 1913. Sonderabzug des Verwaltungsberichtes, herausgegeben von der Stadt Leipzig. 1903.

Erscheinung steht, ist aus den nachstehenden Angaben ersichtlich. Es wanderten von den illegitimen Säuglingen der Jahre 1909/11 aus dem Landkreis Düsseldorf nach Trennung von der Mutter ab:

32,79 %	der von	Dienstmädchen	geborenen Kinder
0,9 %	„ „	Fabrikarbeiterinnen	
21,21 %	„ „	Wäscherinnen	
17,78 %	„ „	Handlungsgehilfinnen	
35,71 %	„ „	Hotelangestellten	
28,95 %	„ „	Berufslosen	
12,24 %	„ „	Witwen und Geschiedenen	

Am frühesten werden also die Kinder der Dienstmädchen und der Hotelangestellten der Fluktuation preisgegeben.

Das Wohl und Wehe des Kindes ist nach der Trennung in die Hände der verschiedensten Pflegeorgane gegeben, innerhalb deren gar häufig ein mannigfacher Wechsel erfolgt, der sehr oft eine mehr oder weniger große Gefährdung für das Leben des Kindes mit sich bringt. Das schließt natürlich nicht aus, daß ein Pflegewechsel für das Kind bisweilen eine Wohltat bedeutet, wenn nämlich mit der Übersiedelung in eine neue Pflegestätte eine Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Wartung und der Pflege verbunden ist. Das trifft zumeist bezüglich des ersten Wechsels zu. Infolge ihrer Mittellosigkeit sieht sich die Mutter nicht selten genötigt, für ihr Kind die billigste Pflegestelle zu wählen, und diese ist — so bezeugt der Bericht der Berliner Berufsvormundschaft — in der Regel ungeeignet.

Welche Pflege- und Erziehungsorgane kommen denn in Frage? In bezug auf die illegitimen Säuglinge und Kleinkinder, die ihre Pflegestätte niemals wechselten, ermittelten Spann[A 79]) und Kohl[A 40]) einige wertvolle Zahlen, die, wenn sie auch voneinander abweichen, im Grunde dieselbe Tendenz haben. In einer Beobachtungsmasse von 929 Kindern konnte der letztere Autor z. B. folgende Gruppierung konstatieren:

Alter	Das Kind bei der Mutter allein	bei Mutter u. Verwandten	bei mütterlichen Verwandten	bei der Haltefrau
0—1 Jahr	13,4 %	19,4 %	7,2 %	35,0 %
2—3 „	15,4 %	19,4 %	8,8 %	37,5 %
4—5 „	20,0 %	27,9 %	6,9 %	18,3 %
6—7 „	27,6 %	27,6 %	4,0 %	14.7 %

Alter	Das Kind in der Waisenpflege	beim Vater und Angehörigen	im Konkubinat	in der Anstalt
0—1 Jahr	17,4 %	1,0 %	1,7 %	4,9 %
2—3 „	13,7 %	3,5 %	0,4 %	1,3 %
4—5 „	22,6 %	—	1,1 %	3,2 %
6—7 „	23,1 %	0,5 %	2,5 %	—

Faßt man die beiden ersteren Erziehungsorgane unter dem Gesichtspunkt „Mutter und Kind vereint" ins Auge, so zeigt sich, daß im ersten Lebensjahre, gerade in der schwierigsten Periode des Säuglingsalters, kaum 1/3 unter mütterlicher Obhut verbleibt, während der prozentuale Anteil bis zum 7. Lebensjahre auf ungefähr die Hälfte ansteigt. Diese Zunahme erfolgt in der Hauptsache auf Kosten der Pflege in der Verwandtenfamilie und bei der Haltefrau.

Abgesehen von einer größeren Beteiligung des Konkubinats lassen die Zahlen eine ähnliche Bewegung erkennen, sofern es sich um Kinder mit Geschwistern handelt, ganz gleich, ob von denselben oder von verschiedenen Vätern. Bei der letzteren Kategorie von Kindern tritt naturgemäß das Konkubinat zurück; an seine Stelle tritt dann in der Regel die mütterliche Verwandtenfamilie.

Dieses Pflegeorgan tritt in überwiegendem Maße auf dem Lande in die Erscheinung, und zwar die einfache, wenn die Mutter dem Gesindestande angehört, die zusammengesetzte — Mutter und Kind bleiben also vereint — wenn es sich um Kinder von Arbeiterinnen handelt. Die abhängige Lebensstellung der Dienstmädchen bringt es natürlich mit sich, daß die Kinder so früh von der Mutter gerissen werden. Unter den dem Arbeiterinnenstande angehörigen Müttern sind es gewöhnlich die Heimarbeiterinnen, die mit ihren Kindern in Gemeinschaft verbleiben. Daher wächst in den Gegenden mit reichlicher Heimindustrie (Thüringen, Erzgebirge, Schwarzwald) eine relativ große Zahl unter mütterlicher Obhut heran. Nach Klumker und Spann verblieben in Frankfurt a. M. mit der Mutter in unmittelbarer Lebensgemeinschaft von den Kindern

der Dienstmädchen	10,1 %
„ Arbeiterinnen (hausfremde Industrie) . .	11,9 %
„ Heimarbeiterinnen	60,2 %
„ Beruflosen	18,7 %

Für die Kinder der Heimarbeiterinnen — hier mehr als 3/5 der Gesamtzahl — besteht auch die größte Wahrscheinlichkeit, daß die Gemeinschaft von Dauer ist, während für die Kinder der übrigen Kategorien ein mehr oder weniger starker Pflegewechsel die Regel bildet.

Wann tritt für ein solches Kind der Wechsel ein?

Darüber belehrt eine Tabelle, welche Turnau [A 91]) über die Düsseldorfer Säuglinge unehelicher Progenitur in den Jahren 1909/11 entworfen hat.

Zeit	kein Wechsel	einfacher Wechsel	zweifacher Wechsel	dreifacher Wechsel	mehrfacher Wechsel
1. Lebensquartal	66,98 %	24,4 %	7,16 %	0,68 %	0,68 %
2. „	39,76 %	34,94 %	16,78 %	6,04 %	2,48 %
3. „	39,65 %	15,52 %	29,31 %	10,35 %	5,17 %
4. „	56,25 %	21,88 %	9,34 %	9,37 %	3,14 %

Ein ähnliches Bild entrollt Spann [A 79]) über illegitime Säuglinge in Frankfurt.

Das tragische Geschick tritt besonders plastisch vor Augen, wenn man beachtet, daß manche Kinder schon im ersten Vierteljahr des Lebens einem Wechsel preisgegeben werden. Keineswegs rosiger ist das Schicksal, das in dieser Hinsicht den Kleinkindern blüht. Auch bei diesen — so hat Spann nachgewiesen [B55]) — sinkt die Zahl derer, die keinen Wechsel erleben, während die Quote derer, die einem fünf- und mehrfachen Wechsel unterworfen werden, eine lebhafte Tendenz zum Steigen aufweist. In überwiegendem Maße sind es die schon früh von der Mutter getrennten Kinder, welche diesem trostlosen Geschick anheimgegeben werden; soweit Berliner Verhältnisse in Betracht kommen, die Kinder der Waisenpflege (Pflegebefohlene der Armenverwaltung). Die nächste Heimstätte finden sie, falls sie in Berlin als „Bodenständige" verbleiben, bei der Haltefrau, womit sie allerdings noch längst nicht in stabile Verhältnisse gelangen. Erfolgt ihre Abwanderung nach außerhalb, so gestaltet sich ihr Los insofern günstiger, als sie dann in der Hauptsache zu mütterlichen Verwandten, gewöhnlich zu den Großeltern, gelangen. Es handelt sich in der Regel um die Kinder der Dienstmädchen, die ja zumeist von außerhalb stammen. Eine nicht unerhebliche Zahl — und die Aussicht wächst mit dem fortschreitenden Lebensalter der Kinder — kommt nach einem ein- oder zweimaligen Pflegewechsel in die „Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs", womit sie eine bleibende Heimstätte gewinnen.

Bezüglich der Kinder mit Geschwistern stellte Spann an der Hand eines relativ reichen Materials fest, daß die Illegitimen gleicher Abstammung bedeutend günstigere Pflegeverhältnisse aufweisen als diejenigen von verschiedenen Vätern. Dies ist insofern durchaus begreiflich, als die Beständigkeit oder Labilität des Verhältnisses der Mutter zum Erzeuger in gewisser Hinsicht die moralischen Qualitäten wiederspiegelt und damit ein Moment der äußeren Entwicklungsbedingungen der Kinder. Für solche Illegitimen von demselben Vater tritt in der Regel Stabilität in der Pflege ein, wenn sie über das Säuglingsalter hinaus sind.

Interessant ist die Feststellung, daß Knaben weniger dem Pflegewechsel anheimfallen als Mädchen.

Den empirischen Beweis für die überaus schädigende Wirkung des vielfachen Pflegewechsels liefert die Mortalitätsstatistik. Über die Sterblichkeit der Säuglinge und der Kleinkinder in ihrem kausalen Verhältnis zu dieser Wanderung aus einer Heimstätte in die andere gibt Turnau einige Zahlen, welche die Düsseldorfer Unehelichengeburten 1909/11 betreffen. Während

von den Säuglingen, die in derselben Pflege blieben, 21 % starben, erreichten die Quoten bei denen, die

2	Pflegen	durchmachten,	eine	Höhe	von	37,9 %
3	„	„	„	„	„	37,32 %
4	„	„	„	„	„	28,57 %
mehr als 4	„	„	„	„	„	14,29 %

Es erscheint paradox, daß mit der Zunahme des Pflegewechsels die Mortalität abnimmt. Aber die Zahlen gewinnen ein anderes Gesicht, wenn man bedenkt, daß nur solche Kinder für den häufigen Wechsel in Frage kommen, die sich über die gefährlichen Monate hinweggerettet haben. Manchem Säugling läßt der Tod gewissermaßen keine Zeit mehr zur Wanderung.

Wie verheerend der Pflegewechsel auch für Kleinkinder noch ist, lassen die nachstehenden, ebenfalls nach Turnau wiedergegebenen Zahlen erkennen: Es entfielen auf zweijährige Kinder, die

2 Pflegen,	3 Pflegen,	4 Pflegen,	mehr als 4 Pflegen durchmachten,
2 %	6,1 %	9,8 %	8,1 % Todesfälle.

Der Pflegewechsel ist also um so gefährlicher, je häufiger er auftritt. Er ist nicht nur als die Wurzel des Übels zu betrachten, sondern zugleich als Symptom für die allgemein ungünstige Lage der Illegitimen. Verfolgt man die kausalen Fäden, so führen sie zunächst zur

Frage der Alimentation; denn diese ist mehr oder weniger die wirtschaftliche Basis für das Gedeihen des Kindes. Aber die Zahlung der Alimente hängt von dem Verantwortlichkeitsgefühl des Erzeugers und von seiner wirtschaftlichen Lage ab. Die Pflichten, welche das BGB. dem unehelichen Vater auferlegt, sind schon insofern auf ein geringes Maß gesetzt, als es keine Verwandtschaft zwischen beiden anerkennt. § 1717 Abs. 1, die exceptio plurium, macht gewissermaßen das Geschick des Kindes von der mehr oder minder großen sexuellen Enthaltsamkeit der Mutter abhängig. Ungefähr 2 % aller Unehelichen werden dadurch schon rechtlos und somit ohne jeglichen Unterstützungsanspruch geboren, daß das BGB. als Empfängniszeit die Spanne zwischen dem 181. und 302. Tage vor der Geburt anerkennt, trotzdem nach medizinischem Gutachten 2 % aller Kinder außerhalb dieser Zeit geboren werden. Jedoch auch dann, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist, ist noch keine Bürgschaft für die wirkliche Leistung der Zahlung gegeben. Eine Fülle von Faktoren unterbindet sie.

Die nachstehende nach Kohl wiedergegebene Statistik mag in diese Verhältnisse tiefer hineinleuchten: Die Alimentation der unter der ehedem Pfeifferschen Vormundschaft in Berlin stehenden Mündel unterblieb in:

1. 10,6 % der Fälle wegen Arbeitslosigkeit des Vaters,
2. 3,6 % „ „ „ Arbeitsunfähigkeit des Vaters,
3. 3,0 % „ „ „ Militärdienstes des Vaters,

4. 5,0 % der Fälle wegen Böswilligkeit des Vaters,
5. 4,3 % " " weil der Vater außer Landes,
6. 15,6 % " " " " " nicht aufzufinden,
7. 1,5 % " " " " " verstorben war,
8. 9,7 % " " infolge Abweisung der Klage (§ 1717 BGB),
9. 20,8 % " " weil die Klage schwebte,
10. 12,3 % " " " der Vater unbekannt,
11. 5,3 % " " " " " eheliche Kinder hatte,
12. 6,1 % " " " " " mittellos war.

Gruppe 8, also fast 10%, fällt dem § 1717 zur Last, und in der 10. liegt die Wahrscheinlichkeit des Mehrverkehrs sehr nahe. Der in Gruppe 11 obwaltende Grund ist, wenn auch juristisch unhaltbar, auf wirtschaftliches Unvermögen zurückzuführen, so daß also mehr als 25 % (Gruppe 1, 2, 11, 12) nicht alimentiert werden, weil der Erzeuger wirtschaftlich außerstande ist.

Im Interesse der Kinder ist es natürlich sehr wichtig, daß die Alimentenzahlung, wenn überhaupt, dann regelmäßig erfolgt. Bei freiwilliger Anerkennung ist der Erzeuger — so lehrt die Erfahrung der Berufsvormünder — in der Regel eifrig und pünktlich in der Erfüllung seiner Pflichten. Aber im allgemeinen ist es nach Spann und Kohl nur 1/3 aller illegitimen Kinder, welches sich regelmäßiger Alimentierung erfreut. Die Zahl derjenigen, die keine Unterstützung empfangen, nimmt mit dem zunehmenden Lebensalter der Kinder ab, natürlich dank dem Eingreifen der Vormundschaft, und eine zeitweilige, unregelmäßige Versorgung setzt ein. Auf die Alimentation scheinen die verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse nicht ohne Einfluß zu sein, stellte doch Spann in Frankfurt für die Illegitimen mit Geschwistern günstigere, Kohl für dieselbe Kategorie in Berlin ungünstigere Bedingungen fest. In Straßburg konnte man in einem Jahre die erfreuliche Tatsache konstatieren, daß 81,5% aller Fälle anerkannt und alimentiert wurden, während die entsprechende Quote in demselben Jahre in Harburg nur 27,0% betrug[1][2][3].

Der kausale Zusammenhang zwischen Alimentation und Pflegewechsel tritt am klarsten zutage, wenn man die Zahl der Alimentationsprozesse zu der der Pflegestellen in Beziehung setzt. Die in

---

[1]) Nicht selten treten Fälle von Alimentenforderungen gegen Angehörige ehemals feindlicher Nationen hervor. Nach § 296 des Friedensvertrages bleiben diese Forderungen bestehen. 1920/21 wurden 9 solcher Fälle dem Reichsausgleichsamt gemeldet.

[2]) Nach Marcuse, Uneheliche Mütter. Großstadtdokumente, Bd. 27, ist die Zahl der Anerkennungen seitens der Erzeuger innerhalb der höheren Gesellschaftsschichten geringer, als bei solchen, die einer geringeren Sphäre angehören.

[3]) Kohls Feststellungen bez. der Alimentation führten bei Knaben zu günstigeren Resultaten als bei Mädchen.

dieser Hinsicht in Frankfurt a. M. gemachten Beobachtungen führten zu dem Ergebnis, daß die Prozeßtätigkeit der Vormundschaft mit der Zahl der Pflegen wuchs; besonders auffällig war das Emporschnellen der Ziffer in der Zeit von der 2. zur 3. Pflegestätte der Kinder.

Hat nun eine mangelhafte Alimentation nicht immer einen Pflegewechsel zur Folge, so führt sie fraglos eine Verschlechterung der pflegerischen Versorgung herbei, ist doch die Existenzbasis erschüttert oder fehlt ganz. Eine nachhaltige Wirkung muß besonders bei den Säuglingen zutage treten und schließlich in der Mortalitätsziffer ihren zahlenmäßigen Niederschlag finden: Von den verstorbenen Mündeln aus der Pfeifferschen Vormundschaft in Berlin waren,

sofern	sie	im	1.	Lebensquartal	standen,	91,5 %
„	„	„	2.	„	„	89,7 %
„	„	„	3.	„	„	76,7 %
„	„	„	4.	„	„	71,4 %

überhaupt nicht alimentiert [1]).

Wieweit die Möglichkeit besteht, die regelmäßige Unterstützung herbeizuführen, hängt zum großen Teil von der Person des Vormundes, von seinem guten Willen, seiner Fähigkeit, schließlich auch von dem Zeitpunkt seiner Bestallung ab. Wo Berufsvormundschaften bestehen, ist es fraglos in dieser Beziehung um die Mündel besser bestellt als dort, wo das Wohl und Wehe derselben in die Hand eines Privatvormundes gelegt ist. Am schlechtesten scheint es um diejenigen zu stehen, deren Vormundschaft von der Mutter oder vom Großvater geführt wird, konnte doch Spann bei solchen Kindern einen größeren Pflegewechsel feststellen als bei den von anderen Personen Bevormundeten. Die Ursache der unzureichenden Vormundschaftsführung ist wohl meistens die Unkenntnis des Weges und der Mittel, den pflichtvergessenen Vater zur Zahlung der notwendigen Unterstützung heranzuziehen, bisweilen auch die Scheu vor jedem Prozeß. Auf dem Lande, wo die Vormundschaft meist in ungeeigneter Hand liegt, nicht zuletzt, weil schon das Amt des Waisenrates von unzuverlässigen Personen verwaltet wird, ist im allgemeinen für alle unehelichen Kinder das Schicksal gleich trübe und trostlos [2]).

Neben hinreichender Wartung und Pflege auf gesicherter Existenzbasis müssen in einer guten Pflegestatt vor allen Dingen die

---

1) Siehe hierzu: Stelter und Falkenheim. Medizinische Wochenschrift 1917.

2) Siehe hierzu: Deutsch, die Stellung der unehelichen Kinder auf dem Lande. Zeitschrift für Medizinalbeamte vom 20. 10. 1910.

Wohnverhältnisse nach den Forderungen der Hygiene eingerichtet sein. Auch hier gilt Posadowskys Wort: „Die Wohnungsfrage lösen, heißt den wichtigsten Teil der sozialen Frage lösen." Da die illegitimen Kinder vielfach in Familien untergebracht sind, die schon beschränkt wohnen, oder aber mit der Mutter infolge schlechter wirtschaftlicher Lage derselben den engsten Raum teilen, so sind sie allen unhygienischen Einflüssen, wie schlechter Luft, Mangel an Licht, preisgegeben. Israël[1]) weiß von erschrekkend traurigen „Wohnverhältnissen der Mutter und ihrer Angehörigen" zu berichten[1]).

Nach dem Bericht des Haltekinderwesens in Posen aus dem Jahre 1900 wurde in 50 von 108 Pflegestätten Unehelicher nur ein Raum, die Wohnküche, in 49 Stube und Küche ermittelt.

Auf dem Lande liegen die Verhältnisse oft noch ungünstiger. Der „Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern" hatte gelegentlich seiner Kontrolle der Kostkinderpflegen sehr häufig Ursache, über unzureichende Wohnverhältnisse, besonders überfüllte Räume, zu klagen.

Daß in solchen Wohnungen die Mortalität dieser „Ärmsten unter den Armen" weit größer sein muß als in licht- und luftdurchfluteten Räumen, bedarf keines Beweises, führt doch z. B. Ilnig [A8]) 50% aller Fälle von Säuglingssterblichkeit in Bayern auf schlechte Wohnverhältnisse zurück. Die Nachkriegszeit hat in dieser Hinsicht keine Besserung, sondern im Hinblick auf die Wohnungsnot erhebliche Verschlechterungen gebracht[2])

Läuft es schon allen Forderungen der Hygiene zuwider, daß ein Kind in so trister Behausung heranwachsen muß, so ist das in erhöhtem Grade der Fall, wenn sich mit der Beschränktheit der Wohnung Schmutz und Unordnung paaren. Auch darüber hatte der oben erwähnte „Verein für Kranken- und Kinderfürsorge" häufig Klage zu führen. In 115 von 708 Fällen wurde festgestellt, daß es überhaupt an Betten für die Kinder fehlte; in 167 Fällen suchte man nach einem Trinkgerät, das für den Säugling geeignet schien, vergeblich.

Der Kindesmord in den östlichen preußischen Provinzen, der sich gerade auf die Illegitimen erstreckt — betrug er doch 1913 im

---

[1]) Israël, Berufsvormundschaft. Berlin 1910.

[2]) Daß enge Wohnungen häufig Brutstätten der Krankheiten sind, wird deutlich, wenn man Mietspreise und Sterblichkeitsquote in Beziehung setzt. Neefe stellte fest, daß die Sterblichkeit der 0- bis 1jährigen, der 2- bis 5jährigen Kinder in Breslau in Wohnungen

vom Mietspreise	150/300 ℳ	565‰,	53‰
	300/750 „	322‰,	56‰
	750/1500 „	236‰,	51‰
	über 1500 „	150‰,	33‰ betrug.

Posenschen 35,5 % — dürfte in der Hauptsache von solch unhygienischen Verhältnissen seinen Ausgang nehmen.

Auf dem Lande zeigt sich daneben noch ein anderer, die Sterblichkeit begünstigender Faktor, nämlich das Fehlen ärztlicher Behandlung in Krankheitsfällen.

Deutsch[1]) berichtet: „In der Mehrzahl der Fälle, besonders im ersten Lebensjahr, wird der Arzt nur noch zum Ausstellen des Totenscheines geholt.“ In den Städten dagegen, sonderlich dort, wo ärztliche Ziehkinderkontrolle besteht, wo Beratungsstellen eingerichtet sind, steht auch dem illegitimen Kind zur Zeit der Krankheit ein Arzt zur Seite.

Ist man auch auf diese Weise, wie ja auch in manch anderer Hinsicht bemüht, den unehelichen Kindern den Kampf ums Dasein zu erleichtern, so bleiben alle diese Maßnahmen doch nur Stückwerk und erfahren unter dem Druck der gegenwärtigen wirtschaftlichen Not des Staates und der Kommunen erhebliche Einschränkungen. Außerdem treffen sie ja nur den geringeren Teil der Unehelichen. Für die Mehrzahl bleiben die angeführten lebenbedrohenden Faktoren bestehen, die sich, wenn wir kurz zusammenfassen, äußern: in der Trennung von der Mutter im zartesten Alter, in der Fluktuation und dem häufigen Pflegewechsel, in mangelhafter Alimentation, vielfach in zu spät eingesetzter, unzureichender Vormundschaft, in unhygienischen Wohnverhältnissen und häufig in ungenügender ärztlicher Versorgung[2]).

Kritische Würdigung der einzelnen Pflegeorgane.

Das Kind bei Vater und Mutter. (Die Legitimierten.)

In sozialer Hinsicht ist es als ein Gesundungsprozeß anzusehen, wenn das illegitime Kind zu Vater und Mutter kommt, sei es, daß beide im Konkubinat, sei es, daß sie in legaler Ehe leben. Allerdings erst im letzteren Fall verliert das Kind in rechtlicher Beziehung den Stempel der Unehelichkeit. Immerhin aber nimmt diese Erscheinung einen breiten Raum ein, handelt es sich in zahlreichen Fällen doch um Kinder, die einem sexuellen Akt entsprun-

---

[1]) Siehe Anmerkung 1, S. 42.

[2]) Siehe hierzu: Reiter und Ihlefeldt, Kinderschicksale ehelich und unehelich Geborener. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten. 22. Mai 1922.

gen sind, der bereits im Zeichen der künftigen Ehe stand. Vielfach tritt auch die Absicht zur Eheschließung erst nach der Schwängerung hervor, und die Beweggründe sind mannigfacher Art und bleiben oft nicht ohne Einfluß auf die Behandlung des Kindes, das freilich, wenn die Verehelichung vor seiner Geburt erfolgt, bereits als eheliches Kind zur Welt kommt, wogegen es unter die Kategorie der Illegitimen fällt, wenn die Eheschließung nach seiner Geburt vorgenommen wird. Damit dringen wir der in sozialer Hinsicht sehr wichtigen Frage näher, wie alt die Kinder durchschnittlich sind, wenn sie legitimiert werden. Nach den im statistischen Jahrbuch für den Freistaat Sachsen gegebenen Daten scheint für Säuglinge die relativ *meiste Aussicht auf Legitimation in der Zeit vom 2. bis 3. Lebensmonat zu bestehen.* Zu ähnlichen Resultaten gelangten auch Neumann[A 57]) und Riensberg[A 66]) bei ihren Untersuchungen in Berlin bzw. Spandau.

Wie hoch beläuft sich nun die Quote der Legitimierten? (Verhältnis zwischen der Anzahl der Legitimierten- und der Lebendgeborenen-Ziffer.) In der Vorkriegszeit blühte im Durchschnitt jedem 10. illegitimen Säugling das Glück, legitimiert zu werden. Diese Quote blieb im allgemeinen konstant und schnellte nur in den ersten Kriegsjahren empor, in Sachsen z. B. von 9,06% im Jahre 1914 auf 16,14% im Jahre 1916, alsdann setzte eine rapide Abwärtsbewegung ein. Die Ursachen für das rasche Anwachsen zu Beginn des Krieges liegen einmal in dem schnellen Vollzug der Kriegstrauungen, vor allem aber in dem Bestreben des Vaters, vor seinem Weggange ins Feld seinem Kinde und dessen Mutter die Hinterbliebenenrente zu sichern. Im Verfolg der Legitimationsquoten durch die weiteren Lebensjahre zeigt sich an der Hand des statistischen Jahrbuches für den Hamburgischen Staat ein Ansteigen der Quote vom 1. bis zum 2. Lebensjahr und dann ein gleichmäßiges Sinken, bis sie bei den zehnjährigen Kindern verschwindend klein wird. Dieselbe Tendenz zeigen auch die entsprechenden Zahlen an andern Orten, so daß die Wahrscheinlichkeit dafür besteht, *daß illegitime Kleinkinder im 2. Lebensjahr die meiste Aussicht haben, legitimiert zu werden.*

In bezug auf die Höhe der Quoten scheint zwischen den größeren und den kleineren Orten eine nicht unerhebliche Differenz zu bestehen, und zwar wird — so läßt sich unter Benutzung des statistischen Jahrbücher deutscher Städte errechnen — in kleineren

Orten eine relativ große Zahl legitimiert, sonderlich aus der Reihe der Ein- und Zweijährigen. Dieses Ergebnis steht in völligem Einklang mit dem Resultat, das Max Hirsch[A35]) an der Hand der Lügelschen Forschungen in Baden ermittelte, dahingehend, daß die Legitimationsaussicht auf dem Lande weit günstiger ist als in der Stadt. Es muß also in den Städten, wo die Unehelichkeit einen größeren Raum einnimmt, das Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem illegitimen Kinde geringer sein als dort, wo sie in niederem Grade auftritt. A priori erscheint es insofern möglich, als hier die Zeugung eines unehelichen Kindes zuweilen noch als ein Fehltritt gilt, der wieder gut zu machen ist.

Die Legitimationsquoten sind bei Knaben und Mädchen keineswegs gleich. Besonders bei den Vierjährigen besteht — so lehren Feststellungen in Berlin aus dem Jahre 1915 — eine wesentliche Differenz, und zwar zugunsten der Mädchen. Es sind offenbar psychische Kausalitäten, die die Eltern der unehelichen Mädchen im Kleinkindesalter bestimmen, ihrem Verhältnis die staatliche Sanktion zu geben.

Zu interessanten Ergebnissen gelangt man ferner, wenn man die Legitimitionsquote zur Geburtsstätte des Kindes in Beziehung setzt. In dieser Hinsicht scheinen die günstigsten Bedingungen zu bestehen, wenn die Kinder in der Privatwohnung, am besten in der des Schwängerers, zur Welt kommen, wogegen den Kindern, die in der Anstalt geboren werden, nur selten oder nur verhältnismäßig spät das Glück blüht, legitimiert zu werden. Im ersten Fall handelt es sich wohl meist um Voreheliche, also um solche Kinder, deren Zeugung bereits im Zeichen der künftigen Ehe stand.

Da diese Kausalitäten nicht ohne Einfluß auf die erste Pflegestätte der Kinder sind, stehen auch die Legitimationsaussichten mit dieser in ursächlichem Zusammenhang. Die tägliche Erfahrung, wie auch diesbezügliche statistische Aufnahmen in Düsseldorf[B13]) lehrt, daß die günstigsten Bedingungen für die Legitimation des Kindes gegeben sind, wenn es mit der Mutter zusammen die unvollkommene Familie bildet. Da auf dem Lande statt dieser „Rudimentärfamilie", wie Spann sie bezeichnet, meist die einfache oder auch die zusammengesetzte Verwandtenfamilie die Pflegefunktionen übernimmt, verschiebt sich das Bild natürlich zugunsten dieser. Kommt das Kind nicht frühzeitig in eine bleibende Pflege, sondern muß aus einer Stätte in die andere wandern, so sinkt mit jedem Wechsel auch

die Aussicht, legitimiert zu werden. Von den Geburtsjahrgängen 1909 bis 1911 wurden in Düsseldorf legitimiert nach einem

zweimaligen,	dreimaligen,	viermaligen,	mehrmaligen Pflegewechsel
22,06 %	18,93 %	8,79 %	4,76 %

der überhaupt Legitimierten.

Steht der Pflegewechsel des Kindes in engstem Zusammenhang mit der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Mutter, so wirken sich diese Faktoren auch in bezug auf die Lgitimation aus. Für die der sogenannten unteren Gesellschaftssphäre angehörigen ledigen Mütter besteht ein weit größerer Wahrscheinlichkeitsgrad, vom Erzeuger des Kindes geheiratet zu werden, als für diejenigen, welche der besseren Bevölkerungsschicht entstammen, und diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich beträchtlich, wenn der Schwängerer der gleichen sozialen Klasse angehört. Von den Müttern der 1909/11 in Düsseldorf legitimierten Kinder entstammten fast 56% dem Gesinde- und dem Arbeiterinnenstande, und zwar stellten die größere Quote die Fabrikarbeiterinnen.

Auf derselben Linie bewegen sich auch die von Spann, Neumann und Riensberg errechneten Resultate.

Es liegt auf der Hand, daß für die ledigen Mütter, die den jüngeren Altersstufen angehören, die besten Aussichten bestehen, vom Schwängerer geehelicht zu werden. Da die meisten Geschwängerten im Alter von 20—26 Jahren stehen, ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß auch die meisten Eheschließungen bei den Müttern dieser Altersklassen stattfinden. Diese Schlußfolgerung steht mit dem Forschungsergebnis Spanns, daß 82% der überhaupt heiratenden ledigen Mütter bis zum 30. Lebensjahr verehelicht seien, in vollem Einklang.

Die unvollkommene Familie.

Das Kind bei der Mutter allein.

Bei einer kritischen Würdigung der einzelnen Pflegeorgane muß uns die Frage vorschweben: Inwieweit vermag eine Pflegestätte dem Kinde den Kampf ums Dasein zu erleichtern? Daher gestattet die Überprüfung der Mortalitätstabellen einen gewissen Rückschluß auf die Qualität des Pflegeorgans. Wir dürfen uns freilich nicht verhehlen, daß die Gefährdung der Gesundheit teilweise von Faktoren herrührt, die mit der Pflege in keinerlei Beziehung stehen. Immerhin werden wir aber diejenige Pflege als die beste anzusehen haben, die die größte Zahl der Kinder die längste Zeit am

Leben zu erhalten vermag. Die Sterblichkeitsstatistik, die Mündel der Pfeifferschen Vormundschaft in Berlin betreffend, läßt deutlich erkennen, daß das Kind in der unvollkommenen Familie nicht gerade am besten aufgehoben ist. Abgesehen davon, daß die Qualität dieser Pflegeform weit hinter der der mütterlichen und der väterlichen Verwandtenfamilie zurückbleibt, schneidet sie auch bei einem Vergleich mit der Haltepflege nicht überall am günstigsten ab. Ein direkter Vergleich der „Mutter- und der Haltepflege" führt freilich zu einem fragwürdigen Resultat; denn in das letztere Erziehungsorgan gelangen meist erst Kinder, die die Gefahren der ersten Tage hinter sich haben. In der Mortalitätsstatistik erscheint also die Mutterpflege „mit den Todesfällen der ersten Zeit behaftet". Diese Unzulänglichkeiten einer direkten Gegenüberstellung vermeidend, suchte Franke[B28]) an der Hand eines sorgfältig zusammengetragenen Materials aus 30 Gemeinden des Großherzogtums Baden, welches die Jahre 1908/10 betraf, zu einem einwandfreien Ergebnis zu gelangen. Er errechnete, daß die Mortalität der im ersten Lebensmonat stehenden Mutterkinder 21,3%, die der gleichalterigen Haltekinder 14% betragen habe. Er kommt zu dem Schluß, daß die Sterblichkeit der Mutterkinder auf 5—10% höher zu veranschlagen sei als die der Haltekinder. In gleich trübem Licht erscheint die unvollkommene Familie in den Forschungsresultaten anderer Autoren, wie etwa Riensberg und Spann, welcher bei seinen Forschungen sogar zu dem erschreckenden Urteil kommt, daß es für ein illegitimes Kind besser sei, die Mutter sterbe, als daß sie unverehelicht am Leben bleibe[1]).

Sucht man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so laufen die kausalen Fäden nicht etwa zur Gemeinschaft „Mutter und Kind" an sich, sonst müßten ja die Folgen auch in der zusammengesetzten Verwandtenfamilie auftreten. Gewiß müssen bei manchen Müttern die mütterlichen Instinkte erst geweckt werden, bei andern fehlt jegliche Kenntnis der Säuglingspflege, aber diese Kausalitäten können nicht den erschreckenden Umfang der Mortalität erklären. Sie weisen vielmehr ins rein wirtschaftliche Gebiet. Ist der ledigen Mutter das Elternhaus verschlossen, oder befinden sich die Eltern selbst in bedrängter wirtschaftlicher Lage, so fehlt jede Unterstützung; denn wie weit die Alimentation des

[1]) Dvořak konstatierte für Böhmen eine um 5% geringere Sterblichkeit der Mütterkinder als der Haltekinder. Zeitschr. f. Kinderschutz und Säuglingsfürsorge. Bd. 2. 1913.

Kindes reicht, wurde an anderer Stelle bereits dargelegt. Somit bleibt die Sorge um die Existenzmittel zum allergrößten Teil auf den Schultern der Mutter liegen. Die Erwerbstätigkeit führt sie gewöhnlich aus dem Hause, das Kind wird der Wirtin oder der Nachbarin anvertraut; die Mutterpflege nimmt den Charakter der Haltepflege an, und zwar nicht der besten, da die vorübergehende Pflegerin sich dem Kinde gegenüber nicht verantwortlich fühlt. Diese Überlegungen, die in vieler Hinsicht durch Taubes [A86]) [A87]) Erfahrungen in Leipzig ihre Bestätigung finden, begründen auch den § 24 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, in dem es heißt: „Uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, leben häufig in sehr ungünstigen Verhältnissen, so daß ein erhöhter Schutz unbedingt am Platze ist; die unehelichen Mütter sind zum größten Teil erwerbstätig und entbehren häufig des Schutzes der Familie."

Ungleich günstiger liegen im allgemeinen die Verhältnisse bei den illegitimen Kindern von Witwen und Geschiedenen, die ja, falls die Mutter nicht im Konkubinat lebt, ebenfalls unter ihrer alleinigen Obhut heranwachsen. Bessere Wohnverhältnisse, günstigere Wirtschaftslage und vor allen Dingen die größere Erfahrung in der Säuglingspflege gestalten das Los des illegitimen Kindes glücklicher.

Die zusammengesetzte Verwandtenfamilie.

Der feste Zusammenhang der Mutter und ihrer Angehörigen ist die beste Bürgschaft für das Gedeihen des Kindes. In zahlreichen Fällen findet schon die Geburt bei mütterlichen Verwandten statt, so daß ihm daher die Übersiedelung aus einer Pflegestätte in die andere erspart bleibt. Schon dieser Umstand verursacht zum Teil wenigstens für das Kind günstigere Mortalitätsverhältnisse. Die Sterblichkeit der Pfleglinge dieses Organs bleibt, so bestätigt die Kohlsche Statistik, weit hinter der anderer Pflegestellen zurück. Die Bedingungen für das Gedeihen des Kindes sind hier naturgemäß am günstigsten, nämlich: Interessengemeinschaft von Mutter und Kind auf gesicherter wirtschaftlicher Grundlage und unter dem Schutz der Angehörigen. Ob nun in der mütterlichen oder in der väterlichen Verwandtenfamilie die besten Verhältnisse für die Entfaltung des Kindes obwalten, läßt sich an der Hand der vorhandenen Statistik — dahingehende Feststellungen liegen nur von Riensberg vor — nicht eindeutig bestimmen. Es kommt ja auch verhältnismäßig selten vor, daß der Erzeuger Mutter und

Kind zu seinen Angehörigen führt, gewöhnlich nur dann, wenn die Brücken zur mütterlichen Familie abgebrochen sind.

Fällt die Gemeinschaft mit der natürlichen Mutter fort, so bleibt das Kind in der

einfachen Verwandtenfamilie, entweder väterlicher- oder mütterlicherseits.

Schon die Tatsache, daß die Aufnahme des Kindes illegitimer Progenitur in die Familie der Mutter oder des Erzeugers erfolgt, enthält eine gewisse Bürgschaft für hinreichende Wartung und Pflege des Kindes; denn sie ist ein Beweis dafür, daß die Beziehung der Mutter zum Elternhaus nicht abgebrochen sind.

Mehr noch als in der zusammengesetzten Verwandtenfamilie äußert sich hier die bekannte großmütterliche Liebe. Ein Blick in die von Kohl und Riensberg gegebenen Mortalitätstabellen bestätigt die Erwartung, daß die einfache Verwandtenfamilie als ein relativ günstiges Pflegeorgan gelten müsse. Dieses Urteil trifft nicht nur für die städtischen, sondern auch für die ländlichen Verhältnisse zu. Innerhalb dieser übernimmt in der Regel die mütterliche Verwandtenfamilie die pflegerischen Funktionen. In bezug auf die Qualität derselben sagt Winter [B6]) auf Grund ihrer Praxis als Bezirksfürsorgerin: „Ist Alimentierung zu erwarten oder Aussicht auf baldige Heirat mit dem Kindesvater, so kann man sicher sein, daß dem Kinde viel Liebe und Sorgfalt zuteil wird. Weniger gut ist es, wenn der Kindesvater nicht zu ermitteln ist oder, wie jetzt häufig auf dem Lande, ein russischer Kriegsgefangener ist“ [1]).

Die Stiefvater- (Stiefmutter-)familie unehelichen Ursprungs.

Es ist für die Pflege des Kindes und für seine moralische Entwicklung von tiefgreifender Bedeutung, wenn ihm seine Mutter einen Stiefvater gibt, indem sie einen andern Mann als den Erzeuger heiratet. Über den Wert dieses Pflegeorgans ist viel gestritten. Es ist fragwürdiger Natur, wenn das Kind als Last empfunden wird. Die zahlreichen Berichte der Presse über Kindesmißhandlungen beziehen sich nicht selten auf die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Oft ist es die eigene Mutter, die ihrem Kinde in Lieblosigkeit entgegentritt; denn nach der Verheiratung

---

[1]) Kerschensteiner konnte allerdings eine relativ hohe Sterblichkeit der bei den Großeltern untergebrachten Kinder feststellen.

empfindet sie ihrem Manne gegenüber das Vorhandensein des Kindes als Makel, von dem sie gerne befreit wäre. Taube bezeichnet in seinem Bericht über das Jahr 1896 „als das schrecklichste Dasein eines unehelichen Kindes, wenn es zu der an einen andern Mann verheirateten Mutter komme". Auf denselben Ton ist auch der Bericht aus dem Jahre 1908 gestimmt. Der Grund scheint ihm der „Mangel an Liebe für das nach Ansicht der Eltern verdorbene Kind". In der Begründung zum § 25 des Jugendwohlfahrtsgesetzes heißt es: „Zahlreiche Strafprozesse haben das Elend solcher Kinder erwiesen und müssen vor Überschätzung des Schutzes in der Stiefvaterfamilie warnen." Gegensätzlicher Ansicht ist Spann, der seinen Standpunkt auf Grund zahlenmäßiger Untersuchungen bildete. Er erblickt in der Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs in Hinsicht auf die körperliche und berufliche Erziehungsleistung keine eigentliche Unehelichkeit, vielmehr hält er sie der normalen ehelichen Familie derselben sozialer Sphäre im wesentlichen gleichwertig. Versucht man nun, unbeirrt durch diese konträren Äußerungen, zu einem Urteil zu gelangen, so muß zunächst die Frage nach der relativen Höhe der Zahl solcher „Stiefvaterkinder unehelichen Ursprungs" interessieren: Von 3990 Mündeln, welche gegenwärtig der Berliner Berufsvormundschaft im Bezirk Tiergarten unterstellt sind, werden ungefähr 28 % in der Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs erzogen. In Spandau erhielten nach Riensberg von 3059 Kindern illegitimer Progeneration, geboren in den Jahren 1885/1900, dagegen 4,09 % einen Stiefvater. Weit günstiger lauten die Nachrichten aus Rostock, wo von 263 in den Jahren 1873/83 geborenen unehelichen Kindern 40% B49), oder aus Frankfurt a. M., wo in einer Zeit von 20 Jahren 2/3 aller am Leben verbliebenen Illegitimen einen anderen Vater bekamen als den Erzeuger. Allerdings gelangten nicht alle wirklich in seine Obhut. Von den Mündeln der Berufsvormundschaft Tiergarten waren es nur 95 %, von den Kindern der Spandauer Beobachtungsmasse 84,4 %, von den Kindern der Frankfurter 75 %. Taube schätzte 1909 für Leipzig, daß etwa 50 % aller am Leben verbleibenden Unehelichen wirklich in die Stiefvaterfamilie Aufnahme fänden.

Es ist also eine verhältnismäßig große Zahl von Kindern, deren Erziehung in der Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs stattfindet. Die meisten derselben gelangen, so haben Kohl und Spann einwandfrei festgestellt, im Alter von 2 bis 3 Jahren in dieses Pflegeorgan. Demnach haben sie vielfach schon mehr als einen Pflegewechsel überstanden; es müssen also Kinder von relativ kräftiger Konstitution in die stiefväterliche Obhut kommen, da Schwächlinge den Wechsel in der Pflege vielfach schon nicht überlebten. Andererseits sind es aber auch Kinder, die infolge mangelhafter Ernährung — die meisten kommen nach Beobachtungen

Berliner Berufsvormünder aus der unvollkommenen Familie — in ihrer Entwicklung gehemmt wurden.

Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, an der Hand der Mortalitätstabellen zu einem Urteil über die Qualität der Stiefvaterfamilie als Pflegeorgan zu gelangen. Alle zahlenmäßigen Feststellungen in Düsseldorf, Berlin, Rostock u. a. bestätigen nur das Spannsche Urteil. In Übereinstimmung damit berichten auch Berufsvormünder und Fürsorgebeamtinnen. Im allgemeinen scheint sich das Geschick der Kinder am besten zu gestalten, wenn Mutter und Stiefvater derselben gesellschaftlichen Sphäre angehören, und das trifft ja erfahrungsgemäß am häufigsten zu.

Das Endresultat über die pflegerische Qualität der Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs kann also unter Berücksichtigung dieser Feststellungen und unter Beachtung des von Taube auf Grund jahrelanger Erfahrung gefällten Urteils dahin zusammengefaßt werden, daß in der Stiefvaterfamilie wohl ein relativ günstiges Pflegeorgan zu erblicken ist, daß sie aber gleichwohl eine Erscheinung funktioneller Unehelichkeit darstellt.

Das Wohl und Wehe des Kindes ist natürlich auch hier gar häufig von der Alimentation abhängig. Bei regelmäßiger Unterstützung ist die Wahrscheinlichkeit einer besseren Behandlung seitens des Stiefvaters gegeben.

Es ist für das Kind nicht ohne Belang, daß ihm der Stiefvater seinen Namen gibt (§ 1706 BGB.), womit in den Augen der Gesellschaft gewöhnlich der Stempel der Illegitimität erlischt. Es handelt sich hier um die bloße Erklärung vor dem Standesamt, daß das in die Familie aufgenommene Kind fortan den Namen des Stiefvaters führen solle. In den größeren Städten, wo seitens der Berufsvormundschaften darauf hingewirkt wird, gehören Namengebungen zur Regel, auf dem Lande, wo die Privatvormundschaft weniger Interesse für die Mündel bekundet, zur Ausnahme.

Über die seltenen Fälle, in denen es zur Bildung einer Stiefmutterfamilie unehelichen Ursprungs kommt, liegt kaum Statistik vor. Nur selten nimmt der Vater das Kind, nachdem er eine diesem Blutsfremde heiratete, zu sich. Nach den Erfahrungen einzelner Vormundschaftsrichter soll es auf dem Lande, sonderlich in Gegenden mit agrarischer Bevölkerung, des öfteren eintreten, und zwar dann, wenn die natürliche Mutter stirbt. Ein anderer Anlaß für die Aufnahme des Kindes in die Stiefmutterfamilie unehelichen Ursprungs ist zuweilen gegeben, wenn der Erzeuger

zur Zeit der Konzeption bereits verheiratet ist oder sich vor der Geburt des Kindes mit einer andern als mit der Geschwängerten verehelicht. Je nach den verschiedenen Anlässen für den Eintritt des Kindes in dieses Pflegeorgan gestaltet sich auch sein Schicksal. Ist die Ehe kinderlos und lebt in der Ehefrau die Sehnsucht nach dem Kinde, so blüht ihm fraglos ein besseres Los, als wenn eheliche Geschwister vorhanden sind und es als Eindringling betrachtet wird.

Das Kind in fremder Hand.

Je mehr ein illegitimes Kind die direkte Fühlungnahme mit der Blutsverwandtschaft verliert, desto wechselvoller gestaltet sich sein Schicksal. Eine Ausnahme bilden nur die wenigen, welche an Kindes Statt angenommen werden, die also zu Adoptiveltern gelangen:

In der Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 wurden aus einer Mündelzahl von 3964 der Charlottenburger Berufsvormundschaft nur 29, das sind 0,7 % der Gesamtmasse adoptiert; in Leipzig betrug im Jahr zuvor die Quote 0,012 %, in Hamburg 0,07 % [1]).

Die Nachfrage nach Adoptivkindern, sonderlich nach Säuglingen und Kleinkindern, und zwar in erster Linie nach Mädchen, ist im Winter, besonders gegen Weihnachten, weit größer als im Sommer und übersteigt das Angebot beträchtlich. Die Ursachen dafür sind vorwiegend psychischer Natur.

Nach dem Bericht der Berliner Berufsvormundschaft wurden 1920/21 374 illegitime Kinder zur Adoption gemeldet, untergebracht wurden 203, und zwar 29,9 % Knaben, 70,1 % Mädchen. Dagegen waren zur Abgabe gemeldet 45,4 % Knaben, 54,6 % Mädchen.

Pflicht der Vormundschaft muß es natürlich sein, die Verhältnisse der Adoptiveltern genau zu prüfen, bevor der Vertrag zwischen den Kontrahenten abgeschlossen wird, erschienen doch z. B. der Berliner Berufsvormundschaft von 884 Meldungen nur 491, das sind 55,5 %, geeignet. Die relativ größte Zahl derselben kommt aus den Kreisen der mittleren und der höheren Beamten und der gelernten Arbeiter. Die Motive für die Annahme des Kindes sind sehr verschieden und kommen natürlich in vielfachen Wünschen zum Ausdruck. Dementsprechend gestaltet sich auch das Los der Kinder. Im allgemeinen dürfte es wohl als das denkbar günstigste zu bezeichnen sein.

Können wir in der Adoptivfamilie im Grunde genommen ein

---

1) Nach den Berichten des Leipziger Ziehkinderamtes bzw. der Behörde für Jugendfürsorge in Hamburg.

Organ unentgeltlicher Pflege von seiten dem Kinde Blutsfremder erblicken[1]), das durch Abschluß des Adoptivonsvertrages zustande gekommen ist, so tritt daneben die unentgeltliche Pflege ohne vertragsmäßige Grundlage auf. Es ist eine relativ große Zahl Illegitimer, die in diese Aufnahme findet. In Mainz waren z. B. 1906 von 400 unentgeltlich Verpflegten 100 in fremder Obhut. Auch in diesem Falle werden die Pflegeeltern von mancherlei Beweggründen geleitet. Wenn z. B. zur Zeit bei der Berliner Berufsvormundschaft eine relativ starke Nachfrage nach solchen Pfleglingen, in der Hauptsache nach Mädchen schulpflichtigen Alters, von seiten der Büdner und Kleinbauern herrscht, so ist der Anlaß meist die vom Pflegekinde früher oder später erwartete Hilfe im Haushalt. Das Urteil der Vormundschaft geht dahin, daß es solchen Kindern im allgemeinen bezüglich der körperlichen Pflege nicht schlecht ergehe.

Auf einer andern Basis ruht diejenige Pflege, die in engstem Zusammenhang mit dem gezahlten Pflegegeld steht, die

entgeltliche Pflege bei der Haltefrau,

welche vor Übernahme derselben der behördlichen Erlaubnis[2]) bedarf. Die Tatsache, daß gerade diese illegitimen Kinder seit einer Reihe von Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigen, ist ein Beweis dafür, daß auf dem Gebiet der Haltepflege zahlreiche Mißstände hervorgetreten sind, und nicht zuletzt unter der Wirkung unregelmäßiger oder überhaupt nicht erfolgter Alimentation. Diese Mißstände sind um so schwerwiegender, als eine erhebliche Zahl Unehelicher in diesem Pflegeorgan aufwächst: In München waren am 31. Dezember 1920 von den in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1919 geborenen Illegitimen 48,4 % in fremder Pflege.

Bei der Beurteilung der pflegerischen Funktionen auf Grund der Mortalitätsstatistik sind die Todesfälle in den ersten Lebenswochen der Kinder unberücksichtigt zu lassen, da der Pflegewechsel und die damit verbundene Änderung in der Ernährung bedrohliche Faktoren in sich schließen, die Haltepflege dafür nicht verantwortlich zu machen ist. Betrachtet man unter dieser Einschränkung die von Neumann und Kohl gegebenen Sterblichkeitsquoten, so drängt sich das Urteil auf, daß die entgeltliche Haltepflege der

---

[1]) Gelegentlich adoptiert auch der uneheliche Vater gemeinschaftlich mit der Stiefmutter, oder die natürliche Mutter im Verein mit dem Stiefvater das illegitime Kind.

[2]) Siehe § 6 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. 7. 1879.

unvollkommenen Familie gegenüber wohl manche Vorzüge genießt, daß immerhin aber ihr Wert schwankend bleibt. Seitdem in zahlreichen Großstädten die Haltekinderaufsicht in hygienischer Beziehung auf eine andere Grundlage gestellt ist, geht die Sterblichkeit wesentlich zurück, und die Entwicklung des Kindes verläuft in gleichmäßigen Bahnen. Solange die Aufsicht lediglich Sache der Exekutivbeamten war, mußten die Erfolge fragwürdig bleiben. Welch hohen Wert die ärztliche Kontrolle hat, beweist Taubes Lebenswerk in Leipzig, wo die Sterblichkeit Illegitimer im Verlauf von 16 Jahren von 36,68% auf 16,46% der Lebendgeborenen herabgedrückt wurde. Gleich günstige Resultate hatte die Haltekinderaufsicht in Halle, Danzig und Straßburg zu verzeichnen. Hier sank die Sterblichkeitsquote von 28,1% im Jahre 1901 auf 18,3% im Jahre 1908. Um so trauriger liegen die Verhältnisse auf dem Lande, wo eine Kontrolle kaum, am allerwenigsten vom Arzt, ausgeübt wird.

Die Waisen- oder Armenhaltepflege

erstreckt sich auf die Ärmsten der Armen, denen eine Existenzbasis fehlt, weil weder Vater noch Mutter Unterstützung zahlt. Für sie hat die Gemeinde, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, als einstweilig verpflichteter Ortsarmenverband die Haltekosten aufzubringen, vorbehaltlich des Rückerstattungsanspruches gegenüber dem endgültig verpflichteten Orts- bzw. Landarmenverband. Die sich hieraus vielfach ergebenden Konflikte zwischen den beteiligten Armenverbänden sind für die in Betracht kommenden Kinder nich selten äußerst folgenschwer. Die Streitigkeiten führen nämlich häufig dazu, daß auf Grund der §§ 30—32 des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Übernahme des hilfsbedürftigen Kindes durch den definitiv verpflichteten Armenverband gefordert wird, in der Absicht, die Pflege selbst in die Hand zu nehmen. Damit tritt natürlich für den Pflegling, insonderheit für den Säugling, mit der durch den Pflegewechsel bedingten Veränderung in der Lebensführung oft eine Fülle bedrohlicher Faktoren auf, die dann um so gravierender sind, wenn es sich um einen Wechsel zwischen großstädtischer und ländlicher Haltepflege handelt. Manches Kind wird auch dadurch fluktuierend, daß der Vater zeitweilig Alimente entrichtet, wodurch die Hilfsbedürftigkeit in armenrechtlichem Sinne fortfällt, so daß es aus der Armenpflege entlassen wird, um wieder zurückzukehren, wenn die Unterstützung ausbleibt. Diese im Unterstützungswohnsitz-

gesetz liegenden Mängel zeitigen also teilweise schon das wechselvolle Geschick. Und das ist um so bedeutsamer, als eine erhebliche Zahl Illegitimer der Armenhaltepflege anheimfällt: Unter 10304 Kindern, die sich am 1. April 1916 in Berliner Waisenpflege befanden, waren 5820 unehelich. Es überschreitet somit die Zahl der Zöglinge illegitimer Progenitur die der ehelichen nicht unmerklich. Am stärksten sind die Jahrgänge des Kleinkindesalters vertreten.

Neben dem Ausbleiben der Alimentation sind Obdachlosigkeit, Armut, Krankheit der Mutter die Hauptgründe für die Aufnahme illegitimer Säuglinge und Kleinkinder in die Waisenpflege. Die Voraussetzung dazu ist teilweise schon im Beruf der Mutter gegeben, waren doch von 2850 Berliner Waisenpfleglingen 2103 Kinder von Dienstmädchen. Daß es in der Hauptsache die soziale Not ist, die die Mutter die öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen heißt, erhellt auch aus der Tatsache, daß sich manche Mutter schon wenige Tage nach ihrer Niederkunft von ihrem Kinde trennt. Ihr Geschick spiegelt sich auch bis zu einem gewissen Grade in der Dauer der Armenhaltepflege (Waisenpflege) wieder, die von Kindern unehelicher Progenitur viel länger in Anspruch genommen wird, als von ehelichen. Daß durch die enge Verflechtung der Schicksale von Mutter und Kind das Gedeihen desselben oft stark in Frage gestellt wird, liegt auf der Hand. Ist die Mutter zeitweilig in der Lage, die Sorge für ihr Kind zu übernehmen, so wird es aus der Armenhaltepflege entlassen, um ihr erneut anheimzufallen, wenn abermals Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Die Folge davon ist natürlich eine unregelmäßige und gewöhnlich auch unzureichende Kostgeldzahlung seitens der Unterhaltspflichtigen. Ganz besonders war das in der Zeit der Inflation der Fall. Manches illegitime Kind trägt gewissermaßen die Spuren davon am eignen Körper, der infolge schlechterer Pflege mit Hilfe des ständig entwerteten Kostgeldes in seiner Entwicklung zurückblieb. Trüber noch als in den Städten sah und sieht es heute noch in leistungsunfähigen ländlichen Gemeinden aus; hier wird in der Regel ein höchst minimales oder überhaupt kein Pflegegeld entrichtet. Die Pflegeeltern bestreiten den notdürftigen Unterhalt der Kinder meist aus eignen Mitteln. Somit geht das Organ der Armenhaltepflege in das der unentgeltlichen Privatpflege über. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist auch die mütterliche Aszendenz unterhaltspflichtig. In praxi wirkt sich diese Bestimmung gewöhnlich dahin aus, daß die Großeltern bei vorhandener Leistungsfähigkeit das Kind in eigene Pflege nehmen,

womit an Stelle der Waisenpflege das Organ der einfachen Verwandtenfamilie tritt.

In den Großstädten finden die Armenpfleglinge in der Regel zunächst in eine Anstalt, d. h. in ein Kinderasyl, ein Waisenhaus oder auch in ein Krankenhaus, Aufnahme. Das Verlassen dieser Stätten bedeutet für sie meistens die Übersiedelung in die Familienpflege.

Will man zu einer richtigen Würdigung der Armenhaltepflege gelangen, so muß man vor allen Dingen den körperlichen Zustand der Kinder bei Inanspruchnahme derselben in Betracht ziehen. Nach den ärztlichen Berichten über Berliner Waisenpfleglinge befinden sich die Eingelieferten gewöhnlich in einem sehr zweifelhaften Entwicklungsgrad; bei vielen liegt das Körpergewicht weit unter der Norm, eine beträchtliche Zahl ist krank, meist darmleidend. Demzufolge liegt die Mortalität in der Regel über dem Durchschnitt. Bei längerem Verbleib in den Anstalten werden die das Leben der eingelieferten Kinder bedrohenden Faktoren infolge sachgemäßer Pflege und ärztlicher Überwachung eliminiert, und die Entwicklung verläuft in relativ gleichmäßiger Bahn. Anders dagegen, wenn die Form der offnen Fürsorge eintritt[1]). Hier hängt das Wohl und Wehe vielfach von der Schärfe der Beaufsichtigung ab. Einer strengeren Kontrolle ist es z. B. zu danken, daß die Sterblichkeitsquote der von der Hamburger Armenverwaltung in Familienpflege gegebenen illegitimen Kinder bedeutend zurückgegangen ist. Die Überwachung der Pfleglinge ist längst nicht in dem Grade vorhanden bei den Kindern, die außerhalb der Unterhaltsgemeinde untergebracht sind; Großstädte geben vielfach die Illegitimen in ländliche Pflege. Hier herrscht unter der Einwirkung der an anderer Stelle schon gekennzeichneten Verhältnisse und mangels zureichender Kontrolle oft eine relativ hohe Sterblichkeit.

§ 3. Das uneheliche Kind im schulpflichtigen Alter.

Im Alter der Schulpflicht hat das Kind unehelicher Progenitur gewöhnlich die härteste Periode des Daseinskampfes überstanden. Es ist bis dahin in der Regel in stabile Verhältnisse gelangt. Freilich bleiben manche Kinder, die schon im zarten Alter fluktuierend waren — so berichtet Spann [A 79]) — auch jetzt noch dem Pflegewechsel, wenn auch in geringerem Grade, unterworfen. In der

---

[1]) In der Nachkriegszeit herrscht vielfach ein Mangel an Pflegestellen; daher sind an mehreren Jugendämtern Pflegestellennachweise eingerichtet.

Hauptsache kommen für Illegitime schulpflichtigen Alters die Stiefvaterfamilie, die Haltepflege und die unvollkommene Familie als Erziehungsorgan in Frage. Die Verwandtenfamilie tritt weit in den Hintergrund; denn die Großelternfamilie — um diese handelt es sich in erster Linie — ist vielfach schon durch den Tod aufgelöst.

Die Qualität der Pflege bleibt auch jetzt noch teilweise von der Alimentation abhängig. Es ist aber nach Spanns und Kohls Feststellungen ein minimaler Prozentsatz, der sich regelmäßiger Alimentenzahlung erfreut. Wenn wir diese niedrigen Quoten der Alimentierten beachten und im Blick auf die Zunahme der Berufsvormundschaften einen gewissen Optimismus walten lassen, können wir die Zahl der regelmäßig Unterstützten unter den Schulkindern auf höchstens 20% einschätzen.

Die unmittelbare Folge ist natürlich die hohe Zahl der Alimentationsprozesse, die nach Spann mit dem fortschreitenden Alter der Kinder zunimmt, ganz besonders bei denen, die ohne Geschwister bleiben. Dieser noch spät zu führende Kampf gegen die Pflichtvergessenheit des Erzeugers legt den Gedanken nahe, daß sich diese mit wachsender Intensität bemühen, ihren Verpflichtungen zu entgehen. Das erscheint insofern begreiflich, als mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die meisten unehelichen Väter die Kinder während ihres ledigen Standes konzipiert haben, aber bereits verehelicht sind und legitime Kinder haben, wenn die illegitimen im schulpflichtigen Alter stehen. Unter solchen Umständen ist die Zahlungsfähigkeit des Vaters meistens beschränkt, die Alimentenzahlung unterbleibt, das Geschick des Kindes verdüstert sich.

Wenn dennoch — wie eine im Jahre 1912 in Plauen aufgenommene Statistik beweist — die Kinder illegitimer Progenitur gegenüber den ehelichen in bezug auf die körperliche Entfaltung nicht zurückstehen, so ist das nur ein Beweis für die an sich kräftige Konstitution der überlebenden Unehelichen, von der Hanauer [B4]) sagt: „Die körperlichen Verhältnisse sind mit Rücksicht auf das Überwiegen der guten Konstitution eher besser als der Durchschnitt sämtlicher Kinder.“ Mit Rücksicht auf die einzelnen Pflegeorgane wurde in Frankfurt a. M. die relativ größere Zahl als Pfleglinge der Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs festgestellt. Der geringste Prozentsatz entstammte der unvolkommenen Familie [A 82]).

In Anbetracht dieser im allgemeinen nicht schlechten körperlichen Entwicklung schulpflichtiger Unehelicher sind jedenfalls auch Morbidität und Mortalität nicht merklich höher als bei den

Legitimen gleichen Alters, so daß mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Sterblichkeitsquote ungefähr in der Höhe von 3,79% steht, einer Zahl, die Mittelhäuser nach den Sterbetafeln der Reichsstatistik 1901—1904 für die Altersklassen vom 5. bis 15. Lebensjahr errechnete[1]).

§ 4. Die Unehelichen im erwerbstätigen Leben.

Für eine beträchtliche Zahl bedeutet das Verlassen der Schule nicht nur den Eintritt ins Erwerbsleben, sondern auch das Scheiden aus der bisherigen Pflegestätte. Manche finden Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben oder treten beim Handwerksmeister in die Lehre und erhalten in beiden Fällen Wohnung und Kost vom Arbeitgeber. Für die körperliche Entwicklung dieser Jugendlichen ist natürlich neben anderen Faktoren auch die Art der Beschäftigung von großer Bedeutung. Unter diesem Gesichtswinkel sind auch die nachstehenden Angaben zu würdigen. Es gestatten die in den Militärstammrollen niedergelegten Ergebnisse einen gewissen Rückschluß auf die Konstitution der Gemusterten: In Spandau erreichten nach Riensberg von den Jahrgängen 1886/1905 ..... 23,83 % männliche Uneheliche das stellungspflichtige Alter, in Rostock nach Reiter und Klesch von den Jahrgängen 1873/83 61 %; in Frankfurt a. M. hatte sich die Zahl männlicher Illegitimer bis zum 21. Jahr 3,63 mal so stark gelichtet als die der Ehelichen.

Mit Rücksicht auf die einzelnen Pflegeorgane ermittelte Riensberg, daß von 48 Stiefvaterkindern bis zur Militärpflicht 2,04 % verstorben waren, von 350 Legitimierten 16⅔ %, von 751 eigentlichen Unehelichen 78,96 %. Diese Zahlen reden eine furchtbar ernste Sprache und weisen auf den Daseinskampf der Säuglinge zurück.

Hinsichtlich der Ergebnisse im Ersatzgeschäft liegen die Urteile über die Tauglichkeit Unehelicher bei Neumann [A 42]), Spann und Riensberg auf gleicher Linie und besagen, daß im allgemeinen kein nennenswerter Unterschied zwischen Legitimen und Illegitimen besteht, sowohl hinsichtlich des Tauglichkeitsgrades, als in bezug auf den Prozentsatz der Ausgemusterten. Die relativ größte Zahl der Ausgemusterten bezw. Landsturmpflichtigen entstammt der Reihe der eigentlichen Unehelichen. Die kausalen Fäden laufen in der Hauptsache zum sozialen Los.

Für die weiblichen Illegitimen scheint der Daseinskampf nicht so ernste Formen anzunehmen, oder aber sie sind gegenüber den mannigfachen Einflüssen sozialer Natur widerstandsfähiger. Nach Riensberg erreichten in Spandau 44,64 % derselben das Alter der Großjährigkeit, nach Reiter und Klesch in Rostock sogar 74 %.

Bezüglich der unter den Illegitimen vertretenen Berufe lehrt die

---

[1]) Mittelhäuser, Säuglingssterblichkeit. Zeitschrift für Säuglingsschutz, 2. u. 3. Heft, 1912.

vorliegende Statistik (Riensberg, Spann, Neumann), daß die männlichen Jugendlichen in der Hauptsache der Arbeiterschaft, vorzugsweise der ungelernten, angehören. Freilich kommen Zeit und Ort dabei als gravierende Momente in Betracht. Wenn z. B. während der Kriegszeit die Zahl der Ungelernten weit überwog, so findet diese Tatsache ihre ursächliche Erklärung in dem verhältnismäßig hohen Verdienst der Jugendlichen, oder wenn Hamburg ein großes Heer Nichtgelernter aufweist, so resultiert diese Erscheinung aus der namhaften Entlohnung derselben als Hafenarbeiter.

Natürlich besteht auch ein Kausalzusammenhang mit der Herkunft und dem Beruf der Mutter und nicht zuletzt mit der Pflegestätte. Spann kommt zu dem Urteil, daß hinsichtlich der Berufswahl die Stiefvaterfamilie keine funktionelle Unehelichkeit darstelle. Jedoch findet diese Ansicht nicht überall einwandfreie Bestätigung. Vielmehr scheinen auch in dieser Beziehung die örtlichen Verhältnisse von erheblichem Einfluß zu sein.

Es liegt auf der Hand, daß auch die wirtschaftliche Fundierung der Pflegefamilie mitbestimmend bei der Berufswahl ist. Steht die Mutter in schwerem Ringen um die Notwendigkeiten des Lebens, so ist es ihr Bestreben, den Knaben möglichst frühzeitig zum Verdienen zu bringen; er wird ungelernter Arbeiter. Vielfach fehlt ihr auch der Blick fürs Leben, die Kenntnis werktätiger Berufe, und die Unterstützung des Vormundes läßt oft zu wünschen übrig. Aus diesem Grunde erscheint auch bezüglich der Berufswahl das Geschick des „Mutterkindes" besonders trübe; ihm gleicht das Los der Kinder aus der durch den Tod des Vaters aufgelösten Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs, herrscht doch auch hier gewöhnlich das graue Elend.

Manches uneheliche Kind — so muß man a priori annehmen — würde vielleicht einen besseren Beruf als dem des ungelernten Arbeiters zugeführt, wenn eine regelmäßige und ausreichende Unterstützung seitens des unehelichen Vaters erfolgte. Daß nach dem BGB. die Alimentation mit dem 16. Lebensjahr des Kindes aufhört, ist fraglos ein die Berufsbildung schädigendes Moment, weil einesteils in diesem Alter für keinen Beruf die Lehrzeit beendet ist, andernteils, weil bei manchem Jugendlichen erst später der Entschluß reift, sich dieser oder jener besseren Tätigkeit zu widmen. Es erscheint daher eine Alimentation bis zum 18. Lebensjahr als unbedingte Notwendigkeit.

Diese für die Berufswahl der männlichen Jugendlichen so tief

einschneidenden Faktoren sind auch bei den illegitimen Mädchen in Rechnung zu setzen, wenn sie auch vielleicht nicht immer von so schwerwiegendem Einfluß sind. In verschwindend wenigen Fällen nur tritt das der Schule entwachsene uneheliche Mädchen nicht ins Erwerbsleben ein. In Rostock befanden sich unter 66 fünfzehnjährigen illegitimen Mädchen 57 im Beruf; bei erreichter Volljährigkeit waren vertreten: 33 Köchinnen, 3 Stützen, 1 Pflegerin, 4 Arbeiterinnen, 8 Verkäuferinnen, die übrigen waren bereits verheiratet.

Zwar lassen diese wenigen Angaben kein abschließendes Urteil zu, jedoch bestätigen sie die tägliche Erfahrung, daß die Mädchen illegitimer Progenitur sich zumeist in abhängiger Lebensstellung befinden. Dieses Los teilen sie also mit den unehelichen Müttern.

2. Die geistige und moralische Entwicklung der Illegitimen.

Die seelische Entwicklung des Kindes beginnt bekanntlich viel früher, als die bewußten Erziehungsmaßnahmen einsetzen. Es sind auch nicht die größeren oder geringeren pädagogischen Fähigkeiten der Pflegeeltern allein, welche auf die kindliche Psyche wirken; von nachhaltiger Bedeutung sind auch die sogenannten verborgenen Miterzieher: die Dinge der Umwelt, die Mitbewohner, die Gespielen. „Das Wichtigste wird schließlich die geistige Homogenität der einzelnen Glieder des Familienkreises sein. Unstimmigkeiten in den Charakterzügen der Eltern, Nebeneinflüsse von Verwandten, Dienstboten, Untermietern wirken der Gestaltung des einheitlichen Lebensrhythmus entgegen.“ [A 38]) Das uneheliche Kind entstammt meist dem Proletariat, wird in enge Verhältnisse hineingeboren, wird mannigfachem Pflege- und Erziehungswechsel unterworfen, bleibt sich oft viele Stunden des Tages selbst überlassen, wächst nicht selten in einem dunklen Milieu auf. Wie aber solche Faktoren auf eine jugendliche Psyche wirken können, erhellt hinreichend aus der Tatsache, daß von 7787 preußischen Fürsorgezöglingen $1/3$ einem inferioren Lebenskreis entstammte.

Nach Riebesells Feststellungen [1]) besteht auch ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Einkommen der Eltern, also der Existenzbasis, und der moralischen Entwicklung der Kinder [2]). Wie hoch beläuft sich aber das Einkommen einer ledigen Mutter?

---

[1]) Riebesell, Wirtschaftliche Verhältnisse als Ursache der Verwahrlosung. Blätter für die Hamburger öffentliche Jugendfürsorge. Mai 1922.

[2]) Nach der Statistik der Fürsorgeerziehung in Preußen 1910 stammten von 7502 Zöglingen — nach dem Einkommen der Eltern geurteilt — aus einer Fa-

Wieweit ist die wirtschaftliche Lage der Pflegeeltern gesichert? Welche Gefahren resultieren also hieraus für die Psyche zahlreicher Illegitimer?

Was der weitere Lebenskreis, sonderlich die Gegend, in welcher die Pflegestätte liegt, für die seelische Entwicklung des Kindes bedeutet, haben ebenfalls Riebesells Ermittelungen erwiesen. Er konnte eine direkte Abhängigkeit der Verwahrlosung der Kinder von der Wohndichte feststellen. In Verbindung damit steht natürlich die Lage der Wohnung. Von welchen Gefahren ist die Seele eines illegitimen Kindes umlauert, das z. B. in einer Bordellstraße aufwächst! Schon früh saugt die kindliche Psyche Erlebnisse ein, deren Einflüsse ihr durch das ganze Leben hindurch nachhängen.

Von einem Zurückbleiben der Intelligenz darf freilich bei solchen Kindern im allgemeinen keine Rede sein. Das lehren die Berichte der Zwangserziehungsanstalten zur Genüge. Ebenso war auch an der Hand der in der Charlottenburger Generalvormundschaft geführten Schulakten kein direkter Zusammenhang zwischen geistiger Entwicklung illegitimer Kinder und ihrer Pflegestatt festzustellen. Spann hat es indessen unternommen, ein solches Abhängigkeitsverhältnis zu konstatieren und zahlenmäßig zu belegen. Es schneidet hierbei die zusammengesetzte Verwandtenfamilie weitaus am günstigsten ab, wogegen Stiefvaterfamilie und Haltepflege in weniger hellem Lichte erscheinen. Jedoch berechtigen diese Resultate keineswegs zu einem allgemeingültigen Urteil über die erziehlichen Qualitäten der einzelnen Pflegeorgane; denn einesteils sind die Leistungen der Kinder in der Schule, sonderlich in der Pubertätszeit außerordentlichen Schwankungen unterworfen, andernteils gibt es keinen objektiven Maßstab für die Beurteilung. Was letzten Endes das Prädikat der Schule über die Leistungen erfaßt, ist mehr oder weniger das materielle Wissen, nicht die Intelligenz an sich. Das Erziehungsorgan hat wohl einen gewissen Einfluß auf das Anschauungsmaterial, kaum aber auf die Denk- und Kombinationsfähigkeit der Kinder. Wohl besteht indirekt ein Kausalzusammenhang zwischen der Entfaltung der Intelligenz und der Pflegestätte insofern, als körperliche Vernachlässigung und mangelhafte Ernährung der Kinder Blutarmut und infolgedessen Denkmüdigkeit hervorzurufen geeignet sind.

---

milie mit einem Jahreseinkommen von 900 M. und weniger 58,4 %, mit einem Einkommen von 900—1500 M. 26,1 %, mit einem Einkommen von 1500—2100 M. 4,6 %.

Diese Tatsachen würden teilweise durch die Prädikate der Schule über die Aufmerksamkeit erfaßt werden. Jedoch steht darüber kein exaktes Zahlenmaterial zu Gebote.

Bezüglich der moralischen Entwicklung des Kindes ist die Pflegestatt von unverkennbarem direkten Einfluß. Die Erziehung liegt zumeist in den Händen der Mutter oder der Pflegefrau. Ihre pädagogischen Maßnahmen haben von der zartesten Kindheit an die nachhaltigsten Wirkungen. Es ist daher von großer Bedeutung, ob sie ständig im Hause tätig ist, oder ob der Erwerb sie hinausführt. Unter den in den Jahren 1919/21 überwiesenen auf Grund des § 1, Ziffer 3 des Fürsorgegesetzes der Hamburgischen Behörde für öffentliche Jugendfürsorge überwiesenen illegitimen Kindern und Jugendlichen entstammten 41,7 % einer Familie, in welcher die Mutter dauernd anwesend war; in 58,3 % der Fälle hatte sie einen Nebenberuf, der sie teilweise tagsüber von Hause fernhielt. Am stärksten waren die Kinder ohne Geschwister beteiligt, fehlte alsdann doch die Beaufsictigung kleinerer durch größere Geschwister in der Zeit, in welcher die Mutter von Hause fort war; sie blieben sich vielmehr selbst überlassen. In der Verwandtenfamilie tritt in solchen Fällen an Stelle der Mutter gewöhnlich die Großmutter.

Über den Wert der Stiefvaterfamilie u. U. als Organs der Erziehung gibt neben den Daten von Spann und Riensberg ebenfalls das Aktenmaterial der Hamburgischen Behörde für öffentliche Jugendfürsorge interessanten Aufschluß. Unter den verwahrlosten Zöglingen unehelicher Progenitur, die der Behörde in den Jahren 1919/21 unterstanden, waren 74,5 % in einer Stiefvaterfamilie aufgewachsen. Schon unter den im Jahre 1919 in einer Spanne von 7 Monaten der behördlichen Obhut Übergebenen entstammte mehr als die Hälfte der Stiefvaterfamilie. Spann stellte unter 153 Stiefkindern 13,07 % Jugendliche fest, die vor dem Strafrichter standen, dagegen nur 10,41 % der Nicht-Stiefkinder.

Nach diesen statistischen Angaben sind die pädagogischen Qualitäten der Stiefvaterfamilie u. U. jedenfalls fragwürdiger Natur. Die Bedingungen dafür sind neben der vielleicht mangelnden Aufsicht zum Teil im Wesen der Stiefvaterfamilie gegeben, da es gar häufig an Einheitlichkeit in den erziehlichen Maßnahmen der Erziehenden fehlt. Die Wirkungen solcher Zwiespältigkeiten zeigen sich beim Kinde gar häufig in heimlicher Scheu vor dem Stiefvater, in Verschlossenheit und Unwahrhaftigkeit. Die weitergehenden Folgen bleiben gewöhnlich für eine empfindsame Psyche nicht aus. In zahlreichen Fällen gesellt sich dazu das gefährliche Moment eines schlechten Beispiels, waren doch z. B. unter den bereits erwähnten Zwangszöglingen in Hamburg 17 % aus einer Stiefvaterfamilie, in welcher die Eltern beide, oder der eine Teil vorbestraft war.

Dem Urteil Spanns, daß die Stiefvaterfamilie u. U. keine funktionelle Unehelichkeit darstelle, ist also weder in bezug auf die

körperlichen Entwicklungsbedingungen, noch mit Rücksicht auf die moralische Erziehung des Pfleglings uneingeschränkt zuzustimmen.

Einen weiteren Einblick in den Wert des Lebenskreises für die moralische Entwicklung des Kindes gewährt eine Überprüfung der Überweisungsgründe an die Zwangserziehung. Aus dem zwecks Beleuchtung dieser Einwirkungen in Hamburg gesammelten Material ergibt sich, daß fast alle Gründe aus dem Milieu ableitbar sind. Insonderheit sind Betteln, Landstreichen, Diebstahl, Schulschwänzen, Unwahrhaftigkeit[1]) (zusammen 72,6% der Gesamtmasse) auf unzureichende Aufsicht, schlechtes Beispiel und falsche pädagogische Maßnahmen zurückzuführen. Eigentumsdelikte treten in der Hauptsache bei Jugendlichen auf, wenn die Erwerbstätigkeit sie mit den Klippen des Lebens in Berührung bringt; denn sie führt sie in erster Linie in den Kreis der Ungelernten, aus welchem die größere Zahl der Bestraften stammt. In Frankfurt kamen auf 100 gelernte Arbeiter 37,5%, auf 100 Ungelernte 53,57% Bestrafte.

Die auf dem Boden solchen Milieus gezeitigten Früchte erscheinen der Gesellschaft später als asoziale Elemente in den Reihen der Kriminellen[2]). Werfen wir daher noch ein flüchtiges Schlaglicht auf

3. Die Unehelichen in der Kriminalstatistik.

und prüfen dabei die tieferliegenden Ursachen, indem wir uns die Fragen vorlegen: Sind die Ausgangspunkte der Kriminalität Zufallswirkung? Sind sie individuelle oder soziale Schuld? Schätzungsweise gibt man die Kriminalität der Illegitimen $1\frac{1}{3}$ mal so hoch an als die der Legitimen[A 35]). Schon unter den Zöglingen der Fürsorgeerziehungsanstalten, welche nach § 1, Ziffer 1 und 3 des Fürsorgegesetzes der öffentlichen Fürsorge überwiesen wurden, befanden sich in

Preußen		Bayern (nur Mäochen betreffend)		Sachsen	
1904—1908	15,202%	1905	30,5%		—
1912	13,8%	1906	25,3%	1912	14,7%
1913	—	1907	27,0%	1813	16,2%
1914	—	1908	28,19%	1414	18,0%

Uneheliche. Zieht man die Unehelichenquote in durchschnittlicher Höhe von

1) In 89,9% der Fälle trafen mehrere Delikte zusammen. Nur 1,7% aller Fälle waren auf geistige Abnormität zurückzuführen.

2) Zur Psychologie des Jugendlichen siehe außer[A 38]: E. Spranger, Psychologie des Jugendalters. Leipzig 1924; E. R. Jaensch, Über den Aufbau der Wahrnehmungswelt und ihre Struktur im Jugendalter. Leipzig 1923; Charlotte Bühler, Das Seelenleben des Jugendlichen. Jena 1923. 2. Aufl.; Th. Ziehen, Das Seelenleben des Jugendlichen. Päd. Magazin, Heft 916. Langensalza 1923.

10 % der Geburtenziffer, die hohe Sterblichkeit, die Abgänge durch Legitimation in Betracht, so erscheint die Tragik in grellstem Lichte.

Während nach unsern Schätzungen bezüglich der Zahl Unehelicher überhaupt auf 18—20 Minderjährige ehelicher Progenitur ein Illegitimer entfällt, erscheint bei den Fürsorgezöglingen bereits unter 6—7 Ehelichen ein Unehelicher. Da die moralische Grundstimmung derselben nicht geringer anzusprechen ist als die der Legitimen, anderseits die Überweisungsgründe in der Hauptsache aus dem Milieu ableitbar sind, kommt der Faktor der individuellen Schuld nicht in Frage. Zufallswirkungen dürften im Rahmen so großer Beobachtungsmassen kaum eine Rolle spielen, so daß nur die soziale Schuld in Rechnung zu setzen ist.

Die Moralität der jugendlichen Unehelichen spiegelt sich u. a. auch in der Jugendgerichtstatistik wieder. Von 5770 in 13 Großstädten des Reiches im Jahre 1919 abgeurteilten Jugendlichen waren 413 unehelicher Progenitur, d. s. 7,15 % der Gesamtmasse. Diese Quote übersteigt nicht unerheblich die geschätzte prozentuale Beteiligung Illegitimer an der Zahl Minderjähriger strafmündigen Alters. Die Quoten sind in den einzelnen Orten außerordentlich ungleich, sie steigen relativ hoch an in Städten, die sich überhaupt durch große Kriminalität auszeichnen. Ein Beweis für die Milieuwirkung! Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß Städte in agrarischen Bezirken (Güstrow, Allenstein) eine verhältnismäßig hohe Quote aufweisen. Der Schluß, daß auf dem Lande von keiner größeren Moralität der Illegitimen die Rede sein darf, erscheint immerhin zulässig, obgleich er sich nur auf eine kleine Beobachtungsmasse stützt[1]).

Unter den Delikten — so bestätigt eine von Spann gegebene Statistik — tritt sonderlich das Vergehen gegen fremdes Eigentum hervor. Daß diese Erscheinung in der Hauptsache auf mangelhafte Erziehung und einen moralisch inferioren Lebenskreis zurückzuführen ist, wird durch die Tatsache erhärtet, daß die Altersklassen vom 12.—17. Lebensjahr an diesem Delikt am stärksten beteiligt sind. Das sind diejenigen Jahre, in welchen es den Jugendlichen bei einer leichten psycho- und einer schnellen sensomotorischen Erregbarkeit an hemmenden intellektuellen Komponenten fehlt. Auf die Ausbildung derselben hat aber die Erziehung in erster Linie Einfluß.

Die Wirkungen dieses Lebenskreises reichen über das Alter der Jugend hinaus. Daher muß auch bei Erwachsenen illegitimer Herkunft die Kriminalität höher sein, als bei solchen ehelicher Abstammung. Unter 5001 männlichen Korrigenden, welche im Jahre 1914 preußischen Korrektionsanstalten überwiesen wurden, waren 317 Uneheliche, d. s. 6,3 %; bei den weiblichen belief sich die Quote gar auf 9,5 %. In gleicher Höhe

---

[1]) Nach Akten der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

bewegt sich die prozentuale Besetzung an der Zahl der Zuchthausinsassen, und zwar tritt auch hier die wesentlich höhere Quote bei den weiblichen Sträflingen hervor [C10]). Ein ähnliches Bild gibt auch die Statistik der Gefängnisse: In Hamburg war seit 1890 im Durchschnitt jeder 8. männliche Strafgefangene illegitimer Herkunft, bei den weiblichen jede 6. Das Verhältnis zwischen Ehelichen und Unehelichen blieb bei den männlichen Sträflingen im Verlauf der letzten 30 Jahre annähernd konstant, während es bei den weiblichen außerordentlich schwankte und sich in der Kriegszeit zugunsten der Illegitimen verschob.

Das Äquivalent des männlichen Verbrechertums, das sich in der Hauptsache auf Vermögens- und Roheitsdelikte, auf Sachbeschädigungen, Vergehen gegen die Staatsgewalt erstreckt, sind Unsittlichkeit und Prostitution in der Kriminalität Weiblicher. Unter den preußischen Fürsorgezöglingen der Jahre 1904—1909, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht der öffentlichen Erziehung anvertraut wurden, entfielen auf die ehelichen 1,57 %, auf die unehelichen 2,02 % [C1]). Auch unter den älteren Prostituierten scheinen die Illegitimen in relativ hohem Grade vertreten zu sein. In München wurden in den letzten Jahren 18 %, in Berlin 1870 ... 12,52, 1874 ... 15,7 % uneheliche Prostituierte ermittelt [A59]). Zu den Insassen des Mädchenschutzhauses in Frankfurt a. M. stellten die Unehelichen im Jahre 1920 13 % [B29]). In Breslau waren unter den der öffentlichen Kontrolle unterstellten Prostituierten 11,6% Illegitime.

Mögen auch die Prozentsätze starken Schwankungen unterworfen sein und hier und da merklich hinter der Illegitimenquote zurückbleiben, so wäre es dennoch falsch, mit Flexner [A19]) folgern zu wollen, daß die ehelich gebornen Mädchen stärker zum Dirnentum neigen, als diejenigen unehelicher Progeneration; denn Legitimation und Tod haben bekanntlich ihre Reihen stark gelichtet. Wäre das geheime Dirnentum statistisch zu erfassen, würde das Bild vielleicht noch trüber.

Wo liegen nun die letzten Gründe dieser Tatsache? Lombroso [A49]) spricht von der donna deliquente a prostitute, von der gebornen Prostituierten, sucht also das Phänomen aus psychischer Veranlagung zu erklären. Das trifft fraglos für manche zu; denn die Hypersexualität ist zuweilen eine Folge von Psychopathie, von leichtem Schwachsinn. Bolte [B2]) gelangt auf Grund jahrelanger Beobachtungen und eingehender Berechnung nach der Bremer Krankenstatistik zu der Ansicht, daß zwar bei mancher Prostituierten die generative Neurose vorhanden sei, im allgemeinen aber weniger hervortrete. In der Gegenwart gewinnt auch die Auffassung mehr und mehr an Boden, daß erst ungesunde soziale Zustände die Degenerierten schaffe. Neher [A56]) kommt an der Hand statistischer Erhebungen in Württemberg zu dem Urteil: „Ungerechtigkeit der bestehenden Lebensverhältnisse ist es, die, wenn nicht immer, die normale Frau zur Prostitution drängt.“ Und die

vielfach tragischen Verhältnisse, unter welchen zahlreiche uneheliche Mädchen aufwachsen, führen diese in noch höherem Grade auf die Bahn des Lasters. Adele Schreiber [A77]) hält in dieser Hinsicht besonders die Kinder der Stiefvaterfamilie für gefährdet. Neben mangelnder Erziehung, schlechtem Beispiel scheint eine Hauptursache der Unsittlichkeit gerade im Wohnungselend gegeben zu sein. Wie triste vielfach die Behausungen sind, in welchen illegitime Mädchen heranwachsen, ist ja an anderer Stelle hinreichend dargelegt. Vielleicht werden sie direkt zum Zeugen sexuellen Umganges gemacht, am meisten in Bordellstraßen, wo Unsittlichkeit zum Alltäglichen gehört. Diese Umstände verfehlen ihre Wirkung auf eine sensible Natur nicht. In welchem Grade das Milieu eine Rolle spielt, erhellt aus der Tatsache, daß von den in den Jahren 1904/1909 der preußischen Fürsorgeerziehung aus Anlaß gewerbsmäßiger Unzucht überwiesenen illegitimen Mädchen 63% längere Zeit nach ihrer Entlassung bei guter Führung aufgefunden wurden, eine beträchtliche Zahl als biedere Ehefrauen. Also nicht Anlage, sondern Milieu, nicht individuelle, sondern soziale Schuld! Ebenso stellten auch Gregor und Voigtländer [A24]) „das Überwiegen des Milieus bei der Verwahrlosung der Mädchen als sichern Befund fest.“ [1])

Um der Gesellschaft den Grad dieser sozialen Schuld vor Augen zu halten, versuchen wir eine Schätzung der Kriminalität Unehelicher: Finkelnburg [A17]) berechnete unter Benutzung der Reichskriminalstatistik, daß 1910 jede 213. weibliche Person im Alter von 12—18 Jahren, jede 43. männliche gleichen Alters vorbestraft sei, von den Erwachsenen sogar jede 25. Frau und jeder 6. Mann. Setzen wir in diese Zahl die Quote der Unehelichen unter den Hamburger Kriminellen in Höhe von 10% (bei den weiblichen waren es sogar 17%) ein, so ergeben sich für 1910 1800 weibliche und 9000 männliche bestrafte Illegitime im Alter von 12—18 Jahren. Wir schätzten die Zahl der Unehelichen strafmündigen Alters auf 600 000. Nehmen wir 300 000 Weibliche illegitimer Abstammung an, so ist jedes 167. Mädchen vorbestraft. Von den männlichen Jugendlichen erscheint — wenn wir ihre Zahl auf ebenfalls 300 000 schätzen — jeder 33. in der Reihe der Vorbestraften. Somit ist die Kriminalität der Illegitimen $1^1/_3$ mal so groß als die der Legitimen. Wenden wir dieses Maß auf die Erwach-

[1]) In demselben Sinne äußert sich auch Taube in seiner Abhandlung: Das Haltekinderwesen. Schriften der Zentralstellen für die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 17. Berlin 1900.

senen an, so ergibt sich, daß jede 19. Frau und jeder 5. Mann unehelicher Progeneration vor dem Strafrichter erscheint.

Soll hier Wandel geschaffen werden, so helfen behördliche Maßnahmen nur wenig, wenn die Gesellschaft an mittelalterlichen Vorurteilen festhält. Demnach müssen alle staatlichen Eingriffe derart sein, daß sie indirekt auch auf die gesellschaftlichen Auffassungen einwirken. Dazu kann vielleicht in erster Linie die Verbesserung der bürgerlich-rechtlichen Stellung der Illegitimen beitragen, einmal weil in ihr die wirtschaftlichen Grundlagen für sie gesichert werden, zum andern weil das bürgerliche Recht viel schneller und tiefer in der Gesellschaft Wurzel faßt als ein soziales Gesetz. Werfen wir daher noch einen flüchtigen Blick auf

4. Das Schicksal der Unehelichen in bürgerlich-rechtlicher Beziehung.

An anderer Stelle ist bereits darauf hingewiesen worden, wie bedeutungsvoll zunächst schon der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen natürlichen Vater ist. Daß gerade hier Reformnotwendigkeit besteht, beweisen schon die zahlreichen Alimentationsprozesse, die nur zu oft zu einem negativen Ergebnis führen, nicht zuletzt infolge des § 1717 BGB. Es ist daher des öfteren die gesamtschuldnerische Haftung der Erzeuger vorgeschlagen worden. Zugegeben, daß diese ein dauerndes Prozessieren zur Folge haben würde, erscheint sie doch erstrebenswert, handelt es sich doch um das Wohl und Wehe zahlreicher Menschenleben. (Für eine Änderung des § 1717 sprachen sich schon 1917 der Bevölkerungsausschuß des Reichstags und 1921 der Bamberger Juristentag aus.) Von großem Wert wäre auch die Ergänzung der natürlichen Verwandtschaft zwischen Erzeuger und Kind durch die rechtliche. Da diese zur Zeit noch nicht besteht, kann das Kind niemals Erbanspruch gegen seinen natürlichen Vater erheben. Die Motive zum BGB. verteidigen die Ablehnung der rechtlichen Verwandtschaft mit dem Hinweis, daß ja in den Fällen, in welchen die moralischen Grundlagen dafür gegeben seien, dem Vater die Adoption freistehe. Diese Motivierung ist schon insofern anfechtbar, als zur Adoption des Kindes neben der Bereitwilligkeit des Vaters auch die Einwilligung der Ehefrau — falls er verheiratet — erforderlich ist. Während in bezug auf den Pflichtteilsanspruch am väterlichen Nachlaß die Ansichten der Juristen weit auseinander gehen, herrscht aber völlige Einstimmigkeit über die Notwendigkeit einer

längeren Alimentation, besonders im Blick auf die Berufsausbildung der Kinder. Da der Kampf ums Dasein, den das illegitime Kind zu führen hat, schon in seinem Fötalzustande beginnt, sollte sich die Unterstützung auch auf die Geschwängerte erstrecken, damit diese in den letzten Wochen vor der Geburt vor Not geschützt ist.

In den Augen der Gesellschaft würde auch manches illegitime Kind anders erscheinen, wenn ihm nicht der Name der Mutter, sondern der des Erzeugers, der die Vaterschaft anerkannt hat, beigelegt würde, wie es in Norwegen und in der Schweiz bereits der Fall ist[1]). Der Name der Mutter verbleibt dem Kinde auch, wenn es in eine Stiefvaterfamilie eintritt, es sei denn, daß ihm dieser seinen Namen gibt, wodurch allerdings an dem Rechtsverhältnis nichts geändert wird.

Die Reformbestrebungen gehen auch dahin, daß der Mutter nach einer Bewährungsfrist auf Wunsch volles Elternrecht zugestanden werde. Andererseits soll es auch möglich sein, wenn es das Interesse des Kindes verlangt, dem Vater das Elternrecht zu übertragen. Damit würde natürlich auch die Kontrolle durch den Gemeindewaisenrat aufhören. Uneingeschränktes Elternrecht erhalten selbstverständlich die Adoptierenden. Im Interesse des Adoptanten liegt es, daß die Adoption, falls sie ihn in günstige Verhältnisse führt, möglichst erfolgt, wenn er noch in zarter Kindheit steht. Aber von den erschwerenden Erfordernissen des § 1741 BGB. gibt es bisher kaum Dispens. Die Reformideen erstrecken sich auch auf diese Frage und erstreben möglichste Erleichterungen.

Da das Schicksal des Kindes zu einem wesentlichen Teil in die Hand des Vormundes gegeben ist, ist auch auf dem Felde des Vormundschaftswesens manches Gute geschaffen worden, aber manches Traurige besteht fort. Erst nach Errichtung der Jugendämter im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes wird die generelle Durchführung der beruflichen Vormundschaft erreicht werden. Ihr gebührt mit Rücksicht auf die Schaffung der Existenzbasis gegenüber der Einzelvormundschaft der Vorzug, während diese, wenn sie in der Hand eines gewissenhaften, pädagogisch einsichtsvollen Vormundes liegt, für die psychische Entwicklung, für die Berufs-

[1]) Siehe Norwegisches „Gesetz über Kinder, deren Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben" vom 10. IV. 1915. Neues Schweizerisches Zivilgesetzbuch § 325.

wahl von größerem Segen sein kann. Das Ideal liegt somit auf keiner Seite[1]). Es erscheint daher unbedingt notwendig, daß die Jugendämter nicht nur aus verwaltungstechnisch tüchtigen, sondern auch aus juristisch geschulten, sozial erfahrenen und aus pädagogisch verständnisvollen Personen gebildet werden. Soziale Fürsorge erträgt kein starres bureaukratisches System.

V. Teil.

Kurzer Ausblick.

Die beste Gewähr für die Erhaltung des kindlichen Lebens ist die Vereinigung mit der Mutter auf gesunder wirtschaftlicher Basis. Dazu bieten Mütterheime und Müttersiedelungen die günstigste Gelegenheit, indem sie beiden für eine gewisse Zeit Schutz und Obdach gewähren. Solche Mutterhäuser, wie sie die Vorkämpfer des modernen Findelhausgedankens nennen, zu schaffen und natürlich nach den Forderungen der Hygiene einzurichten, würde zu den Aufgaben des Staates gehören[2]). „Kinderhäuser und Mutterhäuser gilt es zu schaffen. Sie werden ein Trost und eine Hoffnung sein den Müttern, ein Segen den Kindern, eine Quelle der Volkskraft dem Staate. Sie werden die Freude am Kinde, welche niemals ausgerottet, sondern nur zeitweilig durch äußere Umstände niedergehalten werden kann, wieder aufrichten." Mit diesen hoffnungsfrohen Worten erhebt Max Hirsch die Forderung der Mutterhäuser zum kategorischen Imperativ der Volkserhaltung. Ihm ist die Frau die Produzentin des wichtigsten Gutes im volkswirtschaftlichen Betriebe, des menschlichen Lebens, von dessen Menge und Qualität das Schicksal aller anderen ökonomischen Werte und die Zukunft des Menschengeschlechtes abhängen. Leider sind die Schlösser, die er der preußischen Regierung in einer Denkschrift vom 13. Dez. 1918 für die Organisation des Mutter-

[1]) Siehe hierzu: Tomforde, Fortschritte des Kinderschutzes. Berlin 1915.

[2]) Agnes Bluhm sagt im Handbuch der sozialen Hygiene: „Je ausgedehnter die Fürsorge ist, d. h. je mehr es gelingt, den Zusammenhang zwischen Mutter und Kind zu wahren, desto mehr werden die sozialen und auch wohl generativen Gefahren der Unehelichkeit eingeschränkt."

und Kinderschutzes vorschlug, diesem Zwecke nur in sehr bescheidenem Umfange zugeführt worden [2]).

In Anbetracht der ethischen und pädagogischen Werte der Familie würde die geschlossene Fürsorge freilich nur die Säuglings- und die gefährliche Zeit des Kleinkindesalters umfassen. Alsdann müßte die offene Fürsorge in der Familie in Wirksamkeit treten. Die gesundheitliche Überwachung verbliebe am besten dem Mutterhause. Um die wirtschaftliche Lage nicht zu gefährden, wären die notwendigen Pflegemittel vom Staate zu verauslagen, der seinerseits den privatrechtlichen Regreß gegen alle dem Kinde nach privatem und öffentlichem Recht Unterhaltspflichtigen durchzuführen hätte. Der Staat übernehme somit die primäre Fürsorge für alle Unehelichen.

„Der Staat, der Vater der Waisen,
soll auch der Vater der Unehelichen sein!"
Joh. Heinr. Pestalozzi.

[2]) Max Hirsch, Staatskinder. Archiv für Frauenkunde, Bd. 4.

Literatur.

A. Selbständige Schriften.

1. Agahd, Lehrerschaft und Jugendfürsorge. Berlin 1909.
2. Baum, Grundriß der Säuglingskunde. Wiesbaden 1917.
3. Bertillon, Cours élémentaire de statistique. Paris 1896.
4. Binding, Freigabe der Leibesfrucht. Leipzig 1920.
5. J. Cassel, Was lehrt die Untersuchung geistig minderwertiger Schulkinder? Berlin 1901.
6. Dehn, Großstadtjugend. Berlin 1919.
7. Doll, Ärztliche Untersuchungen aus der Hilfsschule für schwachsinnige Kinder in Karlsruhe. Karlsruhe 1902.
8. Dresel, Soziale Hygiene. 2. Aufl. Berlin 1922.
9. Engel, Der Konstentwert des Menschen. Berlin 1883.
10. Epstein, Studien zur Frage der Findelanstalten. Prag 1882.
11. Feer, Bevölkerungsprobleme der Zukunft. Zürich 1918.
12. Felisch, Neuordnung der Menschenliebe. Leipzig 1918.
13. — Ein deutsches Jugendgesetz. Berlin 1917.
14. Feldmann, Zur Frage der Entwicklung unehelicher Kinder im ersten Lebensjahr. Bremen 1913.
15. Finkelstein, Fürsorge für Säuglinge. Jena 1904.
16. v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Jena 1891.
17. Finkelnburg, Die Bestraften in Deutschland. Berlin 1912.
18. Fischer, Grundriß der sozialen Hygiene. Berlin 1913.
19. Flexner, Die Prostitution in Europa. New York 1914.
20. Förster, Sexualethik und Sexualpädagogik. München 1909.
21. Gastpar, Gutachten über die Schularztfrage. Stuttgart 1904.
22. Th. Geiger, Das uneheliche Kind und seine Mutter im Recht des neuen Staates. München 1920.
23. P. Göhre, Drei Monate Fabrikarbeiter. Leipzig 1891.
24. Gregor und Voigtländer, Die Verwahrlosung. Berlin 1918.
25. Grotjahn und Kaup, Handwörterbuch der sozialen Hygiene. Leipzig 1912.
26. Grotjahn und Radbruch, Abtreibung der Leibesfrucht. Berlin 1921.
27. Gruhle, Die Ursache der Jugendlichenverwahrlosung. Berlin 1912.
28. Handbuch der Jugendpflege, Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.
29. Hanauer, Säuglingssterblichkeit in Frankfurt. Leipzig 1911.
30. Hegar, Der Geschlechtstrieb. Stuttgart 1894.
31. Th. Heller, Psychasthenische Kinder. Langensalza 1907.
32. Hertwig, Zur Abwehr des ethischen, sozialen und politischen Darwinismus. Jena 1921.
33. Max Hirsch, Die Fruchtabtreibung. Stuttgart 1921.
34. — Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau. Stuttgart 1919.
35. — Fruchtabtreibung und Präventivverkehr Würzburg 1913.
36. — Ärztliche Heilkunde und Geburtenrückgang. Jena 1923.
37. Hofmann, Die Bevölkerung des preußischen Staates. Berlin 1839.
38. Hoffmann, Die Reifezeit. Leipzig 1922.
39. Klumker, Die Jugendfürsorge im neuen Reich. Frankfurt 1920.
40. W. Kohl, Die unehelichen Mündel der Pfeifferschen Vormundschaft in Berlin. Berlin 1912.
41. A. Lange, Die unehelichen Geburten in Baden. Karlsruhe 1912.
42. Landsberg, Vormundschaftsgericht und Ersatzerziehung. Berlin 1913.

43. — Behördliche Jugendpflege. Berlin 1914.
44. Lindner, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Leipzig 1904.
45. G. Lombroso, Das Weib als Verbrecherin. Übersetzt von Kurelle. Hamburg 1894.
46. Levasseur, La population française. Bd. 2. Paris 1891.
47. M. Marcuse, Uneheliche Mütter. Großstadtdokumente. Bd. 27. Berlin.
48. Mayet, Uneheliche Mütter, ihre Not und ihre Rettung. Berlin 1919.
49. G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 2. Freiburg 1907.
50. — Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.
51. Meumann, Intelligenz und Wille. Leipzig 1908.
52. Mombert, Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland. Karlsruhe 1907.
53. Mosse und Tugendreich, Krankheit und soziale Lage. München 1913.
54. Mummenhoff, Das Findel- und Waisenhaus in Nürnberg. Nürnberg 1917.
55. Max Nassauer, Der moderne Kindesmord. Berlin 1910.
56. Neher, Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart, Karlsruhe und München. Paderborn 1912.
57. Hugo Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena 1900.
58. v. Öttingen, Moralstatistik. Erlangen 1884.
59. Pappritz, Einführung in das Studium der Prostituiertenfrage. Leipzig 1909.
60. Pfeiffer, Helfende Hände in der Vormundschaft. Berlin 1914.
61. — Frauenvormundschaft. Berlin 1917.
62. Potthoff, Erziehung zur sozialen Kultur. Heft 12. Bonn.
63. Prenger, Die Unehelichkeit im Königreich Sachsen. Leipzig 1913.
64. Prinzing, Handbuch der medizinischen Statistik. Jena 1906.
65. Rauhe, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. München 1912.
66. Riensberg, Die unehelichen Geburten in Spandau. Berlin 1915.
67. Rietschel, Die Unterbringung syphilitischer Kinder. Berlin 1912.
68. Rosenthal, Volkserneuerung und Krieg. Breslau 1915.
69. Rost, Beiträge zur Moralstatistik. Paderborn 1913.
70. Rubin und Westergard, Aegt es abstatistik par Grundlag of den soziale Lagdellung.
71. — Statistik der Vormundschaft. 1890.
72. Ruhle, Das proletarische Kind. München 1911.
73. Ruland, Das Findelhaus. Berlin 1901.
74. Schinzer, Die Parallelität zwischen Geburt und Säuglingssterblichkeit. Hildesheim 1919.
75. Schnapper-Arndt, Sozialstatistik. Leipzig 1908.
76. Scholz, Anomale Kinder. Berlin 1919.
77. A. Schreiber, Zur Frage der unehelichen Mütter und Kinder. Leipzig 1919.
78. Simon, Die staatliche Aufzucht der unehelichen Kinder. Hohensalza 1913.
79. O. Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt. Dresden 1905.
80. — Die unehelichen Mündel in Frankfurt a. M. Dresden 1909.
81. — Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Dresden 1904.
82. — Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Tübingen 1912.
83. — Die Lage und das Schicksal des unehelichen Kindes. (Vorträge, gehalten in der Gehestiftung.) Bd. 1. Dresden 1909.
84. H. Stöcker, Moderne Bevölkerungspolitik. Berlin 1915.
85. Strohmayer, Vorlesungen über Psychopathie des Kindesalters. Tübingen 1910.
86. Studders, Das Taubesche System etc. Leipzig 1919.
87. M. Taube, Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig 1859.
88. Tomforde, Fortschritte des Kinderschutzes. Berlin 1915.
89. Tugendreich, Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Stuttgart 1916.
90. Veröffentlichungen der Hauptstelle für Säuglingsschutz in der Provinz Sachsen. Berlin 1912, 1914, 1916.
91. Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge in Düsseldorf. Berlin 1910, 1912, 1914.
92. Vaerting, Das günstigste Zeugungsalter. Berlin 1913.

93. Wernicke, Einfluß der Wohnung auf Krankheit und Sterblichkeit. (Mosse und Tugendreich, Krankheit und soziale Lage.) München 1913.
94. Franz Wolff, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes. Stuttgart 1918.
95. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1861.
96. Ziehen, Die Geisteskrankheiten im Kindesalter. Berlin 1915.
97. W. Zimmermann, Der volkswirtschaftliche Wert des jugendlichen Nachwuchses. Handbuch der Jugendpflege. Langensalza 1913.

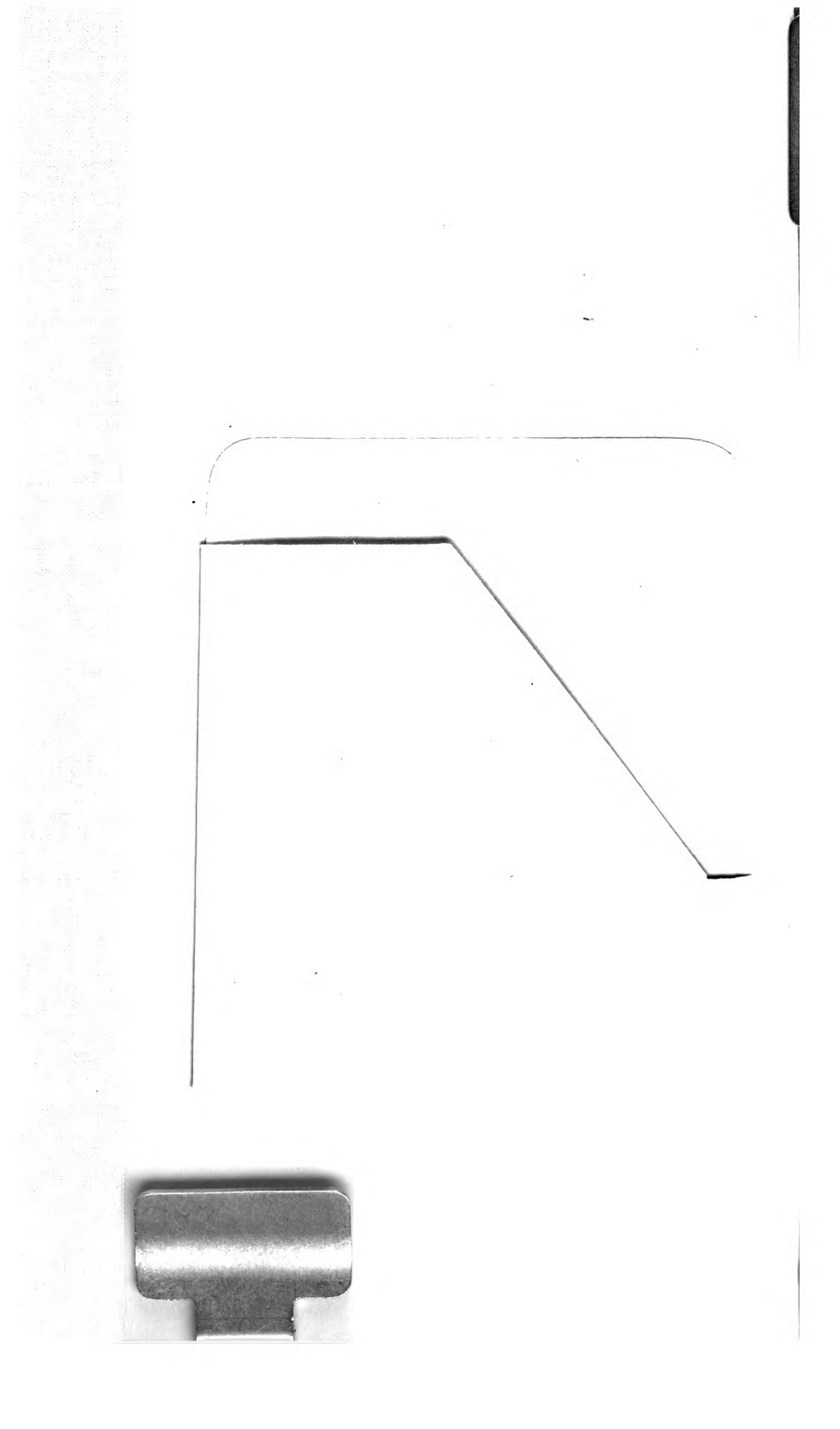
B. Jahrbücher, Jahresberichte und Zeitschriften.

1. Archiv für Frauenkunde und Eugenetik. 1914—1923.
2. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 1918—1919.
3. Archiv für Psychologie. 1916.
4. Ärztliche Sachverständigenzeitung. 15. August 1912.
5. Baginsky, Die Kost- und Haltekinderpflege in Berlin. Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Bd. 18.
6. Baum, Das Schicksal des unehelichen Kindes in den beiden ersten Lebensjahren. Concordia. November 1916.
7. Berichte der Berliner Berufsvormundschaft. 1913—14. 1920—21.
8. Berichte des Bundes für Mutterschutz. 1910—1921.
9. Berichte der Tagungen deutscher Berufsvormünder. 1909—1916.
10. Berichte der Charlottenburger Berufsvormundschaft. 1920—1921.
11. Berichte der städtischen Waisendeputation Berlin. 1912—1916.
12. Berichte des Vereins für hilfsbedürftige Wöchnerinnen in Berlin. 1907.
13. Berichte des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf. 1912—13. 1915—16.
14. Berichte des Ziehkinderamtes in Leipzig. 1919—20.
15. Bayrische Hebammenzeitung. 1913.
16. Blätter für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Bayern. 1921.
17. Caspari, Die Not der unehelichen Kinder. Grenzboten. 6. Mai 1917.
18. Das Kommunalblatt für Ehrenbeamte. Jahrg. 8.
19. Deutsch, Die Stellung des unehelichen Kindes auf dem Lande. Zeitschrift für Medizinalbeamte. Jahrg. 24. Heft 20.
20. Deutsche Juristenzeitung. Jahrg. 24. Heft 17—18.
21. Der Arzt als Erzieher. 1916.
22. Die Frau. 1914—1920.
23. Die Frauenfrage. 1917.
24. Die gemeinnützige Rechtsauskunft. Jahrg. 3.
25. Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Jahrg. 3.
26. Die Schwester. Jahrg. 2.
27. Drygalski, Ärztliche Forderungen zur Organisation des Haltekinderwesens. Zeitschrift für Säuglingsschutz Heft 5. 1917.
28. Franke, Beitrag zur Statistik der Sterblichkeit unehelicher Kinder im Großherzogtum Baden. Zeitschrift für Säuglingsschutz. Heft 10. 1913.
29. Frankfurter Blätter für Wohlfahrtspflege. 1921.
30. Gewerkschaftliche Frauenzeitung. Heft 10—11. 1922.
31. Guradze, Wieviel lebende uneheliche Kleinkinder gibt es? Zeitschrift für Säuglingsschutz. November 1917.
32. Jahresberichte der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. 1907 bis 1916.
33. Jahresberichte des Vereins für Säuglingsfürsorge im Landkreis Düsseldorf. 1912—13. 1919—20.
34. Landsberg, Berufs- und Sammelvormundschaft. Zeitschrift für soziale Medizin. Bd. 4.
35. Klumker, Eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder. Zeitschrift für Armenwesen. Heft 9—10. 1917.
36. Krippenzeitung. 1921.
37. Kuzuja, Säuglingssterblichkeit und Wertigkeit der Überlebenden. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Heft 4. 1910.
38. Medizinische Wochenschrift. 1921.

39. Medizinalstatistische Nachrichten. 1915.
40. Müller, Zum Gesetz über Wochenhilfe. Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Heft 10. 1917.
41. Neue Generation. 1921.
42. Neumann, Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 8. 1894.
43. Newsholm und Stevenson, Declin of Homan Fertility. Journal of the Royal. 1906.
44. Peiper, Säuglingssterblichkeit in Pommern. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. 1912.
45. Peiper und Polenz, Über Sterblichkeit und Wertigkeit der unehelichen Säuglinge. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Bd. 4. 1913.
46. Prinzing, Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwinischer Auslese. Zeitschrift für Säuglingsfürsorge. Heft 4. 1910.
47. Reiter und Klesch, Beitrag zum Problem des unehelichen Kindes. Berliner Klinische Wochenschrift. Heft 20. 1920.
48. Reiter, Ein weiterer Beitrag zum Problem des unehelichen Kindes. Öffentliche Gesundheitspflege. Heft 5. 1922.
49. Reiter und Osthoff, Die Bedeutung endogener und exogener Faktoren bei Kindern der Hilfsschule. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten. Heft 2 und 3. 1921.
50. A. Salomon, Mutterschutz und Mutterschutzversicherung. Schriften des Vereins für Armenwesen. 1918.
51. Schneider, Über voreheliche Schwängerung. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. 1885.
52. Selter, Erster Jahresbericht über Mutter- und Säuglingsfürsorge in Solingen. Hanau 1904.
53. Soziale Praxis. 1914—1921.
54. Spann, Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande. Zeitschrift für Sozialpolitik. 1904.
55. — Die Verpflegungsverhältnisse der unehelichen Kinder etc. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1908.
56. Steinert, Zur Psychologie der unehelichen Mutterschaft. Zeitschrift für Bevölkerungspolitik und Säuglingsfürsorge. Heft 7—12. 1922.
57. Stiebel, Minderbefähigte Schulentlassene. Zeitschrift für Armenwesen. Heft 9—10. 1915.
58. The Survey. 23. April 1921.
59. Vogel, Zur Konstitution des unehelichen Kindes. Medizinische Wochenschrift. Heft 5. 1921.
60. Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes. 1. Februar 1922.
61. Wirtschaft und Statistik. Heft 7.
62. Zeitschrift für angewandte Anatomie und Konstitutionslehre. 1920.
63. Zeitschrift für Säuglingsschutz und Kleinkinderfürsorge. Heft 6. 1920.
64. Zentralblatt für das Vormundschaftswesen. 1914—1921.
65. Zentralblatt für Gynaekologie. 1918.

C. Statistik.

1. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
2. Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat.
3. Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Sachsen.
4. Statistisches Handbuch des Hamburgischen Staates.
5. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin.
6. Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden.
7. Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig.
8. Statistisches Jahrbuch der Stadt Nürnberg.
9. Statistik über die Erfolge der Fürsorgeerziehung in Preußen. 1909.
10. Statistik der zum Ressort des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Jahr 1914.
11. Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Heft 18. 1912.



Verlag von CURT KAB … aße 18b

Archiv für Frauenkunde
und Konstitutionsforschung

Fortsetzung des
Archivs für Frauenkunde
Eugenetik, Sexualbiologie und Vererbungslehre

Organ der ärztlichen Gesellschaft für Sexualwissenschaft
und Konstitutionsforschung in Berlin

Unter Mitwirkung von
Th. Brugsch, Berlin; **R. Goldschmidt**, Dahlem; **L. Fraenkel**, Breslau;
C. Posner, Berlin; **Fr. Kraus**, Berlin; **L. Seitz**, Frankfurt a. M.
herausgegeben von
Dr. Max Hirsch
Berlin

Im Erscheinen der X. Band, jeder Band umfaßt 4 Hefte
Bezugspreis in Deutschland G.-M. 16.—; Ausland 20 Schweizer Franken
Probeheft und Inhaltsverzeichnis auf Wunsch kostenlos.

Die Zeitschrift dient der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, welche die Frau und die kommende Generation betreffen. Sie berücksichtigt die gesamte biologische Geschlechtsforschung, die Konstitutionsforschung, die Vererbungslehre und Fortpflanzungslehre und steht so in inniger Beziehung zu den bevölkerungspolitischen Problemen, welche die Gegenwart bewegen.

Als Sonderdruck aus dem Archiv für Frauenkunde erschien:

Über das Frauenstudium. Eine soziologische und biologische Untersuchung auf Grund einer Erhebung von Dr. **Max Hirsch.** Sonderdruck aus dem Archiv für Frauenkunde. V, 142 S. mit 10 Kurven und zahlreichen schematischen Darstellungen im Text. 1920. G.-M. 2.—

Inhalt: Geschichtliches. — Soziologie des Frauenstudiums. — Statistik des Frauenstudiums. — Biologie des Frauenstudiums. — Hygiene des Frauenstudiums. — Frauenstudium und Mutterschaft.

Erörtert das zeitgemäße Thema sowohl nach der medizinischen als auch nach der sozialpolitischen Seite.

Der moderne Kindermord und seine Bekämpfung durch Findelhäuser. Von Dr. **Max Nassauer.** Erweiterter Sonderabdruck aus dem Archiv für Frauenkunde und Eugenetik. Bd. III und IV. III, 72 S. 1919. G.-M. 2.—

Dr. Nassauer weist auf die schweren Gefahren hin, die sich für das deutsche Volk aus der Duldung von Anzeigen ergeben, wie sie sich besonders in der Großstadtpresse breit machen und zum „modernen Kindermord" einen direkten Anreiz bilden. Als Abwehrmittel sieht er den Ausbau resp. die Ausgestaltung der Findelhäuser vor.

Die Frau in den indischen Religionen. I. Teil: Die Frau im Brahmanismus. Von Professor Dr. **M. Winternitz.** VIII, 267 S. 1914. G.-M. 4.—

Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang. Eine medizinische, juristische und sozialpolitische Betrachtung von Dr. **Max Hirsch.** VIII, 267 S. 1914. G.-M. 6.—

Dieses Buch kann nicht nur jedem Arzte, Juristen und Sozialpolitiker bestens empfohlen werden, auch jeder Gebildete wird daraus Anregung und Belehrung schöpfen, der sich für eines der größten unter den Menschheitsproblemen interessiert.

Eine Goldmark = 10/42 Dollar